

Der

# Deutsche Fürstenkongreß

zu Berlin

im Mai 1850.

Actenstücke und Betrachtungen.

Anlagen: die Conferenz-Protokolle.

[J. M. Radowitz]

---

Berlin, 1850.

Verlag von Wilhelm Herz.  
(Besser'sche Buchhandlung.)

Geographische Nachrichten

von

1750



Verlag des Verlegers

München 1750

Verlag von ...



Die folgende Zusammenstellung von Aktenstücken und Notizen, welche sich auf den eben beendigten Kongreß der unierten deutschen Fürsten in Berlin beziehen, verdankt dem aufrichtigen Wunsche ihren Ursprung, dem warmen Vaterlandsfreunde recht rasch die nöthigen Grundlagen zu einer richtigen Auffassung der Sache zu bieten.

Die Gile der Abfassung, welche in jenem Wunsche ihre Erklärung findet, wird hoffentlich die Mängel der Arbeit entschuldigen helfen, in welcher wir auf eine kurze historische Einleitung, die zugleich unsern Standpunkt andeuten möge, eine Uebersicht der in den Protokollen niedergelegten Verhandlungen und dessen, was über die vertraulichen Besprechungen zu unserer Kenntniß gelangt ist, folgen lassen. Daran schließen sich einige Betrachtungen über die Ergebnisse. Wir waren überall bemüht, auf möglichst authentische Quellen zurückzugehen, und hoffen deshalb vielleicht auch denjenigen Lesern, welche unsere Auffassung nicht theilen, einen kleinen Dienst erwiesen zu haben.

Berlin, den 22. Mai 1850.

## Inhalt.

### Einleitung.

Einladungsschreiben des Königs von Preußen zum Kongress.  
Eröffnung desselben durch die Rede des Königs vom 9. Mai.

### Die Verhandlungen.

Gang der Konferenzen.

Die Depesche an das Wiener Cabinet.

Die vertraulichen Besprechungen.

### Die Ergebnisse.

### Anlagen.

Die Konferenzprotokolle.



## I. Einleitung.

Der Mai des Jahres 1850 trifft Preußen für Deutschland ebenso in den Schranken, wie der Mai des Jahres 1849. Damals wie jetzt, ist die Lösung der nationalen Aufgabe, welche auf seinen Schultern lastet, identisch mit der Frage um die Existenz der Nation und ihre neue staatl. che Gestaltung. Die Gefahren aber, welche sie bedrohten und bedrohen, sind verschiedene, obwohl das Mittel sie zu bannen, dasselbe geblieben ist. Es ist dies die von Preußen erstrebte engere Vereinigung der deutschen Staaten in einen Bundesstaat, zu welchem Werke eben die ersten Schluß- steine gefügt werden.

Als der abgelehnte kaiserliche Purpur zum Deckmantel für jene gleich- nerische Bewegung wurde, die mit blutigen Zuckungen und mit giftigen Lehren die Staaten ergriff, da appellirte Preußen an den besseren Geist der Nation und seine unbesleckten Waffen retteten Deutschland. Jetzt, da mit Umgehung rechtsgültiger Bundesbeschlüsse und mit Verleugnung jeder thatsächlichen Entwicklung in der deutschen Verfassungsangelegenheit deutsche Regierungen den alten Bundestag wieder ins Leben zu rufen unternehmen und die Forderung der Aufnahme großer Gebiete fremder Nationalität in den deutschen Bund immer drohender in den Vordergrund tritt, appellirte Preußen an die deutschen Fürsten und erhob aufs Neue die rettende Fahne des Bundesstaates.

Immer galt es dabei dem besseren Geiste der Nation gerecht zu wer- den, auf ihn gestützt ein wahres Bedürfnis nach inniger nationaler Eini- gung zu befriedigen, mit dieser Befriedigung die staatl. che Ordnung zu befestigen und dadurch der Veranlassung für zukünftige Erschütterungen vorzubeugen. In diesem Sinne hatten die Verhandlungen deutscher Re- gierungen im Mai 1849 begonnen und waren zum Abschlusse gediehen. Sie gingen von der Voraussetzung aus, daß eine neue Ordnung der Dinge, und zwar auf den durch rechtsgültige Bundesbeschlüsse eingeleiteten Grundlagen nothwendig sei und die ersten Verbündeten Preußens, Sachsen



und Hannover, knüpften bei den Verhandlungen ausdrücklich an das in Frankfurt begonnene Verfassungswerk an. Die meisten deutschen Fürsten folgten. Wenn man die Vorbehalte Hannovers und Sachsens hingehen ließ, welche Oesterreichs Einwilligung oder die freiwillige Regelung seiner Verhältnisse neben dem Bundesstaat voraussetzten, so sah man darin eine ausgesprochene Einzelmeinung, welche die Absicht und den Geist der Verträge nicht alteriren durfte. Denn über Oesterreichs Stellung zu Deutschland konnte eigentlich kein Zweifel sein. Sie war von der Natur der Dinge vorgeschrieben und vermochte keinen bedeutenden Aenderungen zu unterliegen, sobald die centralisirende Gesamtverfassung vom 4. März 1849 aufrecht erhalten wurde. Und dieses ist, was jetzt kaum eine deutsche Regierung mehr bestreitet, eine Lebensfrage für den Kaiserstaat.

Stand nun aber auch Oesterreichs Verhältniß zu einem sich einheitlicher gestaltenden Deutschland fest, so war es doch klar, daß letzteres noch in einem solchen Chaos von Einzelentwickelungen lag, daß Versuche in Verfassungsgründung und Gesetzgebung sehr bald, oft im Laufe eines, meist in dem mehrerer Monate, ihre Grundlage verloren, unhaltbar wurden, und der Revision bedurften. Diesem Geschehe mußte der Verfassungsentwurf vom 28. März 1849 im höchsten Maaße unterliegen, weil er nach seiner ersten Anlage nicht nur für ein Staatsgebiet mitberechnet war, welches sich dem Streben nach einheitlicher, bundesstaatlicher Gestaltung Deutschlands von vornherein nicht anschloß, sondern weil die gesetzgeberische Thätigkeit in den Einzelstaaten, die dem Entwurf beigetreten waren, nicht einen Augenblick still stehen konnte. Diese Thätigkeit lag nicht sowohl im Verufe als in der Noth der Zeit; sie hatte meist als Mittel zu dienen, die gährende Bewegung in ein beschwichtigendes Bett zu leiten und vermochte oft nur Ephemeres zu schaffen. Mehr oder minder mußte man diesen Charakter auch vielen Einzelbestimmungen des Verfassungsentwurfs vom 28. Mai zuschreiben.

Wenn demnach die verbündeten Regierungen in ihrer großen Majorität den Verpflichtungen treu blieben, die sie Angesichts der Gefahren und im Vertrauen auf die guten Bestandtheile der Nation eingegangen waren, so geschah dies natürlich in der festen Zuversicht, daß der Reichstag, dem jener Entwurf zur Revision vorzulegen war, die Revision zum Heile der Regierten und im Sinne der Regierungen ausführen würde. Ein anderer eben so bekannter Grund für das Festhalten an dem unveränderten Ent-



wurde vom 28. Mai lag in dem Verhalten derjenigen beiden Regierungen, welche aus ihren Vorbehalten die Berechtigung glaubten herleiten zu dürfen, den Zweck des Verfassungsentwurfs und seine Realisirung zu hindern oder mindestens zu verzögern. Ihr Verfahren stand mit der Politik, welche Oesterreich und seine Bundesgenossen nach und nach den unierten Staaten gegenüber annahm, im innigsten Zusammenhange.

Der Kaiserstaat, welcher seit dem Kremstirer Programm (27. Novbr. 1848) seinen sämmtlichen, also auch den Bundeslanden eine einheitliche Centralgewalt ohne allen „beirrenden Einfluß von außen auf die unabhängige Stellung seiner inneren Verhältnisse“ zu geben bestrebt ist, hat stufenweise ein immer regeres Interesse dafür gezeigt, eine ähnliche Gestaltung der Dinge in Deutschland zu vereiteln. Er stellte eine Rechtsansicht in deutschen Bundesfachen auf, welche die österreichische Gesetzgebungsgewalt zwar „niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Versammlung unterordnete,“ dennoch aber die frühere auf den Kaiserstaat faktisch nicht mehr anwendbare deutsche Bundesgesetzgebung im beschränkenden und zurückhaltenden Sinne der Majorität der deutschen Regierungen gegenüber angewandt wissen wollte.

Preußen als Träger der deutschen Verfassungsentwicklung trat mit den entgegengesetzten Rechtsansichten auf, und verschaffte ihnen innerhalb der verbündeten Staaten durch Berufung des Unionsparlamentes thatsächliche Geltung. Hatte nun Oesterreich bei dem Abschlusse des Interimvertrages vom 30. September einen augenfälligen Beweis dafür gegeben, daß es damals mit seinen Bundesgenossen die wirkliche Fortexistenz der rechtsgültig aufgehobenen Bundesversammlung noch nicht behauptete (es hätte sonst gleich damals zu ihrer Berufung schreiten müssen), so näherte es sich besonders nach dem Beginn der erfurter Revisionsarbeiten dieser Auffassung immer mehr. Mit dem Schlusse des Erfurter Reichstages fällt der Erlass der k. k. Circular-Depesche vom 26. April c. zusammen. Dieselbe forderte alle deutschen Bundesregierungen zur Beschickung einer Versammlung auf, welcher die Bezugnahme auf betreffende Artikel der Bundesakte und der Wiener Kongressakte den unzweifelhaften Charakter der Bundesplenarversammlung geben sollte. Ein solches Unternehmen lief dem Bundesbeschlusse vom 13. Juli 1848 zuwider, dessen Rechtsgültigkeit noch von keiner deutschen Regierung angefochten worden ist, und forderte deshalb eine gemeinsame Gegenmaßnahme Preußens und seiner Verbündeten.



Der zur Revision der Verfassung vom 28. Mai berufene erfurter Reichstag hat inzwischen ebenfalls seine Aufgabe am 27. April vollendet. In den Vorlagen der Regierungen, dem Verfassungsentwurf, der Additonalakte und dem Wahlgesetze waren, und zwar besonders in ersterem, erhebliche Verbesserungen nothwendig geworden. Das Parlament hat sie vorgenommen. Es hat hierin bewährt, daß die Appellation, welche Preußen zur Zeit der Krisis des Jahres 1849 an die Besonnenen in der Nation ergehen ließ, auf ein richtiges Verständniß der inneren Zustände Deutschlands gegründet war. Inmitten der Wirrsal, welche sich in den meisten deutschen Ständekammern im Verlaufe des vorigen Jahres kund gab, war das erfurter Parlament eine erfreuliche Erscheinung. Möchte das Getriebe der wunderlichsten Parteikoalitionen in den verschiedenen Landesversammlungen dem Unbefangenen immerhin die Ueberzeugung aufdrängen, daß für die deutschen Repräsentativverfassungen ein schlechter Anfang gemacht sei; möchte es selbst zu dem Urtheile berechtigen, daß noch kein rechter Boden für den Konstitutionalismus in Deutschland, weder in den kleineren Einzelstaaten, noch in einer Kombination derselben, im konstitutionellen Bundesstaate, vorhanden sei, gerade die Versammlung in Erfurt hat bewiesen, daß eine einheitliche Repräsentation, selbst aus verschiedenen Staaten Deutschlands zusammengesetzt, möglich, und von großem Werthe ist, wenn sie aus den richtigen Elementen hervorgeht. Ja vielleicht ist der Bundesstaat ganz besonders geeignet, die, namentlich durch Mißbräuche im Wahlrecht und durch enge Verhältnisse so sehr entstellte und entartete Vertretung der kleineren Staaten auf eine heilsame Weise umzugestalten.

Das erfurter Parlament hat übrigens vor und neben seinem Revisionswerke durch einen Beschluß die unveränderte Annahme des Entwurfs vom 28. Mai 1849 gutheißen zu müssen geglaubt. Man kann über jenen Beschluß in diesem Augenblicke füglich hinweg gehen, denn die Eventualität, welche die Union auf verhängnißvolle Weise hätte gefährden können, ist nicht eingetreten. Keine derjenigen unirten Regierungen nämlich, die von dem Wege Preußens in Etwas abweichen, hat auf eine Festhaltung und Ausführung jenes Entwurfs gedrungen, dessen Realisirung nach der Entwicklung der deutschen Verfassungsfrage für jetzt eine Unmöglichkeit geworden. Weil aber eine solche Eventualität möglich war; weil dieselbe die ganze Unionsache in Frage stellen konnte, deshalb konnte Preußen, wie diejenigen Regierungen, denen es Ernst mit



der Sache war, sich füglich nicht an die Alternative gebunden halten, die mit dem Beschlusse des Unionsparlamentes vom 13. und 17. April gestellt worden war.

Diese Alternative war indessen nach dem Ausfall der Revision, wie schon bemerkt, irrelevant geworden. Die beiden Häuser des Parlamentes hatten unterm 27. April die nach übereinstimmenden Revisions-Beschlüssen veränderten Verfassungsvorlagen den Regierungen gemacht; in den Händen der Unionsregierungen lag der Abschluß und die Sanktion der Verfassung und der damit verbundenen Additionalakte; so wie endlich die Konstituierung der Union, mindestens in provisorischer Form. Die Wendung, welche die deutschen Angelegenheiten besonders durch die Haltung Oesterreichs beim Ablauf des Interim annahm, so wie die europäischen Verhältnisse überhaupt forderten die Unionsregierungen zum kürzesten Wege der Verhandlung auf. Die österreichische Circulardepesche vom 26. April, welche die Rekonstruction des alten Bundestages mit nicht undeutlichem Fingerzeige auf die Garantien der Wienerkongressakte versuchte, hatte zwar durch Preußen am 3. Mai eine sofortige Zurückweisung im Sinne der von der Union vertretenen Rechtsansicht erfahren, diese Zurückweisung konnte aber nur eine vorläufige sein, und ein gemeinsamer Schritt mußte geschehen.

Er wurde von Preußen rasch ermöglicht durch die Einladung der Fürsten und freien Städte zu einem Kongresse nach Berlin; zu welchem die erste verdienstvolle Anregung von dem Herzog von Gotha ausgegangen war. Am 1. Mai erließ von Charlottenburg aus der König von Preußen eine Einladung an seine sämmtlichen Verbündeten. Wir sind so glücklich, unseren Lesern dieselbe in authentischer Form mittheilen zu können und zwar in dem folgenden Schreiben an den Großherzog von Baden, mit welchem, wie versichert wird, die Einladungen an die übrigen Fürsten und Regierungen im Wesen vollständig übereinstimmen.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter und Bruder!

In dem gegenwärtigen wichtigen und ernsten Augenblicke, wo das Ergebnis der Beratungen des Erfurter Unions-Parlamentes den verbündeten Regierungen zur Beschlußnahme vorliegt, und zugleich die allgemeinen Deutschen Angelegenheiten an einem bedeutsamen Wendepunkte angelangt sind, werden Ew. Königliche Hoheit es gewiß natürlich finden, wenn Ich lebhaft das Bedürfnis empfinde, mit Meinen hohen Verbündeten Mich persönlich über den einzuschlagenden Weg zu besprechen, damit das im gemeinsamen Interesse unternommene Werk auch in voller und freier Gemeinamkeit von Uns Allen in's Leben geführt werden könne.

Diesem Bedürfnis kam es daher auf die erfreulichste Weise entgegen, als E. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Mir den Wunsch aussprach,



daß die Regenten der dem Bündniß vom 26. Mai v. J. angehörigen Staaten in eigener Person, jedoch unter Zuziehung verantwortlicher Minister, in möglichst kurzer Frist zu einer gemeinsamen Berathung zusammentreten möchten, und als einen für diese Zusammenkunft schon durch seine Lage besonders geeigneten Ort, seine Residenzstadt Gotha in Vorschlag brachte.

Ich bin mit um so größerer Bereitwilligkeit auf diesen Vorschlag eingegangen, als die Gegenstände dieser Berathung die wichtigsten und bedeutendsten Fragen betrafen, bei welchen die persönliche Stellung eines jeden Fürsten eben so sehr wie das Interesse seines Landes theilhaftig ist. Es würde sich dabei handeln: um die Beschlußfassung über die Annahme der Verbesserungen der Unions-Verfassung, wie sie von dem Parlamente in Erfurt in Antrag gebracht sind, so wie um eine genaue Prüfung der revidirten Verfassung, um zu erwägen, ob ein dringendes Bedürfniß den verbündeten Regierungen etwa noch weitere Verbesserungen empfehlen möchte;

um die Ermittlung derjenigen Punkte der Verfassung, welche bis zu endlicher Regulirung der allgemeinen Deutschen Verhältnisse noch ruhen müssen; endlich um eine vorläufige Vereinbarung über die Einrichtung eines einfachen Unions-Organes.

In diesen Erwägungen habe Ich Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha Meine Bereitwilligkeit zum Eingehen auf seinen Vorschlag zu erklären keinen Anstand genommen.

Inzwischen sind aber die Deutschen Angelegenheiten in ein Stadium getreten, welches die ernsteste Aufmerksamkeit aller Deutschen Regierungen in Anspruch nehmen muß, und eine beschleunigte Beschlußfassung zu doppelt dringendem Bedürfniß macht. Das durch gemeinsame Uebereinkunft geordnete Interim ist abgelaufen, und Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat die Deutschen Regierungen eingeladen, durch Bevollmächtigte in Frankfurt a. M. zusammenzutreten, um über die Anordnung eines neuen Interim Beschluß zu fassen und zugleich über die definitive Regulirung der allgemeinen Deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu berathen.

In beiden Beziehungen ist es Mein Wunsch und Meine Absicht, in voller Gemeinschaft mit Meinen Verbündeten zu handeln.

Es wird dringend nothwendig sein, über die Stellung, welche die Staaten des Bündnisses vom 26. Mai zu dem Interim sowohl, als zu der definitiven Verfassung des weiteren Bundes einzunehmen haben, eine gemeinsame Verständigung und einen festen Entschluß herbeizuführen.

Auch dies wird am sichersten und raschesten durch eine persönliche und vertrauensvolle Besprechung der Fürsten erreicht werden. Je höher die Pflichten sind, die Uns in diesem Augenblick obliegen, um so wünschenswerther ist es, daß Wir persönlich Uns darüber verständigen, wie Wir dieselben mit allem Nachdruck eines einigen Handelns erfüllen wollen. Die gemeinsamen Interessen, die gleiche Gesinnung der lebhaftesten Theilnahme an dem Geschehe des gemeinsamen Vaterlandes, und das unter Uns Allen herrschende erfreuliche und herzliche Vertrauen, wird eine solche Zusammenkunft zu einem, Unser Aller Wünschen entsprechenden Ziele führen, und das Deutsche Volk wird in dieser persönlichen Vereinigung der verbündeten Fürsten eine erfreuliche Beruhigung und die sicherste Bürgschaft für Unfern ernstlichen Willen finden, das in einer schweren Zeit gemeinsam begonnene Werk zum Heile der Uns von Gott anvertrauten Länder, auf eine Unser würdige Weise auszuführen.

Sw. 2c. werden aber Meine Ansicht theilen, daß diese Berathung nicht hinausgeschoben werden darf. Da es Mir nun unmöglich sein würde, wegen des Meiner Familie bevorstehenden erfreulichen Ereignisses, der Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Charlotte Königl. Hoheit, vor dem 15. d. M. Berlin zu verlassen, so hoffe Ich, daß Sw. 2c. es freundlich aufnehmen werden, wenn Ich Sw. 2c. so wie die anderen verbündeten Fürsten, hiermit einlade,



Selbst nach Berlin kommen zu wollen, und gemeinsam mit Mir und Unseren Verbündeten die zunächst vorliegenden wichtigen Fragen zu besprechen. Da die Zeit drängt, bitte ich Ew. zc. Mich spätestens bis zum 8. d. M., in Begleitung eines verantwortlichen Ministers, mit Ihrem Besuche erfreuen zu wollen.

Es wird dabei unbenommen bleiben, ob Wir nicht später noch in Gotha wiederum zusammenkommen können, um über die weiteren Fragen Uns zu besprechen.

Da Mir die lebhafteste Theilnahme bekannt ist, welche Ew. zc. Unseren gemeinsamen Bestrebungen zugewandt haben, und Ew. zc. gewiß mit Mir von der dringenden Nothwendigkeit eines wahrhaft gemeinsamen Handelns überzeugt sind, so darf Ich hoffen, daß Ew. zc. Meinem Wunsche freundlich und bereitwillig entgegenkommen werden, und Ich kann nicht zweifeln, daß diese gemeinsame Berathung Deutscher Fürsten, unter Gottes Beistand, zu einem glücklichen, die Wohlfahrt und friedliche Entwicklung Deutschlands sichernden Ziele führen werde. Mit den Gesinnungen vollkommener Hochachtung und aufrichtiger Freundschaft verbleibe Ich  
Ew. Königliche Hoheit

freundwilliger Vetter und Bruder

Charlottenburg, den 1. Mai 1850.

An des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contraßgn.) Freiherr v. Schleich.

Hannover allein hatte von der Einladung ausgenommen werden müssen. Der Grund ist Allen bekannt. Es hatte durch eigenmächtigen Bruch des Vertrages vom 26. Mai 1849 sich von der Union zurückgezogen und hiedurch auch das nicht durch Vorbehalte bestrittene Bundesschiedsgericht umgangen, von dem der Urtheilsspruch in der Streitfrage zwischen ihm und den übrigen Uniirten gefällt werden mußte. Die Einladung vom 1. Mai 1850 war, wie man sieht, eine Appellation an die deutschen Fürsten in der neuen über das Vaterland entscheidenden Verfassungskrisis, so wie das Manifest vom 15. Mai 1849 in ähnlicher Krisis eine Appellation an die Nation gewesen. Jetzt legte der König den verbündeten Fürsten die Geschicke des gemeinsamen Vaterlandes an's Herz: „das deutsche Volk wird in dieser persönlichen Vereinigung der verbündeten Fürsten (so lauten oben die Worte der Einladung) eine erfreuliche Beruhigung und die sicherste Bürgschaft für Unseren ernstlichen Willen finden, das in einer schweren Zeit gemeinsam begonnene Werk, zum Heile der Uns von Gott anvertrauten Länder auf eine Unser würdige Weise auszuführen.“ Und in dem Schreiben an den König von Sachsen, das wohl als ein letzter Versuch angesehen werden darf, denselben für die ursprünglich auch von ihm getheilten, später ihm fern getretenen Bestrebungen, durch eine herzliche Ansprache wieder zu gewinnen, heißt es: „Ich höher die Pflichten sind welche den deutschen Regenten in diesem Augenblicke obliegen, um so dringender wünschenswerth, ja um so nothwendiger



ist es, daß Wir Uns persönlich über die Weise verständigen, wie wir dieselben . . . mit allem Nachdruck eines einigen Handelns erfüllen wollen. . . . Die Gemeinsamkeit der Interessen, die gleiche Gesinnung der lebhaftesten Theilnahme an den Geschicken des deutschen Vaterlandes und das unter Uns Allen herrschende herzliche Vertrauen, gewähren Wir die Hoffnung, daß diese Zusammenkunft zu einem Unser Aller Wünschen entsprechenden Ziele führen und die friedliche Entwicklung der gegenwärtigen Krisis möglich machen werde." Diese Mahnung fällt in eine ernstere Zeit, deren verhängnißvolle Bedeutung erst ganz ins Gewicht sinkt, wenn man die Intentionen erwägt, welche an den in Frankfurt zusammenberufenen Kongreß sich knüpfen; wenn man die starre selbstische Negation in der Haltung einzelner partikularistischer Regierungen, das Streben nach Machterweiterung ohne Rücksicht auf den nationalen Gedanken bei anderen und endlich die ungestüme Forderung des Kaiserstaates betrachtet, der seinen ganzen Länder- und Völkerkomplex in den deutschen Bund zwingen will. Es bedarf keines besonderen Scharfblickes um zu begreifen, daß die deutsche Nation selbst es ist, welche Gefahr läuft, und daß mit der Störung der beginnenden einheitlichen Gestaltung im Bundesstaate möglicher Weise der Hereinbruch des gänzlichen staatlichen Ruins über Deutschland angebahnt werde.

Diese tiefere Bedeutung des Kongresses der deutschen Fürsten hat sicherlich den Urhebern und den meisten Theilnehmern an demselben vor der Seele geschwebt, sie wird dem unbefangenen Geschichtsschreiber dereinst nicht entgehen.

### Der Fürstenkongreß in Berlin

wurde am Himmelfahrtstage den 9. Mai durch einen feierlichen Gottesdienst im Dome eröffnet, nachdem bis auf den König von Sachsen, den Großherzog von Hessen und den Herzog von Nassau sämtliche Geladene entweder in Person (oder ihre natürlichen Vertreter, die Erbprinzen) eingetroffen waren.

Der König von Sachsen hatte in einem von dem General-Lieutenant v. Engel dem Könige von Preußen überbrachten Schreiben abgelehnt, der Einladung zu folgen. Er soll darin zugleich die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen haben, daß der König von Preußen und seine Verbündeten



hierin keine Hintansetzung der Pflichten gegen das deutsche Vaterland erblicken würden, da Sachsen sich bereits verpflichtet habe, an den Beratungen in Frankfurt Theil zu nehmen. Es scheint demnach die Auffassung entschieden zu haben, daß diese Verpflichtung im Widerspruche mit den berliner Beratungen stünde.

Der Großherzog von Hessen scheint ebenfalls die von Oesterreich angeregten Verhandlungen in Frankfurt für präjudiciell gehalten zu haben, doch hat er zugleich den berliner Beratungen im vollen Maaße folgen wollen. Er entschuldigte sein persönliches Nichterscheinen bekanntlich durch Unwohlsein und sandte nur seinen Bevollmächtigten für den Verwaltungsrath zu den Konferenzen.

Der Herzog zu Nassau, am persönlichen Erscheinen in Berlin verhindert, erklärte ausdrücklich, daß eine Berathung über die erfurter Parlamentsbeschlüsse eben so dringlich nothwendig sei, wie die Ermittlung derjenigen Punkte der Unionsverfassung, deren Ausführung bis zur endlichen Ordnung der allgemeinen deutschen Verfassungsverhältnisse unterbleiben müsse. Er sprach sich übrigens entschieden für die Errichtung eines Unionsorganes aus, und sandte seinen Ministerpräsidenten Herrn v. Winzingerode nach Berlin, um in den Konferenzen in diesem Sinne mitzuwirken.

An dem Eröffnungstage des Kongresses nun trat der König von Preußen in dem Residenzschlosse an der Spree unter die versammelten Fürsten, und begrüßte sie in traulicher Rede. Wir theilen unseren Lesern mit möglichster Genauigkeit Alles mit, was wir (wie wir glauben auf zuverlässige Weise) darüber haben in Erfahrung bringen können.

Die ersten Worte des Königs nach der Begrüßung seiner hohen Gäste waren an den Herzog von Gotha gerichtet, und sprachen Dank dafür aus, daß er den Gedanken einer Zusammenkunft der unierten deutschen Fürsten zuerst angeregt habe. Der beabsichtigte Zweck dieser Zusammenkunft sei die Ausführung der Union gewesen; dem aber müsse eine andere Entscheidung vorangehen, die nämlich, ob die Theilnehmer des Bündnisses überhaupt bei der Union bleiben wollten. Darum habe Preußen der Einladung nach Gotha zunächst nicht Folge gegeben und die Fürsten mit ihren verantwortlichen Ministern sowie die Regierungen der freien Städte nach Berlin eingeladen. Die Dinge, die in Gotha verhandelt werden sollten, müßten noch ausgesetzt bleiben, bis die Vorfrage über die Fortdauer des Bündnisses bejaht sei.



Der König richtete nunmehr die Frage an die Erschienenen, ob sie in dem Bündniß vom 26. Mai 1849 treulich verbleiben wollten. Die Lage der Dinge, welche eingetreten sei, würde ihn nicht abhalten, an dem Werke der Befestigung der deutschen Union festzuhalten, so lange die übrigen Verbündeten überhaupt noch gesonnen seien, dies Werk fortzuführen. Denn für Preußen liege Nichts in den obwaltenden Verhältnissen, was zu einem Rücktritte nöthigen könnte. Die Lage der übrigen Verbündeten könnte aber möglicher Weise eine andere sein. Einer oder der andere der erschienenen Fürsten könnte die Ueberzeugung haben, daß bei der jetzigen Stellung zu Oesterreich die Pflichten gegen die eigenen Unterthanen ihm geböten aus dem engeren Bündnisse auszuschneiden. — Ein solches Ausschneiden würde der König von Preußen mit tiefem Schmerze, aber ohne Groll sehen.

Er dürfe sich nicht verhehlen, wie das Bündniß vom 26. Mai und seine Zwecke, bei der Kaiserlich österreichischen Regierung eine wenig gerechte Beurtheilung finde. Die Bemühungen der Königlichen Regierung zu einer Verständigung mit der Kaiserlich österreichischen zu gelangen, hätten keinen erwünschten Erfolg gehabt. Oesterreich trete den von den Mitgliedern des Bündnisses vom 26. Mai gehegten Plänen zur Erfüllung wahrhafter Bedürfnisse ihrer Staaten mit unseligem Mißtrauen, so wie mit Mißdeutungen ihrer Ansichten entgegen. Allerdings sei die Verbindung mit Oesterreich unumgänglich nothwendig für Deutschland; die Freundschaft mit dem Kaiserstaate die erste Bedingung eines siegreichen Kampfes gegen die Revolution; aber nie könne der König von Preußen rathen, sich Anforderungen zu beugen, welche die Unabhängigkeit der deutschen Regierungen und das Wohl ihrer Völker bloßstellen und gefährden würden. Preußen würde Oesterreich gegenüber fortfahren in seinen Bemühungen, eine Ausföhnung und ein gemeinschaftliches Handeln herbeizuführen. Sollten aber diese Bemühungen gänzlich fehlschlagen, sollte die Kaiserliche Regierung so weit gehen, Rechte, die aus dem von den hier Anwesenden allseitig anerkannten Fortbestande des deutschen Bundes vermeintlich hervorgehen sollen, in Wahrheit aber darin keine Begründung finden, mit den Waffen in der Hand geltend zu machen, so würde der Souverän von Preußen wissen, was Seine Königliche Pflicht sei. Nie dürfe der Austrag eines Rechtsstreites zwischen Bundesgliedern durch Krieg herbeigeführt werden. Deshalb könne und werde Preußen seinerseits nie einen Entscheid der



Waffen herbeiführen, und wenn Oesterreich Preußen oder seine Verbündeten angreife, so sei das kein rechtmäßiger Krieg, sondern es begehe einen Landfriedensbruch, einen Bruch jenes Bundes, auf den es eben seine vermeintlichen Ansprüche begründen wolle, und dessen erster Zweck eben die Aufrechterhaltung des Friedens unter den Bundesgliedern sei. Einem solchen Bruche des Landfriedens würde der König von Preußen mit aller Kraft der Waffen entgegen zu treten wissen. Sollte aber zur Entscheidung des Rechtsstreites eine Anrufung der Mächte erfolgen, die den Bund garantirt hätten, so vertraut Preußen, daß selbst den fremden Mächten nicht verborgen bleiben wird, auf wessen Seite das Recht ist.

Nummehr wandte der König sich wieder der ersten Frage zu.

Wenn die anwesenden Fürsten auf diese erste Frage, ob sie an dem Werke der Union fernerhin getreulich festhalten wollten, in diesen Tagen mit Ja! antworten würden, so werde er der König, festen Schrittes auf der betretenen Bahn vorwärts gehen. In diesem Falle würde er vorschlagen, die Befestigung des Bündnisses hier sogleich auszusprechen; die ferneren Berathungen und die formelle Ausbildung des Unionsverhältnisses aber einer späteren Zusammenkunft aufzubewahren. Auf dieser Zusammenkunft, die sehr bald anzuberaumen sein würde, und zu welcher entweder die Fürsten selbst wieder zusammentreten könnten, oder ihre verantwortlichen Minister abzuordnen hätten, würde der Theil der Ausführung des Unionswerkes in Berathung zu nehmen sein, welcher dem Parlamente zugewandt sei, nachdem hier das Verhältniß der Regierungen unter sich festgestellt worden. Preußen würde hiezu Vorlagen bereit halten, und der König würde vorschlagen, dann sogleich in einer, die Thätigkeit des Parlaments anerkennenden Erklärung, die Bereitwilligkeit zur Annahme der vom Parlamente vorgeschlagenen Verbesserungen des Entwurfs vom 28. Mai auszusprechen. —

Demnächst würden die Verbündeten die Frage in Erwägung zu ziehen haben, wie die Regierungen der deutschen Union, sich zu dem nach Frankfurt von der kaiserlich-österreichischen Regierung berufenen Kongresse zu verhalten hätten. Der König seinerseits wünschte, daß die Anwesenden sich über eine Beschickung des Kongresses und über gemeinschaftliche Schritte hiebei einigen möchten. Zwar könne ein aus dem Rechte des Vorsitzes in der früheren Bundesversammlung hergeleitetes Recht Oesterreichs zur Berufung einer Plenarversammlung des deutschen Bundes nicht anerkannt



werden, da die Bundesversammlung rechtsgültig, unter Vorsitz des damaligen österreichischen Präsidialgesandten — und unter den zu der Zeit obwaltenden Verhältnissen auf dessen eigenen Betrieb — aufgelöst sei, mithin alle aus dem Bestehen der Bundesversammlung hergeleiteten Verhältnisse und Rechte erloschen seien, unbeschadet der von allen Gliedern anerkannten Fortdauer des deutschen Bundes. Zwar glaubt der König aus denselben Gründen einem in Frankfurt zusammentretenden Kongresse den Charakter einer Bundesplenarversammlung nicht zugestehen zu können und nicht anerkennen zu dürfen, daß die auf demselben erscheinenden Bundesglieder durch Mehrheiten bei Abstimmungen gebunden werden, noch auch, daß nicht erscheinende Bundesglieder durch Beschlüsse der Erschienenen verpflichtet werden. Er wünscht aber, daß die Anwesenden der Einladung Oesterreichs dennoch folgen möchten, weil einem jeden deutschen Fürsten unverwehrt bleiben müsse, andere deutsche Regierungen zu gemeinsamen Berathungen einzuladen, wie ja der König selbst Neigung gehabt, der Einladung des Herzogs von Gotha zu folgen, und weil er bis zum letzten Augenblicke der ihm und seinen Verbündeten entgegenstehenden Regierungen den ernststen Willen zu zeigen entschlossen sei, mit ihnen gemeinsam Hand an die Neugestaltung des deutschen Bundes zu legen und Alles zu thun, was den Bund stärken könne.

Nicht ohne tiefe Bewegung sähe der König diese Zusammenkunft deutscher Fürsten. Er erblicke darin die Erfüllung eines seit dem Antritt seiner Regierung gehegten Wunsches, daß endlich einmal die Fürsten selbst die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes gemeinsam berathen und nicht immer bloß ihren Räthen und Ministern dies überlassen wollten. Es sei ihm das eine Vorbedeutung für den segensreichen Erfolg der Berathungen. Diese Hoffnung spreche er aus ganzem Herzen und mit frischem Muthe aus.

Schon die erste Entgegnung der Fürsten, welche der Großherzog von Baden übernahm, bewies, daß der Geist, welcher die Mailverhandlungen des vergangenen Jahres zu weiteren Erfolgen gedeihen ließ, und an welchen die Einladungen und die eben vernommenen Worte des Königs lebhaft erinnerten, in den Versammelten nicht erstorben war. Der Großherzog von Baden sagte nur wenige Worte; sie sollten offenbar keine Beantwortung der vom Könige vorgelegten Frage sein, bezeichneten aber den Standpunkt der Verbündeten vollkommen. Er drückte Namens der Fürsten



und im Hinblick auf Deutschland dem Könige von Preußen den Dank für die Vergangenheit und das Vertrauen auf die Zukunft aus.

Der Kongreß der Unionsfürsten war somit im besten Geiste eröffnet, die eigentlichen Verhandlungen der Unionsregierungen begannen Tages darauf am 10. Mai. Es nahmen daran Theil die verantwortlichen Minister sämtlicher Unionsstaaten mit alleiniger Ausnahme desjenigen des Großherzogthums Hessen, für welches erst in der 3. Sitzung Herr v. Lepel eintrat; für Nassau war Herr v. Winzingerode, der Vorstand des dortigen Ministeriums erschienen, von dem bekannt war, daß es die Aufrechthaltung der Unionspolitik zur Kabinettsfrage mache. Die Hansestädte waren von ihren zum Kongreß bevollmächtigten Mitgliedern des Verwaltungsrathes vertreten, dessen übrige Glieder übrigens sämtlich ebenfalls gegenwärtig waren.

Beiläufig sei hier bemerkt, daß der Verwaltungsrath auch als Körperschaft bei den Verhandlungen gegenwärtig zu sein berechtigt war, wie dies sich aus dem Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849, dessen vertragsmäßiges Organ er bisher war (s. Artikel III), unzweifelhaft ergibt.

Die veröffentlichten Protokolle der Konferenzen gaben das deutlichste Bild von den Verhandlungen, sie folgen in der Anlage in vollständigem Abdruck.



## II. Die Verhandlungen.

Ehe wir den Verlauf der Konferenzen übersichtlich zusammenfassen, kommen wir auf die Intentionen zurück, von welchen Preußen bei den Verhandlungen geleitet wurde, und welche, wie sich alsbald ergab, mit denen der großen Majorität der Regierungen übereinstimmten. Der Hauptzweck des Kongresses lag für Preußen in dem Wunsche ausgesprochen, Alles zu thun, Nichts zu unterlassen, was das Unionswerk und damit gleichzeitig das allgemeine deutsche Verfassungswerk zum Ziele führen konnte. Dies hätte der unbedingte Standpunkt aller Regierungen sein sollen. — Indessen zeigte es sich bald, daß einige derselben nicht von der Union als dem Angelpunkte in der deutschen Verfassungsfrage auszugehen gedachten, sondern die noch in den ersten Anfängen begriffene Frage des weiteren Bundes zum Ausgangspunkte nahmen. War nun auch eine solche Haltung weder aus dem Geiste noch aus dem Wortlaute des Vertrages vom 26. Mai 1849 zu erklären, so konnte ihr gegenüber — wollte Preußen anders auf dem Wege freier Vereinbarung verbleiben — kein anderer Zwang ausgeübt werden, als derjenige, welchen sich jene Regierungen Angesichts der früheren Zusagen in ihrem Gewissen freiwillig auferlegten. Nicht daß dadurch der Rechtspunkt verschoben worden wäre, — dieser blieb derselbe und würde auch für das Rechtsbewußtsein des Volkes derselbe bleiben, gleichviel, ob er, wie in der hannoverschen Streitsache, von dem Schiedsgericht zum Austrag gebracht wird, oder nicht — aber Preußen konnte ein Verfahren einhalten, welches, indem es die jetzigen Ansichten der Regierungen nicht antastete, die Rechtsfrage schonend umging und jene somit nicht zu einem für sie vielleicht verhängnißvollen Rücktritt drängte. Wir werden weiter unten sehen, wie es dabei verfuhr. Der Weg zu einem raschen Abschluß der Union lag in Preußens Wünschen für dieselbe klar vorgezeichnet.



Es war für die Annahme der durch das Unionsparlament in jeder Beziehung in melius revidirten Verfassung.

Es war folgerecht für den Abschluß derselben und — bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse Sachsens und Hannovers zur Union, — für provisorische Einsetzung der Unionsgewalten auf Grund der von den Regierungen und dem Parlament gutgeheißenen Additionalakte und unter Berücksichtigung aller Vorbehalte.

Es war schließlich entschieden für sofortige Theilnahme an den in Frankfurt zur Regelung der Verhältnisse des weiteren Bundes abzuhalten- den Konferenzen, und entschlossen, den Modus der Betheiligung der Union an denselben mit seinen Bundesgenossen zu verabreden. Natürlich nach Maßgabe der vorher gestalteten Unionsverhältnisse.

Die Absichten Preussens konnten in den Verhandlungen nur successive und zwar nur mit wesentlichen Modifikationen hervortreten, indem, wie leicht ersichtlich, der Zusammenhang der Fragen ein so enger war, daß ein nur leichtes Abweichen von der Gestaltung der ersten die ganze Folge der anderen veränderte.

Wie nun auch immerhin theils durch veränderte Verhältnisse, theils, wie angedeutet, durch den neuerdings eingenommenen veränderten Standpunkt einzelner Regierungen die Absichten Preussens sich zu modificiren hatten, aus allen Verhandlungen leuchtet hervor, daß nicht nur die große Majorität mit Preußen ganz unverändert von dem Geiste beseelt war, der bei der ersten Gründung der Union geherrscht, sondern daß sämtliche Regierungen ohne Ausnahme an der Union festhielten und kein Gedanke an das Aufgeben derselben sich kund gab.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Gange der Verhandlungen. Es zerfallen dieselben in zwei Abschnitte: deren erster die inneren Verhältnisse der Union, deren zweiter Stellung und Verhältniß der unirten Regierungen zum frankfurter Kongreß betrifft.

Die ersten drei Konferenzprotokolle und der Eingang des vierten beschäftigen sich lediglich mit dem ersten Theile der Aufgabe, mit der Union, und der unbestrittene gemeinsame Boden, auf welchem sich die Regierungen bei Eröffnung der Verhandlungen zunächst alle befinden, ist der des Vertrages vom 26. Mai 1849.

Erstes Objekt der Berathung wird die in Gemäßheit jenes Vertrages



dem Parlamente vorgelegt und von demselben revidirte Verfassung, und das Wahlgesetz. Dazugetreten ist die in Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse des Augenblicks vom Verwaltungsrathe entworfene und vom Parlament ebenfalls genehmigte Additionalakte.

Es handelt sich um den Abschluß der Unions-Verfassung. Preußen erklärt sich für Annahme derselben, macht jedoch die Ausführung von den Erklärungen der übrigen Regierungen abhängig.

Bei der Umfrage beginnt sofort eine *discessio in partes*. Sechszehn Regierungen: Preußen, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Weimar an der Spitze, erklären sich für die unbedingte Annahme. Baden, Schwerin, Bückeburg mit der Voraussetzung, daß sie bei demnächstiger Promulgation und Ausführung dieser Verfassung der deutschen Union in der Lage bleiben, sich den Rücksichten nicht zu entziehen, die sie in Gemeinschaft mit allen deutschen Staaten dem deutschen Bunde schulden. Die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen machen Vorbehalte für den Fall, daß die Unionsverfassung und Additionalakte in Hannover und Sachsen oder einem anderen der verbündeten Staaten nicht sollten zur Ausführung kommen. Kurhessen enthält sich der Erklärung bis zur Erörterung der Verhältnisse der Union zum frankfurter Kongress; Strelitz lehnt die Verfassung definitiv ab.

Von Seiten Preußens wird aus diesem Resultat der Schluß gezogen, daß, da nicht alle verbündeten Regierungen sich in gleicher Erklärung geeinigt haben, da fernerhin kein Mehrheitsbeschluß zur Anwendung kommt, die Verkündigung und Ausführung der Unionsverfassung noch nicht stattfinden kann.

Es fragt sich nun, welcher Zustand bis zum Augenblick der Ausführung der Verfassung also bis zum Eintritt des Definitivums für diejenigen Regierungen einzutreten hat, die ihrerseits die Verfassung als feststehend betrachten. Soll für das Provisorium eine gemeinsame rechtliche Grundlage für sie und die Dissentirenden eintreten, so kann sie nur auf dem Boden gefunden werden, auf welchem sich vor Ausführung der Unionsverfassung alle Regierungen befinden müssen, nämlich auf dem des Vertrages vom 26. Mai 1849.

Preußen schlägt deshalb die Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 als rechtliche Grundlage für das Provisorium vor, dessen



Hauptzweck ist, die Unionsverfassung in's Leben zu rufen. Seit der Gründung des Bündnisses ist dieser Zweck, so wie die Einsetzung des Bundeschiedsgerichts in ein sehr vorgerücktes Stadium getreten, und der andere im Bündnißstatut festgestellte Zweck: „Schutz der verbündeten Regierungen gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art“ wird von Preußen in der jetzigen Sachlage so präcisirt: die Union auch in ihrem Provisorium hat jedem Staate, der verharret, diesen Schutz stets und vollständig zu leisten. Den Staaten gegenüber, welche sich definitiv außerhalb der Union stellen, erlischt die Pflicht des Unionsbestandes mit dem 1. Juni 1850 (dem Ablaufstermin des Vertrages).

Gegen die Einsetzung des Provisoriums überhaupt erklärt sich nur Kurhessen, Strelitz und Bückeburg; Bremen hält sich die Erklärung offen; sämtliche übrige Regierungen sind für Preußens Vorschlag, Oldenburg und Braunschweig mit dem Ausdruck besonderer Anerkennung gegen Preußen.

Die provisorische Unionsregierung soll bestehen aus:

dem Unionsvorstand,

dem Fürstenkollegium und

dem zwischen beiden stehenden Ministerialorgan.

Sie soll den rechtlichen Inhalt des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 und zwar in der folgenden von Preußen beantragten Weise als Kompetenz zugetheilt erhalten.

Dies ist Preußens Vorschlag. Dafür stimmen (Nassau und die Hansestädte *salva ratificatione*) sämtliche Botanten der Konferenz, zu welchen wegen Verneinung der Vorfrage Kurhessen, Strelitz und Bückeburg hier wie in der Folge, d. h. so lange es sich um die Einsetzung der Unionsorgane handelt, nicht mehr gehören. Auch das Großherzogthum Hessen ist in dieser Lage, für welches so eben (in der 3. Sitzung) Freiherr von Lepel eingetreten ist, der sich wegen Mangels an Instruction der Theilnahme enthält.

Der provisorische Unionsvorstand hat demnach folgende Befugnisse:

1. Oberleitung der Maßregeln zur Erreichung der Zwecke des Provisoriums.
2. Führung der diplomatischen Verhandlungen, sei es zur Abwendung äußeren Krieges, oder zum Abschluß von Alliancen, oder zur Herstellung des Friedens.



3. Leitung der militärischen Operationen und  
 4. Vorstz im Fürstenkollegium, eine Attribution, welche in den Bestimmungen des Bündnißstatutes zwar keinen ausdrücklichen, nach der bisherigen Stellung Preußens im Verwaltungsrathe aber (dem verfassungsmäßigen Organe des Bündnisses) jedenfalls ihren usuellen Nachweis findet.

Vierzehn Staaten, Braunschweig und die thüringischen Herzogthümer an der Spitze, beantragen bei diesem Botum eine Ausdehnung der Befugnisse des Unionsvorstandes bezüglich der Militärverhältnisse. Dies geschieht mit Hinweisung auf §. 12. der Unionsverfassung, in welchem es heißt:

„Diesenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Unionsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Vereingewalt zu vereinbaren.“

und mit Hinweisung auf Artikel V der Additionallakte deren hieher gehöriger Passus also lautet: „Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegsverfassung des deutschen Bundes anschließt.“

Preußen erklärt auf diesen besonderen Antrag: „daß es wünsche, man möge von der Verwirklichung des betreffenden Artikels der Unionsverfassung während des Provisoriums noch absehen. Dagegen sei gegen den Wunsch, dem provisorischen Unionsvorstand die Aufsicht über die Truppen der unierten Staaten zu übertragen, so daß der Unionsvorstand, ohne dabei in die bestehende Organisation des Heerwesens einzugreifen, das mangelhaft Befundene andeute und sich von der Aufhebung dieses Mangels später überzeuge, so wie daß er während des Provisoriums die geeigneten Ausarbeitungen bewerkstelligen lasse, um die Verwirklichung des betreffenden Artikels der Unionsverfassung rechtzeitig vorzubereiten, nichts zu erinnern.“ Diese Erklärung Preußens findet keinen Widerspruch.

Das provisorische Fürstenkollegium erhält unter Zustimmung sämmtlicher Botanten nach Analogie des Verwaltungsraths folgende Befugnisse:

1. Aufnahme neuer Mitglieder in die Union.



2. Maßregeln zur Realisirung der Unionsverfassung.
3. Ernennung und Instruirung der Kommissarien bei Gesuchen um Hilfeleistung.
4. Kenntnißnahme des Ganges der diplomatischen Verhandlungen.
5. Gutachten bei Maßregeln, welche der Beschlußnahme des Unionsvorstandes anheimfallen.

Die Zusammensetzung des provisorischen Fürstenkollegiums ist ebenfalls nach einstimmiger Genehmigung der Botanten die folgende:

1te Kurie: Preußen mit zwei halben Stimmen.

2te Kurie: Königreich Sachsen mit einer halben Stimme, die andere halbe Stimme bilden: Sachsen-Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Altenburg, Anhalt-Deßau, Köthen, Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Reuß ältere Linie, jüngere Linie.

3te Kurie: Hannover eine halbe Stimme, die andere halbe Stimme bilden: Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg.

4te Kurie: Baden eine halbe Stimme.

5te Kurie: Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Jeder Staat hat sich in dem provisorischen Fürstenkollegium durch einen Bevollmächtigten in dem Sinne vertreten zu lassen, daß der Bevollmächtigte in dem Kollegium gegenwärtig sein, referiren und mitberathen kann. Bei Bildung der Stimmen innerhalb der halben und zusammengesetzten Kurien ist für das Gewicht der Abstimmung, das Stimmenverhältniß maßgebend, in welchem die betreffenden Staaten zum Staatenhause wählen. Die Geschäftsordnung des Fürstenkollegiums wird von diesem selbst ausgearbeitet. Es stimmt dasselbe nach der Majorität ab, wobei das Princip der halben Kurienstimmen maßgebend ist.

Das Ministerialorgan, welches zwischen dem Unionsvorstand und dem Fürstenkollegium stehen soll, giebt zu lebhaften Erörterungen Anlaß.

Die Befugnisse desselben sind:

- a. die Vertretung der Unionsangehörigen im Auslande; die Herbeiführung der Anerkennung der Union im deutschen Bunde und im Auslande.



b. Die Maaßregeln zur Ausführung der Verfassung; die legislatorischen Vorarbeiten zur Vorlage beim nächsten Parlament und die Leitung dieses nächsten Parlaments.

Gegen die Bildung eines förmlichen Ministeriums der Union sprechen sich Anfangs mehrere Regierungen aus. Schließlich werden jedoch die beiden das Wesen der Sache bestimmenden Fragen bejaht, und zwar die erste:

„Wird dem provisorischen Unionsvorstande die freie Befugniß zugestanden, während der Dauer des Provisoriums die Personen festzustellen, deren Zuziehung er zur nöthigen Wahrnehmung der Geschäfte für angemessen erachtet.

allseitig und ohne Vorbehalte; die zweite Frage:

„soll der königlich preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande übertragen werden?“

wird von Schwerin, Oldenburg und Baden in fakultativer Weise bejaht, so daß sie sich nach Maaßgabe des einzelnen Falles entschließen werden; die Hansestädte haben sich ihre Erklärung vorbehalten; alle übrigen Staaten, funfzehn an der Zahl, vollständig zugestimmt.

Nachdem so die Organe des Provisoriums und ihre Kompetenz festgestellt sind, wird der Schlusstermin des Provisoriums durch einstimmiges Botum auf den 15. Juli festgesetzt. Dann kann nur entweder die einfache Verlängerung des Provisoriums, oder eine Modification desselben, oder das Definitivum eintreten. Die Entscheidung darüber wird von 14 Regierungen: Preußen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig an der Spitze den Organen des Provisoriums übertragen; die übrigen 7 Stimmen: Baden, Schwerin, Nassau, Anhalt-Deßau und Köthen, die Hansestädte, lassen diese Entscheidung den unmittelbaren Entschliefungen ihrer Regierungen anheimfallen. Es wird demnach beim Eintritt der Eventualität die Majorität innerhalb des Fürstenkollegiums Beschluß fassen, die Regierungen der Minorität aber können auf unmittelbaren Entschliefungen bestehen. Gegen diese Ansicht ist kein Einspruch geschehen.

Der erste Abschnitt der Berathungen der Konferenz ist durch diese



Beschlüsse erledigt. Es beginnt somit in der Mitte der vierten Sitzung die Berathung und Entscheidung über den schon in der zweiten Sitzung vorläufig zur Sprache gebrachten, zweiten Theil der Aufgabe. Das Verhältniß der unierten Regierungen zum frankfurter Kongreß.

Preußen erklärt sofort unumwunden: daß es eine Verbindlichkeit des Kongresses in keiner Weise anerkennt, daß es diese Verpflichtung vielmehr entschieden leugnet, und daß es nur um einer höheren, von aller Berechtigung der kaiserlich österreichischen Regierung völlig unabhängigen Pflicht zu genügen, der Pflicht nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, was zur endlichen Verständigung über die politischen Verhältnisse Deutschlands führen kann, sich seinerseits zur Beschickung des Kongresses bestimmt erachtet. Zum Zweck dieser Verständigung in Frankfurt hält Preußen aber für nothwendig.

- a. daß die verbündeten Regierungen vor der Beschickung sich sowohl über das Interim als über das Definitivum des weiteren Bundes unter einander vereinbaren;
- b. daß sie ihre Bevollmächtigten übereinstimmend instruiren und sie anweisen, bei den Verhandlungen des Kongresses in voller Gemeinschaft aufzutreten;
- c. daß sie ihre Einwilligung, den Kongreß zu beschicken, durch eine in Wien abzugebende und sämmtlichen anderen deutschen Regierungen mitzutheilende Erklärung motiviren, welche folgende Punkte deutlich ausspricht:
  1. man willige ein, sich an dem Kongresse zu betheiligen, um kein Mittel unversucht zu lassen, das zu einer Verständigung über die deutschen Verhältnisse führen könne;
  2. man lehne jedoch ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Kongresses aus den erloschenen Präsidial-Befugnissen der rechtmäßig aufgelösten Bundes-Versammlung ab;
  3. ebenso erkenne man nicht an, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der frühern Bundes-Versammlung beizubehalten, sondern betrachte sie lediglich als eine Vereinigung der 35 deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken;
  4. man gestehe daher dieser Zusammenkunft keinerlei Recht zu, Be-



schlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen deutschen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. Für letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden;

5. die verbündeten Regierungen erklären von vorne herein, daß sie keiner Neugestaltung einer Bundes-Versaffung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechtigte Stelle in derselben sichere;

d. über diese Stellung der Union zu der Theilnahme an dem Frankfurter Kongress werden die verbündeten Regierungen sich in einem zu veröffentlichenden Aktenstücke in der Form eines Schluß-Protokolls oder einer Ansprache an ihre Länder offen aussprechen.

Mit der Preussischen Auffassung waren alle Anwesenden im Wesentlichen einverstanden — auch Kurhessen; dieses jedoch nur insofern es zugab, daß die seitherige Bundesversammlung ihre Existenz eingebüßt habe, und daß das Präsidium einer nicht mehr bestehenden Bundes-Versammlung selbstredend auch nicht mehr existire. Mecklenburg-Strelitz blieb bei der einfachen Erklärung stehen, daß es den Kongress beschicken werde.

Die übrigen Regierungen, zwanzig an der Zahl, waren einig darin, daß der Kongress in dem von Preußen entwickelten Sinne beschickt werde, und daß darüber eine bestimmte Erklärung sowohl an die k. k. österreichische als an die übrigen deutschen Regierungen gerichtet und auch in Frankfurt abgegeben werde.

In der Form dieser Erklärung schloß sich die Mehrzahl der Regierungen ebenfalls ganz an Preußen an, und nur Bremen und Hamburg trugen Bedenken, ihre Erklärung schriftlich, gleichlautend mit der von Preußen ausgehenden, abzugeben.

Die preussische Erklärung sind wir im Stande unsern Lesern mitzutheilen. Wir glauben, daß sie den in der zweiten Sitzung gestellten Anforderungen der Milde in der Form und der Bestimmtheit des Ausdruckes, vollkommen entspricht, und zweifeln nicht, daß bald auch die übrigen verbündeten Regierungen ähnliche Erklärungen der Bürgerschaft für die gemeinsame Auffassung bringen werden.

Der betreffende Erlass an den Preussischen Gesandten in Wien ist vom 16. Mai und lautet:



Ihr Hochgeborenen sind durch mein Schreiben vom 3. d. M. von der Einladung in Kenntniß gesetzt worden, welche das K. K. Kabinet zu einer Konferenz sämmtlicher Genossen des Deutschen Bundes in Frankfurt a. M. mittelst der Cirkular-Depesche vom 26ten v. M. hatte ergehen lassen. Ich mußte mich damals auf die Erklärung beschränken, daß die Königliche Regierung diese Aufforderung in Erwägung ziehen, ihren definitiven Entschluß aber erst nach vorgängiger Berathung mit ihren Verbündeten fassen werde, mit welchen sich zu gemeinsamem Handeln zu verständigen, eben so sehr ihr eigener Wunsch, wie die übernommenen Verpflichtungen ihr geboten.

Diese Berathung hat nunmehr stattgefunden, und die Königliche Regierung kann sich nur Glück wünschen zu der lebhaften und entgegenkommenden Theilnahme, welcher sie bei ihren Verbündeten begegnet ist, und welche die erfreuliche Bürgschaft für eine gedeihliche Entwicklung der Alle gemeinsam betreffenden großen und wichtigsten Angelegenheit gewährt.

Ich sehe mich daher nunmehr auch im Stande, Ew. rc. zu der Abgabe folgender Erklärung, im Namen der Königlichen Regierung, an das K. K. Kabinet zu ermächtigen, in welcher das Letztere den ernstesten Willen der Königlichen Regierung erkennen wird, Alles, was in ihren Kräften steht, dazu beizutragen, um die lang ersehnte Einigung über die große schwebende Frage der Deutschen Angelegenheiten zu erzielen.

Wir haben für die Erwägung der Aufforderung des K. K. Cabinets, gemeinsam mit allen Deutschen Regierungen, nur Einen Standpunkt: die Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Heil des gemeinsamen Vaterlandes. Die Einigung des gesammten Deutschlands, die Neubildung des alten Bundes auf Grundlagen, welche dem wahren Bedürfnisse der Nation entsprechen, steht uns so hoch, daß wir es für eine heilige Pflicht achten müssen, keinen Weg unversucht zu lassen, welcher möglicher Weise zu diesem Ziele führen kann; wir haben mit zu tiefem Bedauern den bisherigen Mangel an Uebereinstimmung in den Ansichten empfunden, als daß wir nicht mit Freuden jede Gelegenheit begrüßen sollten, welche eine Aussicht darbieten kann, diesem Mangel durch den offenen Austausch der gegenseitigen Wünsche und Bedürfnisse abzuhelpen.

Ebenso erkennen wir das unmittelbar vorliegende Bedürfniß, zunächst für eine wenigstens provisorische Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten Fürsorge zu tragen.

Alle Deutsche Staaten sind hierbei gleichmäßig theilhaftig, und eine gemeinschaftliche Berathung aller Regierungen kann daher nur als der natur- und bundesgemäße Weg erscheinen, um gemeinschaftliche Entschlüsse herbeizuführen.

Es kann uns eben darum auch nur zur Befriedigung gereichen, daß das K. K. Kabinet auf diesem Wege durch seine an die Regierungen gerichtete Einladung vorgegangen ist, und wir sind bereit, dieser Einladung zu folgen, und auch unsererseits einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abzuschenden.

Wir glauben, daß über den Charakter der dortigen Konferenzen kein Zweifel bleiben könne und dürfe.

Wir sehen in demselben eine freie Berathung der souverainen Staaten Deutschlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung daher nur aus vollkommen freien Entschlüssen hervorgehen kann.

Wir lehnen daher ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Kongresses auf Grund der erloschenen Präsidial-Befugnisse der rechtmäßig aufgelösten Bundesversammlung ab.

Aus demselben Grunde können wir nicht anerkennen, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der früheren Bundesversammlung beizubehalten, sondern betrachten sie lediglich als eine Vereinigung der 35 Deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken.

Es folgt hieraus von selbst, daß wir derselben keinerlei Rechte zugestehen



können, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Deutschen Regierungen binden könnten, die nicht selbst aus freiem Entschlusse ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Für letztere wird keine andere Art von Folgen daraus erwachsen können, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden.

Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß eine solche Voraussetzung nicht in Wirklichkeit treten, daß der offene Austausch der gegenseitigen Ansichten auf dem Grunde des gemeinsamen Bestrebens nach Einem Ziele hin, alle Regierungen zu einträchtigem Zusammenwirken vereinigen werde.

Je sicherer wir dies hoffen, um so fester halten wir auch daran, daß keinem Deutschen Staate das Recht verkümmert werde, seine besonderen Bedürfnisse zur Geltung zu bringen.

Wir nehmen daher keinen Anstand zu erklären, daß wir keiner Neugestaltung der Bundesversammlung zustimmen werden, welche den Grundsatz der freien Union auf bundesstaatlicher Grundlage nicht allen Regierungen sichert, welche hierzu das Bedürfniß empfinden.

Wir sprechen dies mit derselben Offenheit aus, die wir von allen Genossen des Deutschen Bundes erwarten, und die allein zur Einigung führen kann. Wir werden diese Genossen des Bundes in Frankfurt mit der Zuversicht begrüßen, daß wir uns auf dem gemeinsamen Boden der Sorge für das Wohl der Deutschen Nation befinden, und drücken gern dem K. K. Kabinet insbesondere das Vertrauen aus, daß es auf diesem Boden und in diesem Sinne die einzelnen, in der Natur der besonderen Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten zu überwinden helfen werde.

Ev. Hochgeboren wollen diese Erklärung dem K. K. Minister-Präsidenten abgeben und ihm von der gegenwärtigen Depesche abschriftliche Mittheilung machen.

Berlin, den 16. Mai 1850.

(gez.) von Schleinitz.

An

den Königlichen Gesandten, Geheimen Legationsrath,

Herrn Grafen von Bernstorff

Hochgeboren,

zu

Wien.

Nachdem diese Vorfrage über die Beschickung des Kongresses und den Sinn, in welchen dieselbe geschehe, erledigt war, blieb endlich noch übrig die schließliche Berathung und Beschlussfassung hinsichtlich des Verhaltens der verbündeten Regierungen auf dem Kongresse selbst und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber.

Daß die Regierungen sich hierüber im voraus einigten, um in Frankfurt in voller Uebereinstimmung zu handeln, war eben so nothwendig als es unmöglich erschien, daß die Union dort schon als eine geschlossene Körperschaft auftrate, und sich als eine Gemeinschaft vertreten lasse. Die-



fer Anspruch hätte von vorn herein jede Berathung mit den nicht zur Union gehörigen Staaten unmöglich gemacht, und so das Werk des Friedens, welches in Frankfurt noch einmal zu versuchen alle Regierungen sich verpflichtet fühlten, zerstört, ehe es noch begonnen wäre. Wohl sind Wünsche auf ein solches gemeinschaftliches Auftreten des Ganzen der Union laut geworden; aber wer unbefangen die Lage der Dinge betrachtet, wird uns darin beistimmen, daß dies einer völligen Ablehnung des Beschickens des Kongresses gleich gekommen wäre, ja daß es ein Vorwegnehmen der Entscheidung, ein Herausfordern der Krisis sein würde, zu deren Beseitigung man noch einmal die versöhnende Hand des Friedens bieten wollte.

Um so dringender freilich wurde die vorherige Verständigung über das übereinstimmende Verfahren.

Ueber diese Frage schlug der Preussische Bevollmächtigte vor, eine lediglich vertrauliche Verständigung eintreten zu lassen. Die Konferenz gab ihre Zustimmung dazu, und das über diese Besprechung aufgenommene Separat-Protokoll ist demgemäß der Oeffentlichkeit nicht übergeben worden.

Wir müssen dies Verfahren in der Natur der Dinge begründet finden. Es handelt sich dabei um zukünftige Verhandlungen, welchen man ihren Gang nicht einseitig vorzeichnen, für die man sich nur bestimmte Grundsätze und Grenzen festsetzen kann, entgegengesetzte Eventualitäten ins Auge fassen muß, und sein letztes Wort nicht gleich zuerst aussprechen darf.

Wir beklagen uns also nicht, daß dieser Theil der Verhandlungen der Konferenz nicht wirklich durch die Protokolle zu unserer Kenntniß gekommen ist.

Wir nehmen um so weniger Anstoß daran, als es zur Genüge bekannt geworden ist, daß auch bei dieser vertraulichen Besprechung die vollste Uebereinstimmung unter allen denjenigen Regierungen geherrscht hat, welche sich überhaupt der Auffassung Preußens in Bezug auf die Beschickung des Kongresses angeschlossen hatten.

Auch liegen nicht nur Andeutungen, sondern auch Bürgschaften genug über die Stellung vor, welche die Regierungen zu den materiellen Fragen, die den Kongreß beschäftigen sollen, einnehmen werden.

Was zunächst die Bildung eines neuen Interims betrifft, so können wir aus wiederholten früheren Erklärungen Preußens, und aus dem was über die letzten Verhandlungen darüber mit Oesterreich zur öffentlichen Kunde



gekommen ist, mit Sicherheit entnehmen, daß Preußen von den Grund-  
 sätzen nicht abgehen werde, welche es bei der Konvention vom 30. Sep-  
 tember v. J. festgehalten hatte, und welche schon damals als das Aeußerste  
 von Zugeständnissen betrachtet wurden. Wie auch das neue provisorische  
 Bundes-Organ gestaltet werden möge, so wird dessen Kompetenz sicherlich  
 nicht über die der bisherigen Bundes-Kommission hinausgehen dürfen; ja  
 wir würden dieselbe eher beschränkt wünschen. Denn es ist in der That  
 so wenig eine große politische Thätigkeit desselben — die doch in dem Pro-  
 visorium keine wahre Bedeutung gewinnen könnte — als eine lange Dauer  
 wünschenswerth. Es ist dringend nothwendig, die definitive Lösung der  
 deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu beschleunigen; und Angesichts dieser  
 allseitig anerkannten Nothwendigkeit und der auf die eine oder die andere  
 Weise sicher zu erwartenden Verwirklichung ist eigentlich nur die proviso-  
 rische Verwaltung des Bundes-Eigenthums und die Sorge für die damit  
 verbundenen laufenden Geschäfte ein unmittelbar praktisches Bedürfniß für  
 das Interim. Dies hat im Grunde auch Oesterreich anerkannt, indem es  
 in seinem Circular vom 26. April die deutschen Regierungen aufforderte,  
 die bisherige Bundeskommission für diesen Zweck fortbestehen zu lassen.

Das aber halten wir unter allen Umständen fest, daß die Kompetenz  
 der letzteren auch bei dem neuen Organ nicht überschritten werden, und  
 daß namentlich demselben keinerlei Einfluß auf die Verfassungs-Angelegen-  
 heit selbst gestattet werden könne. Denn dieser kann nur durch allseitige  
 freie Verständigung unter den Regierungen selbst entschieden werden.

Wir sehen eigentlich nicht ein, warum die bisherige Form der Ueber-  
 tragung an Oesterreich und Preußen allein, welche für die Zwecke des  
 Interims den Verhältnissen vollkommen entspricht, nicht fortbestehen sollte?  
 Wir wüßten nicht, in welcher Weise Oesterreich und Preußen das ihnen  
 bewiesene Vertrauen der Regierungen getauscht hätten; warum sollte das-  
 selbe nicht fortbauern?

Sollte aber einmal eine ausgedehntere Bethheiligung der übrigen Re-  
 gierungen auch an dem provisorischen Central-Organ beliebt werden, sollten  
 — wie Baiern es gethan hat — einzelne Regierungen bestimmt einen  
 solchen Anspruch für sich machen: nun, so haben wir doch mit Sicherheit  
 zu erwarten, daß keine von den verbündeten Regierungen ihre Zustimmung  
 zu einer Bevorzugung Einzelner, oder zu einem Gruppingsystem (auch  
 nur für das Provisorium) geben werde, welches die Rechte der kleineren



Staaten wesentlich beeinträchtigen oder gefährden, und sie der Mittel berauben würde, ihre Ansprüche, Interessen und Bedürfnisse selbstständig geltend zu machen. Wenn ein anderes Central-Organ gebildet werden soll, so kann dessen Zusammensetzung nur auf gleichberechtigter Mitwirkung sämmtlicher deutscher Regierungen beruhen. Wir vertrauen fest darauf, daß Preußen und seine Verbündeten an diesem Grundsatz unverbrüchlich festhalten werden.

Aber die Frage über die Bildung des Interims, welche freilich Oesterreich den nächsten Anlaß zur Berufung des Congresses gegeben, tritt an Bedeutung gar sehr zurück gegen die weiteren Verhandlungen über die künftige Verfassung des deutschen Bundes.

Hierüber gehen die verschiedenen Ansichten und Auffassungen noch unendlich weit auseinander, und sind zum Theil noch sehr vag und ungreifbar.

Als bestimmte Formulierungen stehen sich immer nur noch der Vorschlag Preußens und seiner Verbündeten vom 26. Mai v. J. und das Münchener Project vom 27. Februar d. J. in Verbindung mit der österreichischen Erklärung vom 13. März, gegenüber.

Hannover hat dem letzteren Project weder sich bestimmt anschließen, noch bestimmt entgeggetreten wollen; es hat unsers Wissens (so wenig wie Sachsen) bis jetzt erklärt, daß es die von ihm selbst mitgemachten Vorschläge vom Mai 1849 zurückweise, sofern dieselbe, ihrer ursprünglichen Voraussetzung gemäß, auf ganz Deutschland Anwendung finden sollten.

Nach der Wendung, welche die Dinge genommen haben, ist inzwischen wohl kaum zu erwarten, daß die verbündeten Regierungen diesen Entwurf bald in Frankfurt zur Discussion bringen werden.

Dagegen läßt sich wohl voraussetzen, daß von der anderen Seite die Münchener und Wiener Vorschläge zunächst in Rede kommen werden.

Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die verbündeten Regierungen sich nicht auf eine Discussion derselben einlassen sollten. Preußen hat ja fortwährend erklärt, daß es Vorschläge entgegenzunehmen und in Erwägung zu ziehen bereit sei; die anderen Regierungen nicht minder. Die allgemeine Stimme in Deutschland hat sich gegen das Münchener Project mit einer Einmüthigkeit und Entschiedenheit ausgesprochen, welche die Urheber desselben selber schon stutzig gemacht zu haben scheint. Ob und wie



es möglich ist, durch angemessene Modification desselben es für die Regierungen und die Nation annehmbar zu machen, mag dahingestellt sein. Diese Betrachtung liegt nicht in der Aufgabe, die wir uns gesteckt haben. Wir haben nicht prophetischen Blick genug, um vorauszusehen, welche Wendung die Entwicklung der frankfurter Berathungen nehmen wird, welche neue Gedanken und Vorschläge dort auftauchen möchten.

Ueber die Stellung der verbündeten Regierungen zu allen eventuellen Vorschlägen aber kann kein Zweifel sein. Sie ist durch die Thatfachen gegeben, welche einmal Niemand ändern kann; sie ist auch in ihrem obersten Grundsatz von den Regierungen selbst ausgesprochen worden.

Eine Thatfache ist die engere Union nunmehr geworden; sie ist es durch das erfurter Parlament, durch den Kongreß in Berlin, durch die freie und offene Erklärung der Fürsten dem Könige gegenüber, an derselben festhalten zu wollen, durch die Verwirklichung einer Unionsregierung in dem, wenn auch nur provisorischen Fürstenkollegium.

Diese Thatfache muß bei jeder Form der Reconstruction des deutschen Bundes berücksichtigt, sie muß darin als ein nothwendiges Element aufgenommen werden.

Wir nehmen Akt davon, daß dies gleich von vorn herein in der an Oesterreich gerichteten Eröffnung ausgesprochen ist. In dem oben gegebenen Erlass an den preussischen Gesandten in Wien heißt es:

„Wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß wir keiner Neugestaltung des deutschen Bundes zustimmen werden, welche den Grundsatz der freien Union auf bundesstaatlicher Grundlage nicht allen Regierungen sichert, welche hiezu das Bedürfnis empfinden.“

Gegenüber dieser Thatfache der engeren Union, deren Anerkennung die verbündeten Regierungen zu fordern haben, werden dieselben ihrerseits eine andere Thatfache anzuerkennen haben: das ist die Stellung Oesterreichs zu Deutschland. Die Aufnahme der Gesamtmonarchie in den deutschen Bund ist bis jetzt freilich nur eine Forderung Oesterreichs, über deren Annahme oder Ablehnung die übrigen deutschen Regierungen sich entscheiden müssen, da ihre Gewährung, für welche kein Rechtsanspruch nachgewiesen werden kann, von der freien Zustimmung aller Bundesregierungen abhängt. Aber diese Forderung ist aus Bedingungen hervorgegangen, die wir als thatsächlich vorhanden gelten lassen müssen. Sie sind:



einmal die Centralisirung des österreichischen Kaiserstaats, andererseits die Nothwendigkeit für Oesterreich und für Deutschland, sich nicht von einander zu trennen. Wir zweifeln nicht, daß diese Nothwendigkeit gegenseitig wird anerkannt werden; wir müßten sonst an dem deutschen Sinn Deutschlands und Oesterreichs zweifeln.

Aber wir sind auch überzeugt, daß die verbündeten Regierungen sich über die nothwendigen Folgerungen aus jener Thatsache nicht täuschen werden.

Der Bund, in welchen Oesterreich mit seiner Gesamtmonarchie eintritt, ist nothwendig ein anderer als der bisherige. Wenn in dem letzteren staatsrechtliche Elemente eines Bundesstaats in gewissem Sinn vorhanden waren, obwohl er ausgesprochenermaßen ein völkerrechtlicher Bund war, so kann der neue, „deutsch-österreichische Bund“, wie ihn Oesterreich selbst genannt, um so mehr nur auf rein völkerrechtlicher Grundlage ruhen.

Es wird demnach für die Organisation desselben der Grundsatz maßgebend sein müssen, daß die herzustellen Bundesverfassung auf das wirkliche Maß des unter diesen Umständen Möglichen aufrichtig zurückgeführt werde.

Nur unter dieser Bedingung und unter der entsprechenden Anerkennung der Union für alle freiwillig zutretenden Staaten, werden die verbündeten Regierungen in die österreichische Forderung der Aufnahme des gesammten Kaiserstaats in den großen Bund willigen können.

Sind diese Bedingungen einmal allseitig anerkannt, so wird die Verständigung über das Weitere wohl keine so große Schwierigkeit mehr haben. Namentlich können wir nicht glauben, daß man selbst von der anderen Seite auf der in München vorgeschlagenen Zusammensetzung des Centralorganes beharren werde; so wie wir fest überzeugt sind, daß die verbündeten Regierungen in eine solche niemals willigen werden.

Es liegt darin eine Scheidung der deutschen Staaten in solche, welchen ihr Antheil an der Bundesregierung vorweg gesichert, und 29 andere, die hierin auf eine unbestimmbare fernere Verhandlung hingewiesen sind — eine Scheidung, die weder im Rechte, noch in der Natur der Sache, noch in dem wahren Nutzen für Deutschland begründet ist. Jeder deutsche Staat ist vielmehr vollkommen berechtigt, bei der Herstellung der Verfassung des Bundes von 1815 dasselbe Maß von Theilnahme an dessen Centralorgan



anzusprechen, als er früher besaß; dazu ist auch gerade in der speziell vorgeschlagenen Sonderung kein Maßstab zu erkennen, welcher für die Bevorzugung einiger, die Zurücksetzung anderer, in der materiellen oder historischen Bedeutsamkeit der einzelnen deutschen Stämme und Staaten seine Berechtigung fände. Welches tiefe Unheil dann für ganz Deutschland in einer solchen Zersplitterung — sprechen wir es offen aus — in sieben Deutschländer läge, wie dadurch die Zerrissenheit des Vaterlands nur verewigt werden könne — daß die Urheber des Münchener Projectes das nicht eingesehen oder nicht geachtet haben, hat jeden Vaterlandsfreund mit Schmerz, ja mit Unwillen erfüllt. Daß die verbündeten Regierungen es einsehen und empfinden, davon sind wir überzeugt.

Wir haben in der That Grund zu glauben, daß alle diese Punkte bei den vertraulichen Besprechungen, deren wesentlicher Inhalt ja auch nicht ganz verborgen bleiben konnte, in Erwägung gezogen und in dem Sinne, den wir hier angedeutet haben, entschieden worden sind.

Wir glauben daher mit vollem Vertrauen der Eröffnung der Konferenzen in Frankfurt entgegensehen zu können. Daß daselbst keine unheilvollen Beschlüsse für die deutsche Natur werden gefaßt werden können, dafür bürgt die Anwesenheit und die Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen. Was also dort nicht geschehen kann, das wissen wir. Ob wir aber von daher ein wirkliches positives Ergebnis, eine glückliche Lösung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu erwarten haben, das wird von dem guten Willen — wir mögen nicht gern sagen, unserer Gegner, — von dem guten Willen Oesterreichs und der außerhalb der Union stehenden deutschen Staaten abhängen.

Nach Beendigung auch der vertraulichen Besprechungen hat Preußen in dem Schlussprotokolle der Konferenzen, welches sich unter den Anlagen befindet, nochmals seine Gesamterklärung abgegeben. Danach hat es die Abänderungsvorschläge des erfurter Parlaments angenommen, und betrachtet, ohne dem Parlament gegenüber auf weiten Verbesserungen irgend wie zu verzichten, die revidirte Unionsverfassung als rechtlich bestehend. In dieser Ueberzeugung hat es sich mit der Mehrzahl der verbündeten Regierungen vollkommen zusammengefunden. Da jedoch eine Zustimmung aller Glieder



der Union nicht zu erreichen gewesen, so kann die Unionsverfassung nicht zur Ausführung gelangen. Ueber die Errichtung des Provisoriums so wie über die Stellung zu den Verhandlungen in Frankfurt, ist mit Ausnahme einiger Regierungen eine vollständige Vereinbarung erzielt. Preußen wiederholt was es im Laufe des verflossenen Jahres stets durch Wort und That bekannt hat, daß es den heiligen Verpflichtungen treu bleiben wird, die es gegen seine Verbündeten und gegen die gute Sache der nationalen Wiedergeburt übernommen hat. Wenn es auf diesem Wege inne halten muß, so weiß es sich von der Schuld hiebei frei. Weder Verlockungen noch Einschüchterungen sind es, die seinen Entschluß dann bestimmen können, sondern einzig der Blick auf dasjenige, was das Wohl Deutschlands in einem solchen Augenblicke gebietet. —

Mit dieser Erklärung Preußens schließen die Konferenzen. Ueber den feierlichen Schluß des Fürstentages selbst aber am 16. Mai d. J. enthält der preussische Staatsanzeiger (Nr. 135) in seinem nichtamtlichen Theile den folgenden Artikel:

Berlin, 16. Mai. Nachdem die verantwortlichen Minister der in Berlin zusammengetretenen deutschen Fürsten und die Vertreter der freien Städte am gestrigen Tage ihre Berathungen geschlossen hatten, haben Se. Majestät der König heute Mittag die Fürsten und die Vertreter der freien Städte zu einer Schluß-Versammlung im königlichen Schlosse zu Berlin berufen.

Se. Majestät der König begannen damit, das Resultat der stattgehabten Verhandlungen in kurzen Worten darzulegen. Allerhöchstdieselben sprachen zuvörderst Ihre hohe Freude über den raschen Fortgang der Verhandlungen aus, der ganz ohne Beispiel dastehe und nur durch die Anwesenheit und stete Mitwirkung der Regenten und die tiefste, lebendigste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines treuen Zusammenhaltens möglich geworden sei. Gerade vor acht Tagen um diese Stunde hätten Se. Majestät den anwesenden Fürsten und Vertretern der freien Städte die Hauptpunkte dargelegt, mit welchen man sich zu beschäftigen haben werde, und heute bereits sehe man sich am Ziele der Verhandlungen angelangt.

Se. Majestät der König haben damals den versammelten Fürsten und den Vertretern der freien Städte die ernste und bedeutungsvolle Frage vorgelegt, ob sie und die freien Städte bei der Union verbleiben wollten, oder ob Fürsten und Regierungen der freien Städte nach reiflicher Erwägung der Verpflichtungen gegen die ihrer Leitung anvertrauten Völker und Städte sich in der Nothwendigkeit befänden, das Bündniß zu verlassen. Auf diese Frage sei die Antwort einstimmig durch die neue Begründung des Bündnisses vom 26. Mai 1849 ertheilt worden.

Den Regierungen, die im Bündniß verbleiben wollten, hat damals Se. Majestät der König die Annahme der von dem zu Erfurt versammelt gewesenen Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen des demselben zur Berathung vorgelegten Verfassungs-Entwurfs empfohlen. Bei diesem Schritte hat die Mehrzahl der verbündeten Regierungen sich der Regierung Sr. Majestät angeschlossen und die vorgeschlagenen Abänderungen angenommen. Eine Einstimmigkeit hat



jedoch nicht erzielt werden können, da einige Regierungen bindende Erklärungen nicht haben abgeben können. Unter diesen Umständen hat die Unions-Verfassung noch nicht zur Ausführung gelangen können, und es ist daher erforderlich geworden, ein Provisorium für die Union zu bilden.

Als Grundlage für die Bildung dieses Provisoriums für die Union hat man beschlossen, die rechtlichen Bestimmungen des Bündniß-Statuts anzunehmen. Man hat sich geeinigt, die in dem Bündniß-Statut der Krone Preußen übertragenen Befugnisse durch dieselbe als provisorischen Vorstand ferner ausüben zu lassen, die Befugnisse des Verwaltungs-Raths aber einem provisorischen Fürsten-Kollegium zu übertragen. Auf diesen Grundlagen wird eine provisorische Unions-Regierung eingerichtet werden. Wenn auch hierüber noch nicht durchgängiges Einverständnis erreicht ist, so wird doch nichts abhalten dürfen, die unentbehrlichen Einrichtungen successiv ins Leben treten zu lassen.

Se. Majestät der König gingen hierauf auf das Resultat der Beratungen über, welche über die Beschickung des Frankfurter Congresses stattgefunden haben. Die Frage über diese Beschickung ist bejaht worden, aus dem Gesichtspunkte, daß man kein Mittel unversucht lassen dürfe, um mit den anderen deutschen Regierungen zu einer Einigung zu gelangen. Die große Mehrzahl der verbündeten Regierungen hat sich zugleich über ein gemeinschaftliches Verfahren in Frankfurt geeinigt. Sie werden demnach gleichlautende Erklärungen an das Wiener Kabinet und die übrigen deutschen Höfe ergehen lassen und übereinstimmende Instruktion an die nach Frankfurt abzuschickenden Bevollmächtigten ertheilen. Sie einigen sich ferner über gemeinsame Entschlüsse für die Bildung einer interimistischen Behörde zur Leitung der Bundes-Angelegenheiten und werden hinsichtlich der Grund-Ansichten für die definitive Neugestaltung des Bundes übereinstimmend verfahren.

Bis hierher sind die Beschlüsse der verbündeten Regierungen geblieben; fernere Entschlüsse, sowohl hinsichtlich der etwaigen Verlängerung des Provisoriums der Union, als hinsichtlich des Ganges der Verhandlungen in Frankfurt bleiben weiterer Verständigung durch die einzusetzenden provisorischen Unions-Organe vorbehalten.

Se. Majestät der König schlossen diese Darstellung der Resultate der stattgehabten Beratung mit einer allgemeinen Betrachtung der Lage Deutschlands, und schilberten die Hoffnungen und Gefahren des Vaterlands in eindringlichen Worten, die inmitten dieser ernstesten Gefahren (und gerade durch sie) die Zuversicht einer glücklichen Lösung der eingetretenen Verwickelungen und einer Befestigung der Einigkeit Deutschlands erweckten.

Die Worte Sr. Majestät des Königs fanden in der Versammlung tiefen Wiederhall, und dem allgemeinen Gefühle der Zustimmung zu den Entschlüssen Sr. Majestät liehen der Kurfürst von Hessen und die Großherzoge von Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg Worte der tiefsten Bewegung.

Die Kaiserlich österreichische Regierung wird in der Beschickung der nach Frankfurt berufenen Zusammenkunft der deutschen Regierungen den ernstesten Willen Preußens und der mit ihm verbündeten großen Mehrzahl der deutschen Regierungen erkennen müssen, zu jedem Werke wahrhafter deutscher Einigung die Hand zu bieten, und wird in dieser Bereitwilligkeit die Aufforderung zu einem aufrichtigen Entgegenkommen finden. Jeder Vorschlag zu einer Reconstruction des deutschen Bundes, der der Grund-Idee des Bundes von 1815, — der Einigung der Staaten deutscher Nationalität nach Innen und nach Außen, der Schaffung eines Ersatzes für das deutsche Reich und die Erhaltung des uralten Verbandes deutscher Nation, — entspricht; der im Innern Integrität der Staaten und eine lebendige, durch echte Freiheit getragene Einheit des Volkes verbürgt, nach Außen der deutschen Nation Kraft des Widerstandes gegen die drohende Zerstörung sichert, wird der ernstesten Erwägung durch die verbündeten Regierungen sicher sein.



In dem Bewußtsein, daß der drohenden Zerstörung nur durch ein lebendiges und organisches Schaffen des Rechts ein Damm gesetzt werden und daß nur die Einigkeit der Regierungen diesen Damm aufbauen kann, möge für diese Einigkeit eine Bürgschaft gegeben sein. Preußen wenigstens, dem ein höheres Geschick die Kraft verliehen, schon in mehr als einem Falle das Werk des Verderbens in Deutschland mit den Waffen niederzukämpfen, wird diese seine Aufgabe nie vergessen: von den verbündeten Regierungen erwartet es dafür Vertrauen und herzliches Mitgehen auf den Wegen, die es für Deutschlands Heil betreten wird.



### III. Ergebnisse.

Es kann nicht fehlen, daß manche Befürchtung der Patrioten, die sich an den Fürstentag knüpfte, zerronnen, aber auch manche Hoffnung nur in mäßiger Weise erfüllt worden ist. Wir glauben indes nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß nur die extremen Parteien wirklich unbefriedigt und mißgestimmt von seinen Resultaten sind, und zwar deshalb, weil sie seine Bedeutsamkeit unterschätzt hatten.

In der That war es schon eine hochwichtige Erscheinung, die große Mehrzahl deutscher Fürsten beim Hereinbruch einer neuen Krisis um den König versammelt zu sehen, der zur Zeit einer andern Krise der deutschen Nationalversammlung die Existenz der Fürsten in Deutschland in Erinnerung gebracht hatte. In dem jetzigen Rufe dieses Königs lag schon an sich eine inhaltvolle Mahnung. Er hat es aber auch noch offen im Kreise der Versammelten ausgesprochen, daß er die wahrhaften Bedürfnisse der Nation, wenn sie treu zu ihm halten wollten, durch die glückliche Förderung der Union zu befriedigen hoffe, und daß er keine Gefahren bei dem Werke scheuen werde. Der Gedanke an Preußens vergangene Bestrebungen zum Besten der Gesamtnation lag nahe, noch näher die Erinnerung an die, diesem Streben in der jüngsten und unmittelbaren Gegenwart gebrachten Opfer. Der Wille der Majorität der deutschen Regierungen und deutschen Stämme hatte in Frankfurt, Berlin und Erfurt die Stelle bezeichnet, welche Preußen in der neuen staatlichen Gestaltung Deutschlands gebührt. Die Mehrzahl der Fürsten hatten zwiefach ein bindendes Wort an die Krone Preußens ausgesprochen, zu welchem sie sich durch das Streben der Gesamtnation nach einheitlicher Gestalt verpflichtet fühlten. Jetzt sollten sie Angesichts der neuen Thatsachen einen entscheidenden Entschluß fassen, ob sie ausharren, ob sie gerade deshalb ausharren wollten auf dem Wege, den sie in bester Ueberzeugung betreten, weil Oesterreich mit dem Versuch der Rehabilitation der alten Zustände in Deutschland, Rechtsansprüche an die Nation machte und gleichzeitig die Forderung stellte, in den uralten Bund derselben eine Uebermacht fremder



Nationen aufzunehmen. Dem Wesen des deutschen Bundes drohte dadurch Vernichtung, mit ihm war die deutsche Nation selbst gefährdet — wenn nicht der Bundesstaat einen neuen national deutschen Organismus von jenem projektirten Ganzen abschloß.

Das Maximum der Forderungen, welche in diesem verhängnißvollen Augenblicke an die Fürsten und Stämme der Nation gerichtet werden konnte, war: die staatliche Begründung der Union sofort in's Leben zu rufen, Oesterreichs Ansinnen, sofern es gegen den deutschen Bund und gegen diese Union gerichtet war, aufs förmlichste zurückzuweisen und zu vereiteln. — Aber selbst, wer dieses Maximum der Forderungen stellte, konnte, die Ausführung mit einem Male und zwar unverzüglich auf dem Fürstenkongresse nicht erwarten. Die ganze Lage der Dinge war dagegen. Wer aber mit besonnener Ueberlegung die Umstände erwog, dem werden auch die Ergebnisse als solche erscheinen, welche successiv zur Erfüllung auch der höchsten Anforderungen führen. —

Die Verpflichtungen, welche die in Berlin erschienenen Fürsten der Union hatten, waren doppelter Natur. Einmal waren es gegenseitige Verpflichtungen der Fürsten unter sich, sie lagen in dem Bündnisse vom 26. Mai 1849; die andere Seite derselben bestand ihren Staatsangehörigen und mittelbar der Gesamtnation gegenüber. Sie wurzelte in dem erwähnten Vertrage und hatte ihren Ausdruck in der Unionsverfassung erhalten. Diese Auffassung ist wiederholt in der Rede des Königs von Preußen vom 9. Mai ausgesprochen. Darum wollte er erst die Frage über das fernere Verhalten zum Vertrage frei und offen beantwortet wissen. Er wollte auch hierin wieder vor aller Welt zeigen, daß er keinen Zwang gegen die Fürsten übe. Die andere Seite, ihr Verhältniß zur Nation, überließ er ihrem Gewissen.

Keiner der Fürsten, (dies ist das erste günstige Resultat) hat seinen Abfall vom Vertrage erklärt; selbst Kurhessen nicht, dessen jegige eigenthümliche Rechtsanschauung über das Bündniß und die Union in dem vierten Protokolle in ganzer Nacktheit erscheint. Sie ist offenbar das Schlimmste, was im Kongresse zu Tage gefördert wurde, und zwar deshalb, weil die eigennützigste Politik darin geschieht für baares Recht ausgegeben wird. Kurhessen hält am Vertrage vom 26. Mai fest, dessen Zweck die Realisirung der Union, d. h. die staatsrechtliche Umgestaltung des völkerrechtlichen Bundes ist. Es erklärt aber zugleich, der Unions-



verfassung, d. h. der Umgestaltung, auch nicht im kleinsten Stück zur Existenz zu verhelfen. Es will also den Zweck erst, wenn er erreicht ist, die Erreichung ist aber im Sinne Kurhessens eben nicht möglich, wenn es selbst vorher nicht will. Hinter diesem vitiösen Zirkel steckt die politische Absicht. Kurhessen wünscht, das Bündniß, als „Dorn im Auge“ der außerhalb desselben stehenden Regierungen, benutzen zu können und zwar so lange der Kongreß in Frankfurt dauert. Das Bündniß ist ihm somit Mittel für seine Zwecke im Frankfurter Kongreß, so wie es den Kongreß eben als Mittel in den letzten Verhandlungen der Union brauchte.

Der Anschauung Kurhessens gegenüber ist es kaum nöthig, auf die preussische Rechtsansicht zu verweisen. Es ist klar, daß wer die Erreichung eines Zweckes wirklich will, irgend welche Mittel zur Realisirung anwenden muß. Diese Mittel sind auf dem völkerrechtlichen Boden, auf dem Kurhessen selbst zu stehen vorgiebt, freie Verträge. Nur sie wendet Preußen an. Im Bunde kann es nur durch Gegenverträge nicht durch Gewalt bekämpft werden, da ein oberstes Gesetz des Bundes der Landfriede ist. Wer ihn bricht, bricht den Bund.

Kurhessen hatte nur Strelitz und Schaumburg-Lippe und nicht einmal in allen Stücken zu Gefährten. Alle übrigen Fürsten hielten den Vertrag im wahren Sinne fest, in und neben demselben aber auch die Unionsverfassung in ihrem jetzigen Stadium. Dies ist das zweite günstige Resultat; es ist ein Schritt in der Bundesstaatsfrage vorwärts gethan, da die Revision der Verfassung von der großen Mehrheit der Regierungen gut geheißt ist.

Aber, wird man einwenden, der eigentliche Schritt vorwärts lag nicht in der sanktionirten Revision, sondern in der Verkündigung und im Gewinnen eines neuen Rechtsbodens, welcher zur sofortigen Ausführung des staatsrechtlichen Baues der Union nöthigte.

Wir entgegen: gerade die Nöthigung war zu vermeiden, — Majoritäten hatten nicht zu entscheiden, Preußens Weg, der Weg der Begründung der Union ist der freie Vertrag, mit ihm hätte es sein Princip aufgegeben, das es doch selbst bei der Neugestaltung des weiteren Bundes geltend machen muß. Was geschah, wenn dieser Weg verlassen wurde? Es erfolgte der erzwungene Rücktritt der Fürsten, die sich nicht erklären wollten. War das Werk dadurch gefördert? sicherlich nicht, das Wesen des Bündnisses, der freie Vertrag war verletzt. Der Bundesstaat in verringerten Dimensionen mußte seinen nationalen Charakter und den natio-



nalen Zweck verlieren, man arbeitete dem Gruppensystem der Gegner in die Hände, die Idee der Spaltungen war sanktionirt.

Beim Rücktritt vom Vertrage kam aber für die Fürsten, die dazu eine Nöthigung gefunden hätten, noch der Rechtspunkt in Frage. Wir denken dabei an die beiden Hessen. Möglicher Weise wurde das Rechtsbewußtsein einzelner Stämme gegen ihre Fürsten gekehrt, wahrlich nicht zum Vortheil des Gesamtwaterlandes, eben so wenig der Union.

Diese Klippen wurden vermieden, die Union auch im Umfange nicht alterirt, wenn man die Verkündigung unterließ.

Das dritte günstige Resultat ist die Einsetzung des Provisoriums. Hier wird man die Rechtsgrundlage anfechten, weil sie noch außerhalb der Verfassung steht. Wir halten es für ein Glück, daß sie im Bündnißstatut vom 26. Mai gegeben war. Nahm man die Verfassung theilweise in Ausführung, so folgte der Rücktritt einzelner Staaten, wie oben erwähnt; eine Additionalakte zur Additionalakte mußte geschaffen und dem Parlament unterbreitet werden. Der Weg war weit, und führte vom Hauptziel ab.

Das Provisorium mußte aber, sollte es anders ein Fortschritt sein, aus Organen bestehen, die den Uebergang zu den verfassungsmäßigen Organen der Union bilden konnten. Dies ist erreicht. Der Unionsvorstand und das Fürstenkollegium sind ja auch Organe des Definitivums.

Der Wille der großen Majorität der Regierungen hat ihnen Attribute gesichert, die den Uebergang in die definitive Natur der Union anbahnen. Wir meinen bei dem provisorischen Unionsvorstand unter andern auch die Beziehung zum Heerwesen (eine große Anzahl Regierungen hat sogar wesentliche aus der Unionsverfassung hergenommene Rechte für ihn anticipiren wollen); beim provisorischen Fürstenkollegium die Beschlußfähigkeit. Es beschließt nach Majoritäten und giebt sich selbst seine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrath war kaum in der Lage zu beschließen. Schon dieses genügte, um die Anfänge einer wirklichen Unionsregierung nachzuweisen, welche von einigen Staaten mit weniger, von anderen mit mehr Bereitwilligkeit geschaffen wurden. Wir können dabei mit besonderer Anerkennung Oldenburgs, Braunschweigs, des Großherzogthums Sachsen und der übrigen thüringischen Herzogthümer erwähnen.

Können wir uns aber wundern, daß bei Verhandlungen, wo es sich um Uebergänge aus völkerrechtlichen in staatsrechtliche Verhältnisse handelt,



wo der Akt der Selbstverleugnung die Hauptrolle zu spielen hat, sich im Einzelnen hin und wieder ein Sträuben bemerkbar macht?

Hier gerade ermisst man die Schwierigkeit der Stellung Preußens mit seinem Principe freier Vereinbarung am besten und gewinnt den richtigen Standpunkt zur Würdigung der Resultate. Bei der Einsetzung des provisorischen Ministerialorganes wurde diese Seite in der Gestaltung der Union am eingreifendsten berührt.

Dieses Ministerialorgan war, wie natürlich, von der Majorität als constitutionelles Organ gefaßt, und erhielt somit nothgedrungener Weise eine verfassungsmäßige Natur. Nun hatte zwar die große Mehrzahl der Regierungen die Rechtsgültigkeit der Unionsverfassung anerkannt, allein es war der übrigen wegen, welche ihr Votum suspendirt hatten, oder die Durchführung der Verfassung noch beanstandeten, für das Provisorium eine gemeinsame Basis gewählt worden, welche noch nicht ganz die Verfassung, sondern ein Bündniß war. Man konnte daher die Unionsvorstandschafft als eine delegirte Gewalt, das Fürstenkollegium als ein nach Maßgabe des Bündnisses Beschlüsse fassendes Kollegium von Bevollmächtigten ansehen, und in diesem Falle konnte von einem Ministerium im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Nach dieser Auffassung waren vom Unionsvorstande für die Verwaltung der vertragsmäßigen Gegenstände Personen jedesmal erst zu delegiren. Es verleugneten diese Auffassung aber nothwendig alle diejenigen Regierungen (und zwar waren es sämmtliche außer Schwerin, Baden und den Hansestädten), welche die Unerläßlichkeit eines verantwortlichen Zwischenorganes zwischen dem provisorischen Unionsvorstande und dem Fürstenkollegium, eventualiter dem Parlamente anerkannten. Der Kampf war hier lebhaft, weil er den Kern der Sache berührte. Es gab aber ein Auskunftsmitel und dies lag darin, daß man sich über die Natur des Organes dahin einigte, den Unionsvorstand die Personen designiren zu lassen, wobei es ihm anheimfiel, dieselben ständig einzusetzen. Hiemit war das Wesen der Sache erreicht und es traten so aus dem völkerrechtlichen Boden des Statutes keine staatsrechtlicher Natur hervor, welche das Provisorium für die Durchführung der Unionsverfassung recht geeignet machen. Entscheidend dabei ist, daß aus diesem Provisorium, welches sich auf die kurze Frist von 2 Monaten erstreckt, entweder gleich das Definitivum, oder ein verlängertes Provisorium hervor-



gehen muß und die Continuität der rechtlichen Grundlage des Vertrages nicht mehr unterbrochen werden kann.

Dies ist ein weiteres günstiges Resultat für die Union, wozu als wesentlicher Moment tritt, daß in den provisorischen Organen selbst hauptsächlich die Entscheidung über diese zuletzt erwähnte Eventualität liegt.

Haben nun die Kongressbeschlüsse den Umfang der Union nicht alterirt, haben sie auch in ihrem Inneren erspriessliche Keime staatlicher Entwicklung gelegt, hat es sich bewährt, daß bei den Theilnehmern, bei welchen die Idee größerer nationaler Konsolidation nicht mehr im Vordergrunde steht, das Separat-Interesse an der Union ein starkes Behikel bildet, so folgt hieraus schon von selbst, daß bei dem zu errichtenden weiteren Bunde die Lage der Union eine günstige ist.

Werfen wir einen Blick nach Frankfurt. — Die Glieder der Union sollen sich in gemeinsamer Handlungsweise an den Konferenzen theilnehmen. Die Form dafür konnte eine andere werden, die des Mandats an Preußen, die des Collectivverfahrens. Es scheint nur ein Minimum gewählt. Aber selbst dieses Minimum, das des identischen Verfahrens, ist es denn nicht ausreichend für den Zweck?

Die Unionen treten Oesterreich und seinen lediglich für die Negative gegen die Union gewonnenen Bundesgenossen entgegen. Sie sind vereinigt durch eine organische Institution, durch einen laufenden Vertrag und durch die Gemeinsamkeit deutscher Interessen, welche eine engere nationale Einheit den centralisirten Nationalitäten Oesterreichs gegenüber fordert. Dagegen kann von den jetzigen Bundesgenossen Oesterreichs nur Baiern sich eines bestimmten politischen Gedankens für die Neugestaltung rühmen. Es strebt eine Staatengruppe um sich zu vereinigen. Das Münchener Projekt sollte durch Vervielfältigung der Gruppierung den Zweck erreichen helfen. Es ist als gescheitert zu betrachten. Die neuen Mittel Baierns, den Plan in's Werk zu setzen, sind noch verborgen, schwerlich erschüttern sie aber die Union. Für die übrigen dissentirenden Staaten außerhalb der Union bleibt nur die reine Rehabilitation der wesentlichen Formen des alten Bundes übrig. Derselben muß aber Oesterreich selbst bald genug widersprechen, wenn es die nächsten Schritte zur Realisirung des deutschösterreichischen Bundes thut.

In der Union hätte der Fürstentkongress, wenn es dessen bedurfte, den Hauptgegner jener Rehabilitation gezeigt. Selbst Kurhessen hat wohl



eine Bundesbehörde als Postulat für den Bund hingestellt, die Existenz der alten Bundesversammlung jedoch entschieden geleugnet.

Dieser bestimmt manifestirte Wille der Union genügt, um den Konstituierungsversuch des Plenums und die Rehabilitirung der alten Verfassung zum Scheitern zu bringen. Weiter aber werden Preußen und die Unirihten nicht gehen wollen. Sie hatten zum Ausgangspunkte des bundesstaatlichen Werkes einen innigen Bund Deutschlands mit Oesterreich genommen, sie werden auch jetzt als Hauptgegenstand der Einigung in den frankfurter Konferenzen daran festhalten. Sie werden Oesterreich gerecht werden, und der Realisirung der österreichischen Gedanken des November und Dezember 1848, des März 1849 und des März 1850 nicht widerstreben. Denn der deutsch-österreichische Bund ist eine nothwendige Forderung; aber eben seine Realisirung vollendet und sei es nur als Nothhaft, den Abschluß des engeren bundesstaatlichen Deutschlands. Der Weg ist schwierig und er will langsam und besonnen zurückgelegt sein, wenn er ein friedlicher bleiben soll.

Deshalb drängt sich uns als Schlußgedanke der Wunsch auf, daß eine Partei in der Union den schon mehrfach übereilt ausgestoßenen Schrei der Verzweiflung nicht bei Erklommung jeder neuen Stufe wiederholen möge, wenn sie sieht, daß noch mehrere zum Gipfel führen.



# Anlagen.

## Die Konferenzprotokolle.

### Protokoll der ersten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 10. Mai 1850, Abends 7 Uhr,  
in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg;

des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,  
Freiherrn von Schleinitz;

und

des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung, General-Lieute-  
nants von Radowitz;

Seitens der Großherzoglich Badenschen Regierung:

des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber;  
und

des Legationsraths, Freiherrn von Meynenbug;

Seitens der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

des Ministers Hassensflug;

Seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung:

des Ministers von Watzdorf;

und

des Staatsraths Seebeck;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:

des Ministers Grafen von Bülow;

und

des Legationsraths von Schack;

Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung:

des Vorsitzenden im Staatsministerium, Regierungsraths von Berns-  
torff;

und

des Geheimen Justizraths von Derßen;

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,  
Ministerialraths von Eisendecher;

und

des Obersten Mosle;



- Seitens der Herzoglich Sachsen=Altenburgischen Regierung:  
des Ministers Grafen Beust;
- Seitens der Herzoglich Sachsen=Coburg=Gothaschen Regierung:  
des Ministers von Seebach;
- Seitens der Herzoglich Sachsen=Meiningenschen Regierung:  
des Ministers Freiherrn von Wechmar;
- Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung:  
des Ministers von Winkingerode;  
und  
des Präsidenten Bollpracht,
- Seitens der Herzoglich Braunschweigschen Regierung:  
des Ministers Freiherrn von Schleinitz;  
und  
des Legationsraths Dr. Liebe;
- Seitens der Herzoglich Anhalt=Deffau = und Anhalt=Cöthenschen  
Regierung:  
des Ministers von Gossler;  
und  
des Ministers von Ploetz;
- Seitens der Herzoglich Anhalt=Bernburgischen Regierung:  
des Ministers Hempel;  
und  
des Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg=Sondershausenschen Re-  
gierung:  
des Wirklichen Geheimen Raths Chop;
- Seitens der Fürstlich Schwarzburg=Rudolstädtschen Regierung:  
des Wirklichen Geheimen Raths von Röder;
- Seitens der Fürstlich Reufsichen Regierung, älterer Linie:  
des Geheimen Raths und Kanzlers Otto;
- Seitens der Fürstlich Reufsichen Regierung, jüngerer Linie:  
des Geheimen Raths und Ministers von Bretschneider;
- Seitens der Fürstlich Lippeschen Regierung:  
des Geheimen Ober-Regierungsraths Viderit;
- Seitens der Fürstlich Schaumburg=Lippeschen Regierung:  
des Regierungs-Präsidenten Barons von Lauer=Münchhofen;
- Seitens der Fürstlich Waldeck'schen Regierung:  
der Regierungsraths Winterberg;
- Seitens der freien und Hansestadt Lübeck:  
des Syndikus Dr. Elder;
- Seitens der freien und Hansestadt Bremen:  
des Bürgermeisters Smidt;
- Seitens der freien und Hansestadt Hamburg:  
des Syndikus Dr. Bank.

Das Protokoll führt der Königl. Preussische Geheime Justizrath Bloemer.



Ministerpräsident, Graf von Brandenburg, eröffnet die Konferenz, indem er seine Freude darüber ausdrückt, auf die von Preußen ergangene Einladung so viele Deutsche Regierungen in ihren Vertretern hier vereinigt zu sehen, um nach altem Deutschen Brauche über die gemeinsamen vaterländischen Interessen gemeinschaftlich zu berathen, und hoffentlich übereinstimmende Beschlüsse baldigst herbeizuführen. Er glaubt in dem Akt dieser Vereinigung eine gute Vorbedeutung für das einträchtige Zusammenwirken und für den gesegneten Erfolg der Thätigkeit einer Konferenz erkennen und begrüßen zu dürfen, in die Preußen mit dem unwandelbaren Entschlusse eintritt, eingegangene Verpflichtungen seinerseits redlich zu erfüllen.

Zugleich zeigt Ministerpräsident, Graf von Brandenburg, an, daß die königlich Preussische Regierung für die Leitung der Verhandlungen dieser Konferenz den General-Lieutenant von Radowiß zu ihrem Kommissar ernannt hat, und daß der Geheime Justizrath Bloemer mit der Protokollführung beauftragt ist.

General-Lieutenant von Radowiß bezeichnet als Gegenstände und natürliche Abschnitte der Verhandlungen der Konferenz:

- 1) das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union, und
- 2) das Verhältniß und die Stellung derselben Regierungen zu dem Frankfurter Kongress.

Hinsichtlich des erstgenannten Verhältnisses erinnert der Kommissar namentlich an den Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849. In Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels sei das Parlament in Erfurt einberufen, und seien diesem Parlamente Namens der verbündeten Regierungen — von den Gesetzen über das Reichsgericht einstweilen abgesehen — die bekannten Vorlagen des Verfassungs-Entwurfs, des Wahlgesetzes für das Volkshaus und einer Additional-Akte gemacht worden, letztere Akte diejenigen Bestimmungen umfassend, die die faktischen Zustände des Augenblicks für nothwendig und unentbehrlich erscheinen ließen. Aus der Berathung über diese Vorlagen seien die ebenfalls bekannten Abänderungs-Vorschläge des Parlaments hervorgegangen.

Nachdem General-Lieutenant von Radowiß diese Abänderungs-Vorschläge mit summarischer Beifügung der Motive, die das Parlament dabei geleitet haben, nochmal der Reihe nach durchgegangen, stellt er die Frage, wie die verbündeten Regierungen sich diesen Vorschlägen gegenüber nunmehr zu verhalten gedenken.

Die anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen haben sich hierauf ausgesprochen, wie folgt:

Preußen. Ministerpräsident, Graf von Brandenburg. Preußen erklärt, daß es die in Frage gestellten Abänderungs-Vorschläge des Parlaments seinerseits als zweckmäßig anerkennt, und daß es dieselben annimmt. Preußen muß jedoch die Ausführung der Unionsverfassung von den Erklärungen abhängig erachten, welche hierüber von den anderen verbündeten Regierungen abgegeben werden.

Baden. Minister Klüber. Baden bedauert, nicht mit gleicher Bestimmtheit auf die gestellte Frage sofort antworten zu können. Die Badensche Regierung ist einer in den Protokoll-Verhandlungen des Verwaltungsraths



angekündigten gutachtlichen Aeußerung dieses Kollegiums über die Beschlüsse des Parlaments gewärtig gewesen, und in dieser Erwartung zu einer formellen Beschließung über Annahme oder Nicht-Annahme derselben ihrerseits bisher nicht übergegangen. Baden befindet sich hiernach in dem Falle, zum Zwecke dieser Beschließung und der Aussprache darüber, zunächst einen Ausstand in Anspruch nehmen zu müssen.

Kurfürstenthum Hessen. Minister Hassensflug. Kurhessen hat der von Preußen ergangenen dankenswerthen Einladung an die Fürsten der verbündeten Regierungen und an ihre verantwortlichen Minister seinerseits bereitwillige Folge geleistet, hält hierbei aber an der Voraussetzung fest, daß die Konferenz die Grenzen der ergangenen Einladung nicht überschreite, das heißt, nicht auch Theilnehmer zulasse, denen die Qualität verantwortlicher Minister abgeht. Da der Vertreter Kurhessens sich überzeugen muß, daß diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, so findet er sich behindert, auf die gestellte Frage die Erklärung seiner Regierung abzugeben.

Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin. Minister Graf von Bülow. Mecklenburg-Schwerin bejaht die Frage, in sofern es sich dabei zunächst nur von einer Erklärung darüber handelt, ob die Veränderungsvorschläge des Parlaments für Verbesserungen der dem Parlamente gemachten Vorlagen erachtet werden. Mecklenburg-Schwerin will durch diese Bejahung keinesweges auf weitere Aenderungen der Vorlagen seinerseits verzichtet haben. Es erklärt ferner ausdrücklich, daß die Frage, in wie weit der Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 die verbündeten Regierungen verpflichtet, und ob diese Verpflichtung zur Zeit für sie noch besteht, durch diese Bejahung in keiner Weise präjudizirt wird, daß diese Frage vielmehr für Mecklenburg-Schwerin auch nach der jetzigen Erklärung eine völlig offene bleibt.

Nassau. Minister von Winkingerode. Nassau findet gegen die Abänderungsvorschläge des Parlaments nichts zu erinnern; es anerkennt in ihnen wesentliche Verbesserungen der gemachten Vorlagen; es erklärt sich für ihre Annahme.

Braunschweig. Minister, Freiherr von Schleinig. Der Vertreter Braunschweigs ist in der erfreulichen Lage, erklären zu können, daß Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig, die in Frage stehenden Abänderungen sämmtlich annimmt.

Oldenburg. Ministerialrath und Departementsvorstand von Eisendecker. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich bereit, die Verfassung nach Maßgabe der in Frage stehenden Abänderungen anzunehmen.

Sachsen-Weimar. Minister von Watzdorf. Sachsen-Weimar tritt der Oldenburgischen Erklärung bei.

Sachsen-Coburg-Gotha. Minister von Seebach. Sachsen-Coburg-Gotha schließt sich ebenfalls der Oldenburgischen Erklärung an.

Sachsen-Meiningen. Minister Freiherr von Wechmar. Die Sachsen-Meiningensche Regierung hat sich schon früher für eine unbedingte Annahme der Verfassung, beziehungsweise der in Frage stehenden Abänderungen derselben ausgesprochen, falls einer nachfolgenden Modifikation in einzelnen Punkten, die sie namentlich in Beseitigung des dem Volkshause gegenüber dem Staatenhause zugestandenen Vorrechts bei Differenzen beider Häuser über das Budget, für wünschenswerth hält, keine Folge gegeben werden möchte. Auf dieser ihrer Ansicht und ihrer Erklärung beharrt die Sachsen-Meiningensche Regierung auch noch gegenwärtig.



Sachsen-Altenburg. Minister Graf Beust. Sachsen-Altenburg tritt den Erklärungen Nassau's bei.

Mecklenburg-Strelitz. Regierungsrath von Bernstorff. Mecklenburg-Strelitz erklärt, daß es Bedenken tragen müsse, sich für Annahme der Erfurter Beschlüsse zu erklären, da einerseits durch die Additional-Akte, welcher es widersprochen habe, die ganze Grundlage des Reichsverfassungs-Entwurfs verändert sei, und es andererseits rathsam erscheine, die von Oesterreich ausgegangene Einladung zu einem Kongresse in Frankfurt vor Weiterem in Erwägung zu ziehen.

Die Regierungen von: Anhalt-Deschau und Cöthen durch die Minister von Gosler und von Plöck, Anhalt-Bernburg durch den Minister Sempel, Schwarzburg-Sondershausen durch den wirklichen Geheimen Rath Chop, Schwarzburg-Rudolstadt durch den wirklichen Geheimen Rath von Röder, Waldeck durch den Regierungsrath Winterfeldt, Reuß älterer Linie durch den Geheimrath und Kanzler Otto, Reuß jüngerer Linie durch den Minister von Bretschneider, erklären sich sämmtlich für unbedingte Annahme der in Frage stehenden Abänderungen.

Schaumburg-Lippe. Regierungs-Präsident Baron von Lauer-Münchhofen. Schaumburg-Lippe schließt sich den Erklärungen von Baden, von Schwerin und von Strelitz an.

General-Lieutenant von Radowitz bemerkt zu dieser Aussprache, daß die Erklärungen der drei anderen Regierungen, die darin in Bezug genommen werden, unter einander nicht übereinstimmen.

Regierungs-Präsident, Baron von Lauer-Münchhofen, erwidert, daß die Erklärung seiner Regierung schließlich keine andere, als die der Regierungen von Baden, Schwerin und Strelitz sei, und daß eine gleichzeitige Rückbeziehung auf diese, wengleich verschieden motivirten Erklärungen anderer Regierungen, für die Entschließung der Schaumburg-Lippeschen Regierung doch um so mehr gestattet bleibe, als für sie die Gesammtheit all' der Motive Platz greife, die für die genannten Regierungen im Einzelnen maßgebend gewesen sind. Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung erfahre in diesem Augenblick zum erstenmale, worüber sie ihre Erklärung abgeben solle. Sie sei vollständig von dem Fortgange und dem augenblicklichen Standpunkte der Verhandlungen des Verwaltungsrathes ununterrichtet geblieben, so daß sie sich namentlich in dieser letztern Beziehung ganz in der Lage Badens befinde.

General-Lieutenant von Radowitz glaubt die behauptete Gleichheit des Falles bestreiten zu müssen. Die Badensche Regierung werde einer ununterbrochenen Mittheilung über die Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes sicherlich keinen Augenblick entbehrt haben, und bleibe es daher lediglich die eigene Sache der Schaumburg-Lippeschen Regierung, wenn sie sich durch Zurückziehung ihrer früheren Vertretung im Verwaltungsrathe selbst einer Kenntnißnahme beraubt habe, durch deren Mangel sie ihre Entschlüsse jetzt für behindert erkläre. General-Lieutenant von Radowitz ist überhaupt außer Stande, eine Identität der Erklärungen von Baden, Schwerin und Strelitz anzuerkennen.

Minister Klüber bestätigt die vorstehende Unterstellung des General-Lieutenants von Radowitz hinsichtlich Badens durchaus. Baden ist durch seinen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe von dem Verlauf der Wirksamkeit dieses Kollegiums fortwährend in Kenntniß erhalten worden, und die jetzige



Behinderung sofortiger Erklärung beruht für Baden bloß in dem Umfande, daß sich der letzte Bericht des Badenschen Bevollmächtigten mit der Abreise des gegenwärtigen Badenschen Vertreters zu dieser Konferenz gekreuzt hat, so, daß eine Berathung über diesen Bericht Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums bis zur Stunde noch nicht stattgefunden hat.

Lippe. Geheimer Ober-Regierungsrath Piderit. Lippe nimmt die Verfassung mit den Abänderungs-Vorschlägen des Parlaments unbedingt an.

Freie und Hansestadt Lübeck. Syndikus Dr. Elder. Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck tritt den zu den Verfassungs-Vorlagen vom Parlamente gemachten Abänderungs-Vorschlägen mit einer einzigen gleich zu berührenden Ausnahme unter der Voraussetzung bei, daß die nach Maßgabe solcher Vorschläge, soweit die Regierungen denselben zustimmen werden, abgeänderte Verfassungs-Urkunde und Additional-Akte in allen auf Grund des Vertrages vom 26. Mai v. J. verbündeten Staaten zur Anwendung und Ausführung kommen werde; für den Fall des Ausscheidens eines oder einiger dieser Staaten aus dem Bündniß hält sich der Senat weitere Entschließung in Betreff der dadurch den übrigen Staaten erwachsenden Rechte ausdrücklich vor.

So lange die Verfassung und die Additional-Akte in den mitverbündeten Königreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, muß der Senat diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protokoll des Verwaltungsrathes für in den Verhältnissen und im Rechte begründet anerkennt.

Derjenige Abänderungs-Vorschlag des Parlaments, welchem der Senat seine Zustimmung zu ertheilen ausnahmsweise Bedenken trägt, ist der vom Parlament zu §. 192 des Verfassungs Entwurfs vorgeschlagene Zusatz. Der Senat betrachtet diesen Paragraphen als außerhalb der Sphäre eines Bundesstaates liegend, und in die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten, insbesondere der freien Stadt Lübeck, unnöthig eingreifend.

Freie und Hansestadt Bremen. Bürgermeister Smidt. Der Senat der freien Hansestadt Bremen kann sich mit den vom Parlamente zu den Verfassungs-Vorschlägen der verbündeten Regierungen gemachten Abänderungs-Vorschlägen unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß die darnach modifizierte Verfassung gleichmäßig und gleichzeitig in sämtlichen durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 vereinigten Staaten zur Anwendung und Ausführung gelange, behält sich jedoch im Falle abweichender Erklärungen über die Abänderungs-Vorschläge zu den Verfassungs-Vorlagen, oder eines definitiven Austritts einzelner Staaten seine fernere Erklärung und weitere Entschließung über jene Vorlagen und die eventuelle Ausübung des durch den Austritt anderer Staaten erwachsenden Rechts bevor. — Auch muß der Senat, so lange die Verfassung und Additional-Akte in den mitverbündeten Königreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, für Bremen diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protokoll des Verwaltungsrathes für in den Verhältnissen und im Rechte begründet anerkennt.

Freie und Hansestadt Hamburg. Syndikus Dr. Banks. Hamburg nimmt die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments an, jedoch unbeschadet der bekannten in Kraft bleibenden Vorbehalte der Hansestädte, und unter der Voraussetzung, daß im Falle abweichender Erklärungen über die Verfassungs-Vorlagen weitere Beschlußnahme der Regierungen vorbehalten bleibe.



General-Lieutenant von Radowiz faßt das Resultat der bisherigen Erklärungen der Regierungen also zusammen:

Die von dem Parlament in Vorschlag gebrachten Abänderungen der demselben gemachten Vorlagen sind angenommen durch die Regierungen von: Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und Preußen.

Angenommen mit gewissen Vorbehalten haben die Regierungen der freien und Hansestädte: Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Regierungen von Baden, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe haben zur Zeit noch Anstand genommen, sich auf die gestellte Frage zu erklären.

Seitens der Königlich Preussischen Regierung — setzt General-Lieutenant von Radowiz hinzu — wird aus diesem Resultat der Schluß gezogen, daß die von dem Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen von den zustimmenden Regierungen allerdings festgehalten werden, daß jedoch, da hier ein Mehrheitsbeschluß nicht Anwendung finde, auch die Verfassung der Deutschen Union zur Zeit noch nicht zur Promulgation und Ausführung gebracht werden könne.

Minister Sassenpflug macht gegen das vorstehende Resümee des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung bemerklich, daß Kurhessen zur Zeit noch gar keine Erklärung abgegeben habe: eine Thatsache, die General-Lieutenant von Radowiz ebenso anerkennt, als er sie in dem von ihm gezogenen Resultat der bis jetzt erfolgten Aussprache der Regierungen konstatirt glaubt.

Minister Graf von Bülow hebt nachdrücklich hervor, daß seine für Mecklenburg-Schwerin abgegebene Erklärung weder eine Verneinung, noch eine Befahrung der gestellten Frage gewesen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wiederhole er präzisire er das Gesagte dahin, das Mecklenburg-Schwerin den Abänderungsvorschlägen des Parlaments die Anerkennung von Verbesserungen der dem Parlamente gemachten Vorlagen nicht versage, daß es damit aber nicht gemeint sei, sich für die Anerkennung der Verfassung selbst auszusprechen, sondern fernere Verbesserungen frei behalten müsse.

General-Lieutenant von Radowiz wiederholt seinerseits, daß Promulgation und Ausführung der Verfassung noch nicht stattfinden könne, weil nicht alle verbündeten Regierungen sich in gleicher Erklärung geeinigt haben. Er habe jedoch zu bemerken, daß, indem Preußen die vorgeschlagenen Verbesserungen des Parlaments annehme, damit in keiner Weise ferneren Verbesserungsanträgen vorgegriffen sei, welche man einem nächsten Parlamente vorlegen könne. Es möge dieses aber Gegenstand näherer Diskussion bleiben.

Minister Graf von Bülow äußert, daß er gegen diese Schlußfolge des Königlich Preussischen Kommissars seinerseits keine Einwendung erhebe.

Minister Sassenpflug. Insofern eine Diskussion in dieser Versammlung bezweckt werde, müsse er seine Gegenwart für unnöthig erachten.

Der Schaumburg-Lippesche Regierungs-Präsident Baron von Lauer-Münchhofen wünscht von dem Minister Sassenpflug die Angabe seiner desfallsigen Gründe.

Minister Sassenpflug erwidert, weil er viele Personen hier versammelt finde, denen er die Berechtigung zur Theilnahme an der Konferenz, wozu er



eingeladen sei, und die, wie bereits vorhin erwähnt, nur als Konferenz der verbündeten Fürsten und ihrer verantwortlichen Minister qualifizirt worden, nicht zugezogen könne.

Der Königlich Preussische Minister Freiherr von Schleinitz sieht sich veranlaßt, gegen den von dem Minister Sassenpflug erhobenen Anstand in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Preußen, indem es zu dieser Berathung eingeladen, über die Form der Berathung nichts stipulirt habe. Es habe der Königl. Regierung fern gelegen, in dieser Hinsicht dem eigenen Ermessen der verbündeten Regierungen irgend vorzugreifen. Dagegen habe sie allerdings glauben müssen, daß die gleichzeitige Einladung der Mitglieder des Verwaltungsraths zur Theilnahme an der gegenwärtigen Konferenz nach der ganzen Sachlage und bei der genauen Bekanntschaft dieser Mitglieder mit den obschwebenden Fragen allgemein nur für angemessen und nützlich habe erachtet werden können.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt sich vor dem weitem Fortgang der Verhandlung der Nothwendigkeit nicht entziehen zu dürfen, die Vorfrage über die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister, beziehungsweise der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths an dieser Konferenz zur Entscheidung der verbündeten Regierungen zu stellen.

Nachdem der Sachsen-Coburg-Gothaische Minister von Seebach eine nochmalige Erklärung des Kurhessischen Ministers Sassenpflug darüber beansprucht hat, ob Letzterer bei dem seinerseits erhobenen Anstande auch jetzt noch beharre, und Minister Sassenpflug sich hierfür mit Entschiedenheit ausgesprochen, erfolgen auf die gestellte Vorfrage folgende Erklärungen:

Baden. Minister Klüber. Baden vermag sich die Gründe nicht klar zu machen, die den Minister Sassenpflug dazu bestimmen mögen, auf eine Konferenz bloß verantwortlicher Minister und auf eine Ausschließung der Mitglieder des Verwaltungsraths zu dringen. Baden selbst sieht in der Theilnahme der Mitglieder des Verwaltungsraths an dieser Konferenz so wenig ein Hinderniß, daß es darin vielmehr eine wünschenswerthe Förderung anerkennt.

Mecklenburg-Schwerin. Minister Graf von Bülow kann ebenfalls die Bedenken Kurhessens nicht theilen. Daraus, daß verantwortliche Minister eingeladen seien, könne unmöglich folgen, daß die eingeladenen verantwortlichen Minister nicht in Begleitung anderer Personen sollten erscheinen können, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beizubringen. Auch werde eine solche Beschränkung durch frühere Antecedentien in keiner Weise gerechtfertigt.

Rassau. Minister von Wizingerode stimmt wie Baden.

Braunschweig. Minister Freiherr von Schleinitz stimmt ebenfalls gegen die Beschränkung der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister; und zwar mit dem Beifügen, daß eine solche Beschränkung, wenn sie anders jetzt hier statuiert werden sollte, wahrscheinlich das erste Mal bei politischen Berathungen beschlossen werde.

Oldenburg. Ministerialrath und Departementsvorstand von Eisenacher schließt sich der vorstehenden Erklärung an.

Sachsen-Weimar. Minister von Waghdorf findet gegen die Ausdehnung der Konferenz auf die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht nur nichts zu erinnern, sondern findet sie in aller Beziehung wünschenswerth.

In gleicher Weise wie Sachsen-Weimar stimmen: Sachsen-Coburg-Gotha,



Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Syndikus Dr. Banks macht bei der Abstimmung für Hamburg noch besonders darauf aufmerksam, daß es sich in dieser Konferenz ja ohnehin nicht von Majoritäts-Beschlüssen handle, und daß daher nicht entfernt abzusehen sei, wie durch eine Beschränkung der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister das Recht oder das Interesse der einzelnen Regierung irgend wie gefördert werden möge.

Mecklenburg-Strelitz stimmt wie Mecklenburg-Schwerin.

Schaumburg-Lippe. Regierungs-Präsident Baron von Lauer-Münchhofen. Schaumburg-Lippe hat den erhobenen Einwand im ersten Augenblick als einen bloß formellen betrachtet, worüber hinwegzugehen sein würde; es glaubt sich aber jetzt zu überzeugen, daß das formale Bedenken nicht ohne materielle Unterstützung bleibt. Die Einladung gilt wirklich nur den Fürsten und ihren verantwortlichen Ministern. Das Letztere muß einen bestimmten Sinn haben. Schaumburg-Lippe findet ihn darin, daß die verantwortlichen Minister nicht als Bevollmächtigte ihrer Regierungen, sondern als Regierungsbeamte eingeladen sind, die das hier Beschlossene demnächst vor den Ständen der betreffenden Staaten zu vertreten befähigt sein müssen. Schaumburg-Lippe muß sich also ebenfalls für ein strenges Festhalten an der ergangenen Einladung aussprechen.

General-Lieutenant von Radowiz konstatiert als Resultat der Abstimmung der verbündeten Regierungen über die zur Entscheidung derselben stehende Vorfrage:

daß das Bedenken Kurhessens gegen die Zulässigkeit der Theilnahme nicht verantwortlicher Minister an dieser Konferenz nur von Schaumburg-Lippe getheilt wird.

Nach dieser Konstatirung, gegen deren Richtigkeit von keiner Seite ein Einspruch erfolgt, richtet General-Lieutenant von Radowiz an den Kurhessischen Minister Sassenpflug die Frage, ob er seine von der Majorität der verbündeten Regierungen nicht getheilte Ansicht als eine solche betrachte, die ihn an der ferneren Theilnahme dieser Konferenz hindere, oder wie er sich sonst dem Fortgange der Verhandlungen derselben gegenüber, zu verhalten gedenke?

Minister Sassenpflug erklärt, dabei zu bleiben, daß die an ihn ergangene Einladung bloß auf eine Konferenz verantwortlicher Minister laute, daß er in Folge dieser Einladung zu einer Konferenz verantwortlicher Minister, und nur zu einer solchen Konferenz erschienen sei, und daß er nicht gewillt sei, sich über die hier zur Berathung und Beschlußfassung gestellten Gegenstände in einem Kreise auszusprechen, in dessen Einem Theile er nur ein Zuhörerpersonale erkennen könne.

Legationsrath Dr. Liebe weist die von dem Minister Sassenpflug für angemessen erachtete Bezeichnung der Anwesenden, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beizuhöhnt, auf das Entschiedenste zurück.

Minister von Waddorf tritt der letzten Ausführung des Ministers Sassenpflug ebenfalls mit der Erklärung entgegen, daß der Staatsrath Seebeck ihm im Namen seines Souverains, des Großherzogs von Sachsen-Weimar, zur Seite stehe, und diese Assistenz in dieser Konferenz eine von seinem Fürsten selbst gewünschte und gebilligte sei.



Die verantwortlichen Minister von Oldenburg, Baden, Nassau und Anhalt-Bernburg geben dieselbe Erklärung bezüglich der anwesenden Vertreter der Großherzoglich Oldenburgischen, Badenschen, Herzoglich Nassauischen und Bernburgischen Regierung im Verwaltungsrathe.

Der königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten glaubt im Namen seiner Allerhöchsten Regierung dagegen ausdrücklich Verwahrung einlegen zu müssen, daß von dem Kurfürstlich Hessischen Minister die nicht mit der Eigenschaft verantwortlicher Minister bekleideten Anwesenden als Zuhörer bezeichnet seien. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bemerkt dabei, daß dieser Ausdruck in Beziehung auf Personen, die ausdrücklich von der Preussischen Regierung zu dieser Versammlung eingeladen und zu den dermaligen Verhandlungen mit Vollmacht versehen sind, als ein vollkommen ungeeigneter erscheine.

General-Lieutenant von Radowiz ersucht die Konferenz um Fortsetzung der Berathung.

Mecklenburg-Strelitz. Regierungsrath von Bernstorff erklärt, daß Mecklenburg-Strelitz die Absicht nicht gehabt habe, sich noch eine Erklärung auf die Frage über die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments vorzubehalten, und daß hiernach das von dem königlich Preussischen Kommissar vorhin gezogene Resultat der desfallsigen Abstimmung zu berichtigen bleibe.

General-Lieutenant von Radowiz fragt, ob er nach dieser zusätzlichen Erklärung die Entschliesung von Mecklenburg-Strelitz dahin zu verstehen habe, daß Mecklenburg-Strelitz schon jetzt definitiv ablehne, und zwar mit der Entschiedenheit, daß es sich darüber auch nicht einmal eine fernere Erklärung vorbehalte; welche Frage der Vertreter der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung bejaht.

Mecklenburg-Strelitz vermehrt hiernach, wie General-Lieutenant von Radowiz zusetzt, die vorgenannten drei Kathegorien der abstimmenden Regierungen um eine vierte Kathegorie, nämlich um die Kathegorie einer definitiv ablehnenden Regierung. Für die Rechte der übrigen Regierungen werde durch diese Ablehnung natürlich nicht das Mindeste geändert.

Auf die von dem Kommissar der königlich Preussischen Regierung vorhin gezogene Schlussfolge zurückkommend, erkennt Minister von Wapdorf an, daß jedenfalls während der Zeit der noch zu erwartenden Entscheidungen der Badenschen und anderer Regierungen von einer Promulgation und Ausführung der Verfassung allerdings abzusehen sein werde. Er muß sich dabei aber dagegen aussprechen, daß die Abgabe dieser rückständigen Erklärungen nicht einer ungewissen Zukunft anheimgestellt bleibe, was nach Lage der Sache für die Regierungen, denen es um die baldige Errichtung der Union voller Ernst sei, um so bedenklicher sein werde, als ja nach der Erklärung Mecklenburg-Schwesins selbst die Anerkennung und Billigung der von dem Parlamente bewerkstelligten Verbesserungen des Verfassungs-Entwurfs, das Insebetreten der Verfassung für die Gesamtheit der hier vertretenen unirten Staaten noch keineswegs in sichere Aussicht stelle. Minister von Wapdorf hält daher die Regierungen, die jetzt mit bestimmten Erklärungen vorgetreten sind, für eben so berechtigt als genöthigt, auf Festsetzung einer bestimmten Frist zu dringen, worin die noch rückständigen Erklärungen der übrigen verbündeten Regierungen zu erfolgen haben. Diese Frist müsse gestellt werden, um den traurigen Zustand der Ungewißheit für die Regierungen, die den Bundesstaat seither ernstlich erstreben, endlich zu beschließen, und sie könne gestellt werden,



da, bei aller Verschiedenheit der politischen Auffassung des unter den verbündeten Regierungen bestehenden Verhältnisses, die Grundlage dieses Verhältnisses doch keine andere als eine rechtliche sei.

General-Lieutenant von Radowiz ist bereit, der Konferenz die folgenden Fragen zu stellen:

1. Soll den Regierungen, die mit ihren Erklärungen über die dieser Konferenz zuerst vorgelegte Frage noch rückständig sind, zur Abgabe dieser Erklärung eine bestimmte Frist gestellt werden;  
und
2. wie soll sich bis zum Eingange dieser Erklärungen das Verhältniß der Regierungen unter sich und zu dem Unionswerke gestalten?

Sachsen-Meiningen. Minister Freiherr von Wechmar bemerkt, daß er der beginnenden Erörterung dieser beiden neuen Fragen, Namens der von ihm vertretenen Regierung, noch die folgende verwahrende Erklärung vorherzuschicken habe. Die Antwort auf die der Konferenz zunächst vorgelegte Frage sei für Sachsen-Meiningen befahend erfolgt, in der bestimmten Voraussetzung, daß auch Seitens der anderen verbündeten Regierungen eine gleiche Zustimmung gegeben werde. Geschehe dies nicht, oder werde die nöthige Zustimmung aller verbündeten Regierungen in eine ungewisse Ferne hinausgeschoben, so müsse damit auch für die jetzt zustimmenden Regierungen eine Pflicht gelöst sein, die eben nur unter der angegebenen Voraussetzung allgemeiner Zustimmung von der einzelnen Regierung eingegangen worden sei, und, der Natur der Verhältnisse nach, eingegangen werden konnte.

Sachsen-Weimar. Minister von Waidorf freut sich in der von dem Königlich Preussischen Kommissar eben proponirten Fragestellung einer Konformität mit seinen eigenen Anschauungen zu begegnen, namentlich in dem Punkte, daß schon jetzt das Verhältniß in Erwägung gezogen werden soll welches sofort und noch vor Eingang der rückständigen Erklärungen einzelne verbündeten Regierungen unter den verbündeten Regierungen selbst und hinsichtlich ihrer Stellung zum Unionswerke einzutreten hat und zu beobachten sein wird. Möchten auch manche Rechte zeitweise nicht zur Ausführung gelangen können: die rechtliche Verpflichtung, wiederholt Minister v. Waidorf, sei zur Zeit doch noch für alle verbündeten Regierungen eine gleiche, und auf dieser gesicherten Basis werde sich auch das zwischenzeitliche Verhältniß zwischen den verbündeten Regierungen unschwer gestalten lassen.

Oldenburg. Ministerialrath und Departements-Vorstand von Eisingender. Bei den Gesinnungen und dem entschiedenen Willen seiner Regierung sei er verpflichtet, darauf zu dringen, daß die noch rückständige Erklärung der betreffenden einzelnen verbündeten Regierung in bestimmter Weise und in kürzester Frist erfolge. Oldenburg wolle eine Entscheidung. Es betrachte die Andauer dieses Zustandes der Ungewißheit als ein schweres Unglück, und es finde es mit dem Gefühl für Recht und Ehre nicht wohl verträglich, einen solchen Zustand länger als unerläßlich nothwendig, fort dauern zu lassen.

Baden. Minister Klüber erklärt eine achttägige Frist von dem Schlusse der gegenwärtigen Konferenz an, zur Abgabe der Badenschen Entschliesung für ausreichend.

Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe werden jedenfalls in der von Baden bezeichneten Frist die schließlichen Erklärungen abgeben.

Kurhessen. Minister Hassenpflug bleibt der Hoffnung, daß ihm



die Gelegenheit zur Kundgebung der Kurhessischen Erklärung in einer der Einladung homogenen Konferenz nicht werde versagt werden. Er spreche den Wunsch aus, dies für Kurhessen in einer bloß aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz baldigst thun zu können.

General-Lieutenant von Radowiz erkümt in diesem Wunsche Kurhessens einen neuen Punkt der Berathung. Er stellt den anwesenden Vertretern der verbündeten Regierungen zur Entscheidung, ob dem Minister Sassenpflug die Abgabe der Kurhessischen Erklärung in einer bloß aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz zu gestatten, beziehungsweise ob die gegenwärtige Zusammensetzung der Konferenz zum Zwecke der Entgegennahme der Kurhessischen Erklärung demgemäß in der gegenwärtigen Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken sei.

Baden. Minister Klüber findet sich weniger in der Eigenschaft eines verantwortlichen Ministers, als in der eines Bevollmächtigten Badens in der Konferenz. Er sieht daher in der jetzigen Zusammensetzung der Konferenz für Kurhessen keinerlei Beschwerde, und entbehrt jedes Bestimmungsgrundes, sich für die von Kurhessen geforderte Modifikation der Konferenz entscheiden zu können.

Mecklenburg-Schwerin hält den Wunsch Kurhessens allerdings in keiner Weise für motivirt. Eine Konferenz in der von Kurhessen einmal geforderten Beschränkung erscheint aber dessenungeachtet auch zulässig, so daß Mecklenburg-Schwerin gestatten will, daß dem Wunsche Kurhessens deferirt werde.

Nassau glaubt nicht, daß man den einzelnen Regierungen in der Freiheit, die Konferenz nach ihren eigenen Entschliefungen zu beschicken, vorgreifen dürfe. Es stimmt gegen Kurhessen.

Braunschweig stimmt wie Baden.

Oldenburg ist außer Stande, die Zurückhaltung Kurhessens, sich in dieser Konferenz zu erklären, auch nur annähernd zu würdigen. Es kann daher, da Gründe dafür nicht angegeben werden, dem Wunsche Kurhessens nicht zustimmen.

Sachsen-Weimar vermag ebenfalls keine Gründe für den gestellten Wunsch aufzufinden. Es stimmt gegen dessen Gewährung.

Sachsen-Meiningen stimmt ebenfalls dagegen, und zwar weil es, von allem Anderen abgesehen, eine Verletzung darin findet, der Zusammensetzung einer Konferenz zu widerstreiten, die sich auf Einladung einer Regierung gestaltet hat, der die erschienenen Regierungen alle zu so vielem Danke verpflichtet sind.

Sachsen-Altenburg stimmt wie Sachsen-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz tritt dem Wunsche Kurhessens bei, da ihm die baldige Abgabe der Kurhessischen Erklärung besonders wünschenswerth ist.

Die sämmtlichen übrigen Regierungen stimmen ebenfalls alle wider Kurhessen.

Schaumburg-Lippe motivirt diese seine Abstimmung dadurch, daß es die Vertretung der in der gegenwärtigen Konferenz vereinigten Regierungen durch verantwortliche Minister dieser Regierungen, allerdings für unerlässlich hält, hierdurch aber auch jeder Anforderung genügt glaubt. Die Assistenzen der verantwortlichen Minister, die den Ministern selbst genehm und wünschenswerth ist, kann den Vertreter einer anderen Regierung zur Beseitigung dieser Assistenzen nicht berechtigen.



Ministerpräsident Graf von Brandenburg macht dem Minister Sassenpflug bemerklich, daß seinem Wunsche, die kurhessische Erklärung vor einer bloß aus verantwortlichen Ministern gebildeten Konferenz abzugeben, der Wunsch der großen Mehrheit, die Konferenz unverändert so zu erhalten, wie dieselbe einmal gebildet sei, entgegenstehe. Er stellt dem Minister Sassenpflug anheim, ob er unter diesen Umständen, auf seinen Wunsch jetzt nicht verzichten und zur Abgabe der kurhessischen Erklärung übergehen könne.

Minister Sassenpflug erwiedert, daß er dieserhalb vorher den Entschluß seines gnädigsten Herrn, des Kurfürsten, einzuholen habe.

Nachdem General-Lieutenant vonadowitz hierauf die Veröffentlichung des Protokolls, als eines Rechenschaftsberichts der konferirenden Regierungen, ausdrücklich vorbehalten, erklärt Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, die heutige Sitzung der Konferenz für geschlossen, und beraumt die nächste Sitzung auf morgen, den 11ten d. M., Abends 6 Uhr, an.

Der Schluß der Sitzung erfolgt Berlin, wie Eingangs, Abends 10 Uhr.

Das Protokoll der Sitzung vom 10ten Mai c. ist in der Sitzung vom 11ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

### Protokoll der zweiten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 11. Mai 1850, Nachmittags 6 Uhr, in Gegenwart aller bei der ersten Sitzung Anwesenden:

Minister-Präsident Graf von Brandenburg eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

General-Lieutenant vonadowitz glaubt die Möglichkeit anerkennen zu sollen, daß die im Beginne der gestrigen Sitzung zur Erörterung und Beschlußfassung der Konferenz gestellte erste Frage von einzelnen Seiten zunächst in einem anderen Sinne aufgefaßt sein möchte, als er, der königlich Preussische Kommissar, bei ihrer Darlegung damit verbunden, und der Verlauf der Verhandlungen herausgestellt habe. In Anerkennung dieser Möglichkeit bittet er, allenfallige Erläuterungen, Zusätze oder weitere Erklärungen zu der erfolgten Aussprache über die erste Frage, wo dieselben nöthig oder angemessen erachtet werden möchten, jetzt sofort und vor weiterem Fortgange der Verhandlungen eintreten zu lassen.

Baden. Minister Klüber. Baden befindet sich zuerst in dem Falle, die Voraussetzung des königlich Preussischen Kommissars bestätigen zu können. Die von dem Kommissar Eingangs der Sitzung gestellte erste Frage ist im Verlaufe der Sitzung, und zwar namentlich durch die fortschreitenden Erläuterungen Preußens in dem Maße präzisirt worden, daß der Vertreter Badens, nach umfassender Erwägung ihres ganzen eigentlichen Inhalts sich nunmehr für ermächtigt halten kann, diese Frage auch seinerseits zu bejahen. Demgemäß erklärt er, daß Baden die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai v. J. zusamment



den dazu von dem Parlament in Vorschlag gebrachten Aenderungen, also die Verfassungs-Urkunde, so wie sie unter Acceptation dieser Vorschläge vorliegt, genehmhält und derselben zustimmt. Baden erklärt zugleich, daß es diese Genehmigung und Zustimmung unter der ausdrücklichen Voraussetzung giebt, daß es bei demnächstiger Promulgation und Ausführung dieser Verfassung der Deutschen Union in der Lage bleibe, sich den Rücksichten nicht zu entziehen, die es in Gemeinschaft mit allen Deutschen Staaten dem Deutschen Bunde schuldet, und denen vollständig zu genügen, nothwendig und für Baden auf das höchste wünschenswerth bleibt. Baden begleite diese seine Erklärung mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das unter Aufrechthaltung der vorstehenden Voraussetzung ins Leben tretende Unionswerk den unirten Staaten und dem gesammten Deutschen Vaterlande zu gemeinsamen und dauerndem Segen gereichen werde.

Kurhessen. Minister Hasselpflug erklärt sich veranlaßt, bezüglich des in der gestrigen Sitzung von ihm relevirten Einspruchs gegen die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister an der gegenwärtigen Konferenz zunächst die folgende Erläuterung abzugeben. Die Zuziehung der Mitglieder des Verwaltungsraths zu der gegenwärtigen Konferenz war für ihn eine unerwartete. Er glaubte darin die Absicht zu erkennen, daß sich der Verwaltungsrath, als solcher, an der Berathung und Beschlußfassung der Konferenz zu betheiligen haben solle. Gegen diese von ihm unterstellte Absicht, gegen die Theilnahme und Mitwirkung des Verwaltungsraths, im Sinne einer geschlossenen Korporation, war sein Einspruch gerichtet. Dieser Einspruch war also, seiner Natur nach, lediglich ein formeller, er konnte nur der Sache gelten, und wenn zu seiner Begründung und Rechtfertigung die Worte der Vorladung zu dem gegenwärtigen Kongreß, in schärfster Auffassung des Wortsinnes geltend gemacht worden, so kann nicht erwartet werden, daß darin ein Angriff gegen Personen erkannt werden könne. Das verlesene Protokoll, dessen Richtigkeit dabei in keiner Weise bestritten werde, lasse indeß auch diese letztere Auffassung zu. Diese Auffassung aber sei, wie gesagt, seine, des Ministers Hasselpflugs, Intention nicht gewesen, wie hiermit zur Ausschließung jedes Mißverständnisses ausdrücklich erklärt werde. Kurhessen widerspreche nicht, daß die Mitglieder des Verwaltungsraths, in sofern sie hier anders nur nicht in dieser Qualität, sondern in der Qualität betrauter Bevollmächtigter der vereinigten Regierungen erscheinen, zur Theilnahme an der gegenwärtigen Konferenz berechtigt seien, wenn kurhessischer Seits freilich auch gewünscht werde, den Kreis der Konferenz auf bloß verantwortliche Minister beschränkt zu sehen. Könne diesem Wunsche nicht willfahrt werden, so solle Seitens Kurhessens darauf nicht weiter bestanden werden.

Was, zur Sache selbst übergehend, die Erklärung Kurhessens auf die erste Frage betreffe, so glaube Kurhessen diese Erklärung bis dahin suspendiren zu sollen, daß die Konferenz in die Erörterung der zweiten Frage eingetreten sei. Die Entscheidung dieser letzteren, zweiten Frage müsse für Kurhessen die Vorbedingung seines Verhaltens zur ersten Frage darstellen. Es solle dies des Näheren bei Erörterung der zweiten Frage motivirt und durch diese Motivirung alsdann zugleich die jetzige Ablehnung jeder Erklärung auf die erste Frage, gerechtfertigt werden.

Preußen. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Schleinitz. Auf die so eben vernommene einleitende Erklärung Kurhessens bleibe Folgendes zu erwiedern. Die Einladung der Mitglieder des Verwal-



tungsraaths zu der gegenwärtigen Konferenz sei von Preußen in der Voraus-  
setzung der Förderlichkeit ihrer Zuziehung erfolgt: eine Voraussetzung, die durch  
die diesen Mitgliedern Seitens der übrigen Regierungen ertheilte Bevollmäch-  
tigung und durch die in der gestrigen Sitzung deshalb erfolgten ausdrücklichen  
Erklärungen dieser Regierungen ihre verdiente Bestätigung gefunden habe. Der  
Widerspruch, den diese Zuziehung in der gestrigen Sitzung Seitens Kurhessens  
erfahren, habe bei seiner Allgemeinheit nur im Sinne eines Versuchs verstan-  
den werden können, das Recht der eingeladenen Regierungen, sich in dieser  
Konferenz nach eigenem Ermessen vertreten zu lassen, beschränken zu wollen.  
Preußen habe sich verpflichtet gefunden, gegen einen solchen Versuch ausdrück-  
liche Verwahrung einzulegen. Nach der jetzigen ausdrücklichen Erklärung  
Kurhessens sei indeß eine Beschränkung des freien Zustimmungsrechts der Re-  
gierungen in der Wahl ihrer Vertreter, durchaus nicht beabsichtigt worden.  
Auf Grund dieser Erklärung, und unter nochmaliger Wahrung des in Frage  
gestellten Regierungsrechts, glaube Preußen den Gegenstand der gestrigen des-  
falligen Erörterung nunmehr auf sich beruhen lassen zu können.

Kurhessen erklärt sich hiermit und mit dem nunmehrigen Fortgang  
der Verhandlungen gänzlich einverstanden.

Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß es sich bereits in der gestrigen  
Sitzung dahin ausgesprochen habe, daß es den fraglichen Verbesserungs-Vor-  
schlägen seine Zustimmung ertheile, in sofern daraus nicht gefolgert werden  
solle, daß es damit zugleich seine Zustimmung zu dem definitiven Abschlusse,  
der Promulgation und der Ausführung der Verfassung ausgesprochen habe.  
Mecklenburg-Schwerin ist daher in der Lage zu erklären, daß es unter gleichen  
Voraussetzungen wie Baden die Abänderungs-Vorschläge annimmt.

Schaumburg-Lippe hat in der gestrigen Sitzung hinsichtlich der ersten  
Frage mit Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu stim-  
men erklärt. Es ist dies aber in einem Augenblicke geschehen, worin die  
Mecklenburg-Strelitzische Erklärung noch nicht für eine ablehnende zu erachten,  
und von dem Kommissar als eine solche noch nicht qualifizirt war. Nachdem  
dies im Verlauf der gestrigen Sitzung eingetreten, wird die Uebereinstimmung  
Schaumburg-Lippe's in seiner Abstimmung zur ersten Frage auf die Erklärungen  
beschränkt, die dieserhalb in der gestrigen Sitzung Seitens Badens und  
Schwerin's gegeben wurden.

Oldenburg hat keine weitere Bemerkung und keinen weiteren Vorbe-  
halt seiner gestrigen Annahme-Erklärung der modifizirten Verfassung beigefügt,  
weil es davon ausging, daß es sich zunächst nur um den Inhalt der Verfas-  
sung und um die Zusätze zu derselben handle. Bei dem Stadium der Aus-  
führung wird Oldenburg allerdings noch zu einer weiteren Aeußerung in Be-  
ziehung auf seine besondere Stellung zu Hannover Veranlassung finden.

Sachsen-Meiningen ist bei seiner Erklärung auf die erste Frage  
nicht gemeint gewesen, seine Zustimmung zu derselben gegenwärtig noch von  
der vorigen Erfüllung des bei dieser Erklärung kundgegebenen Wunsches ab-  
hängig zu machen. Diese Zustimmung ist viel mehr eine unbedingte gewesen,  
was der größern Bestimmtheit wegen, ausdrücklich zugefügt wird.

Hiermit ist die Vorfrage des Kommissars über etwaige zusätzliche Erklä-  
rungen zu den Abstimmungen in der gestrigen Sitzung erledigt.

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

General-Lieutenant von Radowitz trägt vor. Da, wie bereits gestern  
erklärt worden, die Verkündigung und Ausführung der Verfassung der Deut-



schen Union, Mangels Zustimmung sämmtlicher unirten Regierungen zu derselben, zur Zeit noch nicht erfolgen könne, so siehe zur Erwägung, welcher Zustand zwischenzeitlich, d. h. von jetzt an und bis zu dem Augenblick der Verkündigung und Ausführung der Verfassung für diejenigen Regierungen einzutreten habe, die diese Verfassung ihrerseits als feststehend erachteten. Die sehr umfangreiche Frage über dieses Provisorium theile sich, ihrer Natur nach, in die beiden Unterfragen über die rechtliche Grundlage, auf die das Provisorium zu errichten, und sodann über das Organ, womit das Provisorium auszurüsten sein werde. Preußen müsse als dienlichen Vorschlag zur rechtlichen Grundlage dieses Provisoriums, die Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 erachten, da es sich überzeugt halte, daß auf dieser Grundlage der Hauptzweck des Provisoriums: die Union selbst in's Leben zu rufen, erreicht, und den gemeinsamen Interessen der unirten Staaten überdem eine wirksame und gedeihliche Förderung zugewendet werden könne. Bei Annahme dieses Vorschlages werde sich sodann die Frage nach dem Organ des Provisoriums, beziehungsweise die Frage, wie sich die provisorische Unions-Regierung zu gestalten habe, anschließen. Als nächste und erste Frage stehe demnach zur Umfrage:

Erachten die verbündeten Regierungen es mit Preußen für dienlich, daß das bis zur Verkündigung und Einführung der Unions-Verfassung zu statuierende Provisorium, auf die Grundlage der Bestimmungen des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 gestellt werde?

Kurhessen kann das Bedürfniß zu einer dergleichen provisorischen Institution, wie sie durch den Kommissar der königlich Preussischen Regierung zur Frage gestellt worden, überhaupt nicht anerkennen, und muß sich daher ablehnend erklären. Die politische Stellung, die die Union zu Deutschland einnehmen wird, sei für jede fernere eingehende Erörterung zu maassgebend, als daß sie nicht erst vollständig und mit Sicherheit zu übersehen sein müsse, ehe auf eine solche Erörterung eingegangen werden könne. Kurhessen stelle das Ansuchen, sich die nähere Rechtfertigung dieser Auffassung bis zur Erörterung der von dem Kommissar Eingang der Konferenz angekündigten zweiten Frage, der Frage über die Stellung der verbündeten Regierungen zu dem Frankfurter Kongress, vorbehalten zu dürfen.

Baden ist nicht im Stande, den Bedenken Kurhessens gegen die Errichtung einer provisorischen Unionsregierung beizutreten. Es ist im Gegentheil der Ueberzeugung, daß das gemeinsame Bestreben der unirten Regierungen, die Union ins Leben zu rufen, eines gemeinsamen Organs nicht entbehren dürfe. Nur durch ein solches Organ werde es möglich werden, die Union successive in sich selbst zu festigen, ihr Verhältniß zu den andern Staaten zu ordnen, und so den eigentlichen und ursprünglichen Zweck der Union, als einer organischen Gemeinschaft wenn nicht aller, doch der meisten Deutschen Staaten auf dem kürzesten und sichersten Wege herbeiführen. Baden erklärt sich hiernach auf die gestellte Frage beistimmend.

Mecklenburg-Schwerin stellt das Wünschenswerthe der von dem königlich Preussischen Kommissar in Antrag gebrachten provisorischen Einrichtung nicht in Abrede, glaubt aber doch beanspruchen zu müssen, daß die konkrete Form des bezweckten Provisoriums vorher näher dargelegt werde.

General-Lieutenant von Radowiß muß diesen Anspruch Mecklenburg-Schwerins an sich eben so berechtigt als natürlich erachten. Da aber von Seiten Kurhessens das Provisorium bereits unter jeder Form abgelehnt ist,



so wird die Frage, ob ein Provisorium überhaupt eintreten solle, nicht mehr zu umgehen, und auf der gestellten Frage also zu beharren sein.

Mecklenburg-Schwerin befaßt hierauf die Frage unter Vorbehalt völliger Freiheit in Entscheidung über die Formation des Provisoriums selbst.

Rassau hält die Errichtung des beantragten Provisoriums für wünschenswerth und nothwendig, indem es sich ebenfalls seine Entschließung über die Modalitäten desselben bis zu deren nähern Auseinandersetzung vorbehält.

Braunschweig vernimmt mit der lebhaftesten Befriedigung, daß Preußen gewillt ist, den ersten so nothwendigen thatsächlichen Schritt zur Herstellung der Unionsregierung zu thun. Es stimmt dem desfallsigen Vorschlage Preußens durchaus bei. Ueber die näheren Modalitäten, worunter die provisorische Regierung einzutreten hat, behält sich Braunschweig seine Erklärung vor.

Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desfau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, und Lippe stimmen sämmtlich wie Braunschweig.

Mecklenburg-Strelitz ist der Ansicht, daß die von dem Königlich Preussischen Kommissar als Gegenstand dieser Konferenz gestern angekündigte zweite Frage mit dem jetzt zur Verhandlung stehenden ersten Gegenstande zu enge zusammenhängt, als daß es bei der Separatstellung, welche es in der gestrigen Sitzung hat einnehmen müssen, über einzelne Detailfragen eine Erklärung abgeben kann. Es muß daher um die Erlaubniß bitten, sich in einem weiter vorgerückten Stadium der Verhandlung über die von ihm einzunehmende Stellung zur Union auszusprechen zu dürfen.

Oldenburg wünscht eben so lebhaft wie Braunschweig, daß etwas Wirkliches baldigst zu Stande komme. Kann das in der von Preußen proponirten Form der provisorischen Unions-Regierung geschehen, so kann Oldenburg dieser Form nur gänzlich zustimmen.

Schaumburg-Lippe tritt der Auffassung des Königlich Preussischen Kommissars, daß der nächste Zweck der Union zur Zeit und unter den obwaltenden Umständen die Union selbst sei, allerdings völlig bei, glaubt aber, daß es gerade aus Rücksichten für die Erreichung dieses Zweckes wohl zu erwägen stehe, ob nicht vorderst von Errichtung jedes Provisoriums besser abzusehen sein möge. So lange namentlich das Verhältniß Sachsens zur Union nicht entschieden sei, möchte ein Provisorium schon aus diesem Grunde für bedenklich erachtet werden. Die Schaumburg-Lippesche Regierung ist von dem Wunsche durchdrungen, daß die Deutsche Union auf gesicherten Grundlagen, Preußen an der Spitze, ins Leben treten möge. So lange es aber an diesen Grundlagen noch fehlt, vermag dieselbe diesen Wunsch in Errichtung des in Frage stehenden Provisoriums nicht gefördert zu sehen.

Die dieser Aussprache nachfolgende Frage des General-Lieutenants von Radowiz, ob er den Vertreter der Schaumburg-Lippeschen Regierung recht verstehe, wenn er aus dem Vorgetragenen abnehme, daß Schaumburg-Lippe eine Erklärung über Errichtung einer provisorischen Unions-Regierung auf Grundlage der Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 für jetzt noch ablehnen zu müssen glaube, wird von dem Baron von Lauer-Münchhofen Namens der Schaumburg-Lippeschen Regierung bejaht.

Die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg stimmen wie Mecklenburg-Schwerin.



Die freie und Hansestadt Bremen behält sich ihre Erklärung vor.

General-Lieutenant von Radowitz erklärt als Resultat der Abstimmung, daß sämtliche anwesende Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Bremen, auf die zur Umfrage gestellte Anfrage bejahende Antwort ertheilt haben.

Die Konferenz schreitet zur Erörterung der ferneren Frage über die nähere Gestaltung, die der provisorischen Unions-Regierung auf der Grundlage der Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 zu geben sein werde.

Die Gestaltung wird, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung auszuführen fortfährt, durch die Stellung und die Wirksamkeit bedingt sein, die in der provisorischen Unions-Regierung

1. der Unions-Vorstand,
2. das Fürsten-Kollegium  
und
3. das Organ zwischen Beiden  
einnehmen.

Preußen stellt in Bezug hierauf folgende Vorschläge zu freiester Erwägung:

Soviel es zunächst den Unions-Vorstand betrifft, so möge dem Unions-Vorstand das Maß der Rechte zugetheilt werden, die die betreffenden Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 der Krone Preußen beilegen.

Bei dem Fürsten-Kollegium der provisorischen Unions-Regierung werde ins Auge zu fassen sein:

1. die Zusammensetzung dieses Kollegiums  
und
2. dessen Kompetenz.

Bezüglich der Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums der einstweiligen Unions-Regierung erachte Preußen es nothwendig, die Formation der Kurien angemessen zu modificiren, ohne jedoch dadurch deren Hauptnormen zu ändern. Preußens desfallsiger Vorschlag sei folgender:

Die 1ste Kurie: Preußen mit einer ganzen oder zwei halben Stimmen.

Die 2te Kurie: a) Königreich Sachsen eine halbe Stimme.

b) Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie: eine halbe Stimme.

Die 3te Kurie: a) Hannover: eine halbe Stimme.

b) Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg: eine halbe Stimme.

Die 4te Kurie: Baden: eine halbe Stimme.

Die 5te Kurie: Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe: eine ganze Stimme,

oder:

a) Kurhessen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe: eine halbe Stimme.

b) Großherzogthum Hessen, Nassau: eine halbe Stimme.



Die Bildung der Stimmen und die Stimmführung in den Kurien würde vorschlagsweise in folgender Weise eintreten:

1. jeder Einzelstaat hat das Recht, einen Bevollmächtigten in das Fürstenkollegium zu senden;
2. bei den Abstimmungen des Fürstenkollegiums wird die Stimme jeder der halben und zusammengesetzten Kurie zuerst durch Abstimmung innerhalb der Kurie ermittelt. Das Verhältniß hierbei würde von der Zahl der Mitglieder zu entnehmen sein, welche jeder Staat in das Staatenhaus zu senden hat.

Die Kompetenz der provisorischen Unionsregierung würde ebenfalls zunächst nach den Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 festzustellen sein: so wie sich in dem gegenwärtigen Stadium der Unionsbildung die Aufgaben eines Unionsministeriums auf folgende Punkte beschränken möchten:

1. die Anerkennung der Union im Auslande und deren Stellung zu dem weitem Bunde durchzuführen;
2. die Angehörigen der Union im Auslande und sofern es durch die Konferenz so bestimmt würde, auch im Inlande, gegenüber den nicht unirten Deutschen Regierungen, zu vertreten;
3. die Vorlagen für die nächste Sitzung des Parlaments zu bearbeiten und sie in demselben geltend zu machen.

Hierzu würde es nach dem Vorschlage Preußens genügen:

1. daß für die Geschäfte ad 1. und 2. der königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten von den übrigen Unionsregierungen mit Vollmacht versehen werde, um diese Angelegenheiten, sowohl den auswärtigen als den Deutschen Regierungen gegenüber zu besorgen;
2. daß der Unionsvorstand einen zweiten Minister ernenne, welcher die ad 3. gedachten Arbeiten leitet und ausführt, wenn anders nicht beliebt werden sollte, auch die Leitung und Ausführung dieser Arbeiten einem Mitgliede des königlich Preussischen Ministeriums zu übertragen; und
3. daß durch eine angemessene Geschäftsordnung das Verhältniß dieser beiden Minister zu dem Fürstenkollegium festgestellt werde.

Auf Anfrage des Ministers von W a h d o r f erklärt General-Lieutenant v o n R a d o w i z ausdrücklich, daß Preußen keinesweges gemeint sei, mit diesen Vorschlägen der Verhandlung über die Bildung der provisorischen Unionsregierung schon jetzt eine bestimmte Grundlage zu geben. Es beabsichtige mit diesen Vorschlägen bloße Anhaltspunkte für die Erörterung. Jeder anderweitige Vorschlag sei selbstredend gestattet, und zur Erörterung der Konferenz gestellt.

Von mehreren Seiten wird die Nothwendigkeit hervorgehoben, die hier von Preußen gemachten Vorschläge, vor Abgabe einer bestimmten Erklärung darüber, einer eigenen näheren Erwägung im Einzelnen vorher unterwerfen zu müssen.

Der königlich Preussische Kommissar erkennt die Nothwendigkeit völlig an, und setzt die Umfrage über die proponirte Gestaltung einer provisorischen Unionsregierung deshalb für eine nächste Sitzung aus. Er hält es aber dabei für wünschenswerth, wenn von einer oder der andern Seite durch eine vorläufige Bemerkung der nachfolgenden eingehenden Berathung schon jetzt eine bestimmte Richtung gegeben werden könnte.



Hierauf bekennt sich Braunschweig für die hinsichtlich Bildung der provisorischen Unionsregierung gemachten Eröffnungen Preußen zu Dank verpflichtet. Es ist der Meinung, daß die sämtlichen Geschäfte der Unionsregierung in diesem Stadium wohl am angemessensten und wirksamsten durch Preussische Minister geführt werden möchten. Dagegen hegt es Zweifel, ob die der Krone Preußen in dem Bündniß-Statut vom 26. Mai 1849 beigelegten Befugnisse auch für den Vorstand der provisorischen Unionsregierung ausreichen.

Sachsen-Weimar muß die gemachten Vorschläge im Allgemeinen zweckmäßig finden, sich jedoch jede nähere Erklärung im Einzelnen vorbehalten.

Anhalt-Deskau und Cöthen, Anhalt-Bernburg und Waldeck haben sich der vorstehenden Erklärung Braunschweigs; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie der vorstehenden Erklärung Sachsen-Weimars angeschlossen; Oldenburg mit der zugefügten Frage über die Stellung der provisorischen Unionsregierung hinsichtlich der Militärverhältnisse und mit der darauf von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung gegebenen Erklärung, daß auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 von Preußen für maßgebend erachtet würden.

Mecklenburg-Schwerin, Nassau und die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen behalten sich jede nähere Erklärung vor.

Auf mehrseitig geäußerten Wunsch geht der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung dazu über, die Ansichten seiner Regierung über das Verhältniß und die Stellung darzulegen, welche die verbündeten Regierungen zu dem Frankfurter Kongresse einzunehmen haben würden.

Die Gründe, welche einer Theilnahme an diesem Kongresse entgegenstünden, seien weltkundig; nicht unbekannt auch die Gründe, die dieser Theilnahme dennoch das Wort redeten. An der Spitze dieser letztern Gründe stehe für Preußen der Wunsch, kein Mittel unversucht zu lassen, das als solches von Deutschen Genossen zur Vereinigung des ganzen Vaterlandes dargeboten werde. Zum Zwecke dieser Vereinbarung erachte Preußen es indes für nothwendig, daß — von der Form der Einberufung des Frankfurter Kongresses und von dem Resultat dieses Kongresses einstweilen abgesehen, — die verbündeten Regierungen sich vorher sowohl über ihre Stellung zu diesem Kongresse als über ihr Verhalten zu den dort bevorstehenden Fragen unter einander genau verständigen, und

daß sie vor Beschickung desselben sich über Obiges sowohl gegen die anderen Deutschen Regierungen als gegen die Nation selbst in der offensten Weise aussprechen.

Als hierzu gehörig erkenne Preußen:

- a) daß die verbündeten Regierungen sich vorher sowohl über das Interim als über das Definitivum des weiteren Bundes unter einander vereinbaren;
- b) daß sie ihre Bevollmächtigten übereinstimmend instruiren und sie anweisen, bei den Verhandlungen des Kongresses in voller Gemeinschaft aufzutreten;
- c) daß sie ihre Einwilligung, den Kongress zu beschicken, durch eine in Wien abzugebende und sämtlichen anderen Deutschen Regierungen



mitzutheilende Erklärung motiviren, welche folgenden Punkt deutlich ausspricht:

1. man willige ein, sich an dem Kongresse zu betheiligen, um kein Mittel unversucht zu lassen, das zu einer Verständigung über die Deutschen Verhältnisse führen könne;
2. man lehne jedoch ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Kongresses aus den erloschenen Präsidial-Befugnissen der rechtmäßig aufgelösten Bundes-Versammlung ab;
3. ebenso erkenne man nicht an, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der frühern Bundes-Versammlung beizuhöhen, sondern betrachte sie lediglich als eine Vereinigung der 35 Deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken;
4. man gesehe daher dieser Zusammenkunft keinerlei Recht zu, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Deutschen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. Für letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden;
5. die verbündeten Regierungen erklären von vorne herein, daß sie keiner Neugestaltung einer Bundes-Verfassung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechnigte Stelle in derselben sichere;

d) über diese Stellung der Union zu der Theilnahme an dem Frankfurter Kongress werden die verbündeten Regierungen sich in einem zu veröfentlichenden Aktensücke in der Form eines Schluß-Protokolls oder einer Ansprache an ihre Länder offen aussprechen.

Die vorstehenden Eröffnungen der königlich Preussischen Regierung werden vielseitig mit Befriedigung entgegen genommen. Die Mitglieder der Konferenz werden dieselben in Erwägung ziehen, und möglichst beschleunigte Erklärungen darüber vorbereiten.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg schließt die Sitzung, Berlin wie Eingangs, Abends 10 Uhr.

Die nächste Sitzung der Konferenz ist durch denselben auf Montag den 13ten Mai c., Mittags 12 Uhr anberaumt.

Das Protokoll der Sitzung vom 11ten Mai c. ist Eingangs dieser Sitzung vom 13ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

### Protokoll der dritten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1850, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart der bei der ersten und zweiten Sitzung Anwesenden, so wie

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

des Geheimen Raths Freiherrn von Lepel.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 11. Mai c. wird verlesen, von den in



dieser Sitzung anwesend gewesenen Mitgliedern genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Zahl der Mitglieder der heutigen Sitzung ist um den zwischenzeitlich von Darmstadt hier eingetroffenen Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung, Geheimen Rath Freiherrn von Lepel, erweitert.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt die der Konferenz für heute vorliegende Erörterung über die Bildung einer provisorischen Unionsregierung am geeignetsten damit einzuleiten, daß er das in der letzten Sitzung als die Grundlage dieses Provisoriums in Antrag gebrachte Bündnißstatut vom 26. Mai 1849 seinen drei Hauptzwecken nach der Konferenz in Erinnerung bringt.

Als diese Zwecke sind zu bezeichnen und zu unterscheiden:

- a) der Schutz der verbündeten Regierungen gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art, Art. II. des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849;
- b) die Gewährung einer Verfassung, Art. IV. ibidem  
und
- c) die Institution eines Bundes-Schiedsgerichts, Art. V. ibidem.

In welchem vorgerückten Stadium sich die beiden letzten Zwecke, Gewährung der Verfassung und Einsetzung des Bundes-Gerichtes, seit dem Tage des Abschlusses des Bündnißstatuts bis jetzt befinden, um in das Provisorium der Union überzugehen, leuchte ein.

Es bleibe daher nur der erste der angeführten Zwecke näher zu präzisiren: „Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art.“

Preußen verstehe hierunter, daß die Union auch in ihrem Provisorium jedem Staate, der in der Union verharre, diesen Schutz stets und vollständig zu leisten habe. Den Staaten gegenüber, welche sich hingegen definitiv außerhalb der Union stellen, erlösche die Pflicht des Unionsbestandes mit dem 1. Juni 1850. Es verbleibe für sie nur die allgemeine Verpflichtung, welche allen Gliedern des Deutschen Bundes obliegt, deren Ausführung jedoch von der Herstellung der Verfassung dieses Bundes abhängig sei.

Bei der provisorischen Unionsregierung, welche auf dieser Grundlage des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 zu errichten sein möchte, würden nach den von dem Kommissar der königlich Preussischen Regierung bereits in der letzten Sitzung gegebenen Andeutungen, folgende Punkte in gesonderte Erwägung treten:

- a) der provisorische Unionsvorstand.

Sollten dem provisorischen Unionsvorstand die in dem Bündnißstatut vom 26. Mai 1849 der Krone Preußen zugewiesenen Befugnisse zugetheilt werden, so würden sich dieselben in näherer Präzisirung folgender Weise herausstellen:

1. Oberleitung der Maßregeln zur Erreichung der Zwecke des Provisoriums, Art. III. §. 1. des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849;
2. Führung der diplomatischen Verhandlungen, sei es zur Abwendung äußern Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder zur Herstellung des Friedens, Art. III. §. 4.
3. Leitung der militairischen Operationen, Art. IV. §. 5.

und

4. Vorstß im Fürsten-Kollegium, Letzteres eine Attribution, die in den Bestimmungen des Bündnißstatuts zwar keinen ausdrücklichen, nach der bisherigen Stellung Preußens im Verwaltungsrathe aber jedenfalls ihren usuellen Nachweis fände.

- b) Das provisorische Fürsten-Kollegium.



Als Befugnisse des provisorischen Fürsten-Kollegiums würden sich nach Analogie des Verwaltungsrathes darstellen:

1. Aufnahme neuer Mitglieder der Union, Art. III. §. 3.;
2. Maßregeln zur Realisirung der Unions-Verfassung, Art. III. §. 2. u. 3.;
3. Ernennung und Instruirung der Kommissarien bei Gesuchen um Hülfeleistung, Art. III. §. 3.;
4. Kenntnißnahme des Ganges der diplomatischen Verhandlungen, Art. III. §. 4.;
5. Gutachten bei Maßregeln, welche der Beschlußnahme des Unionsvorstandes anheimfallen, Art. III. §. 2.

Sinsichtlich der Zusammensetzung des Fürsten-Kollegiums sei der Vorschlag Preußens bereits in der vorigen Sitzung ausführlich entwickelt worden. Es werde genügen, hierauf zurückzuweisen.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung erklärt nach Maßgabe dieser Darlegung nunmehr zur nähern Fragestellung überzugehen. Er stellt an den Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung das vorläufige Ansuchen, sich darüber auszusprechen, wie er sich im Allgemeinen zu diesen Fragen zu stellen gedenke.

Geheimer Rath Freiherr von Lepel befindet sich nicht in der Lage, ohne hinlängliche Kenntniß des bisherigen Verlaufs der Konferenz über die zu stellenden Fragen Namens seiner Regierung Erklärungen abzugeben. Er ist überdem genöthigt, vor Abgabe dieser Erklärungen sich erst der Ansichten seiner Regierung zu vergewissern.

Nach dieser Aussprache des Geheimen Rathes Freiherrn von Lepel wird der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung bei den in der heutigen Sitzung nachfolgenden Umfragen von dem Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung, und nach den früheren Erklärungen von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe auch von den Vertretern dieser Regierungen abzusehen haben, so, daß sich diese Umfragen lediglich auf die übrigen in dieser Konferenz vereinigten Regierungen beschränken werden.

Die von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung zur Entscheidung der Konferenz gestellten Fragen lauten also:

Erste Frage:  
Soll die provisorische Unionsregierung auf Grundlage des Bündnißstatuts vom 26. Mai 1849 hergerichtet werden?

Baden erklärt seine unbedingte Zustimmung.  
Braunschweig hätte allerdings gewünscht, daß die Befugnisse des Unionsvorstandes während der Dauer des Provisoriums über die Grenze des Bündnißstatuts hinaus erweitert würden; es verzichtet aber auf diesen Wunsch, weil Preußen selbst eine solche Erweiterung nicht beansprucht, und weil es grundsätzlich entschlossen ist, seine eigene Ansicht der Ansicht der Majorität unterzuordnen, soweit dadurch der Hauptzweck der Verhandlung selbst nicht gefährdet wird. Dafür möchte es einen andern Wunsch heute zu neuer Erwägung stellen, den Wunsch nämlich, daß wenigstens ein Theil des §. 12. der Unionsverfassung schon während des Provisoriums in Wirksamkeit trete. Braunschweig glaubt diesen Wunsch als einen tief begründeten empfehlen zu dürfen, bei dessen Gewährung, soviel sie von hier ausgehen kann, sich die Rechte der betreffenden Staaten überdem durchaus gewahrt finden, da schließlich hier ja doch Alles von der eigenen Genehmigung und Mitwirkung dieser Staaten abhängig bleibt. Endlich nimmt Braunschweig auf No. 3. zu Art. 5.



der Additionalakte Bezug, den es als Ausgangspunkt für die Basis eines Provisoriums überhaupt bezeichnet.

Mecklenburg-Schwerin stimmt der Ansicht bei, daß ein als nothwendig erkanntes Provisorium auf die Grundlage der Bestimmungen des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 zu stellen sein werde. Es ist jedoch zugleich der Ansicht, daß ein Hinausgehen über die durch das Statut des Bündnisses schon dargebotenen Organe nicht erforderlich sei, indem diese, bei angemessener Gestaltung, für die Zwecke des Provisoriums genügen werden.

Der Vertreter Nassau's, Minister von Wisingerode, erklärt zunächst, und zwar zu dieser, wie gleichzeitig zu den übrigen Fragen, daß er sich bei seiner Aussprache die Ratifikation Seiner Hoheit, des Herzogs von Nassau, vorbehalten muß und vorbehält. Dies vorausgeschickt, stimmt er dem Provisorium auf Grundlage des Bündnißstatuts vom 26sten Mai 1849 bei, hält aber diese Grundlage auch für die Zwecke des Provisoriums für ausreichend, und glaubt ein Uebergehen des Provisoriums in ein größeres Detail, als es nach Maßgabe dieser Grundlage gestattet sein wird, namentlich in sofortiger Verwirklichung des §. 12. der Unionsverfassung, für eher störend als förderlich bezeichnen zu müssen.

Sachsen-Weimar hat sich bereits in der letzten Sitzung mit dem Bündnißstatut vom 26sten Mai 1849, als der Basis der eintretenden provisorischen Unions-Regierung, einverstanden erklärt. Indem es diese seine Erklärung bestätigt, giebt es derselben heute folgenden erläuternden Zusatz: Sachsen-Weimar geht davon aus, daß die Dauer des Provisoriums auf das geringste Zeitmaß beschränkt werden müsse. In Erwartung, daß dieser Voraussetzung durch die bald nachfolgende That der Einsetzung des Definitivums entsprochen werde, hat es sich mit den proponirten Grenzen der Organisation des Provisoriums einverstanden erklärt. Uebrigens theilt Sachsen-Weimar im Allgemeinen den von Braunschweig empfohlenen Wunsch der sofortigen theilweisen Verwirklichung des §. 12. der Unions-Verfassung durchaus. Es würde diesen Wunsch aber seinerseits zur Zeit dahin beschränken, daß dem provisorischen Unions-Vorstande sofort das Recht der Inspektion über die Truppen der unirten Regierungen, und nebstdem, daß ihm die nöthige Vorbereitung zur demnächstigen unverzüglichen Verwirklichung des von Braunschweig empfohlenen Paragraphen der Unions-Verfassung übertragen werden möge.

Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deffau und Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe stimmen sämmtlich wie Sachsen-Weimar; die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Lippe mit dem Beifügen, daß sie unter dem dem provisorischen Unions-Vorstande zuzutheilenden militairischen Ober-Aufsichtsrecht auch das Recht der militairischen Oberleitung mitverstanden wünschen.

Anhalt-Bernburg und Waldeck stimmen mit Braunschweig.

Der Vertreter Oldenburg's kann dem proponirten Provisorium auf Grundlage des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 nur zustimmen. Er muß diese Grundlage für das Provisorium um so mehr als hinreichend maßgebend erachten, als er den dringenden Wunsch hegt, das ganze Provisorium so bald als möglich geschlossen, und aus dem Provisorium Alles fern gehalten zu sehen, was in Oldenburg als eine bloße Erneuerung oder Verlängerung des früheren Bündnisses erachtet werden könnte.

Die Vertreter der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg



sprechen sich für die Angemessenheit der proponirten Grundlage des Provisoriums aus. Sie qualifiziren diese Aussprache aber ausdrücklich als ihre persönliche Ueberzeugung, und halten ihren Regierungen die Ratihabition derselben völlig frei. Der Hamburgische Vertreter erklärt zudem, daß er nur in dem von Mecklenburg-Schwerin dargelegten Sinne dem Provisorium zugestimmt habe.

General-Lieutenant von Radowiß erklärt als Resultat der Abstimmung über die erste Frage,

daß der Vorschlag Preußens: der provisorischen Unions-Regierung den rechtlichen Inhalt des Bündniß-Statuts vom 26sten Mai 1849 zu geben, von sämtlichen Botanten der Konferenz angenommen ist.

daß die Vertreter von Nassau und der drei Hansestädte sich dabei die Ratifikation der Regierungen dieser Staaten vorbehalten haben;

daß Braunschweig, unter Zutritt von Anhalt-Bernburg und Waldeck, eine größere, Sachsen-Weimar, unter Zutritt von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe, eine geringere Ausdehnung der Befugnisse des Unions-Vorstandes bezüglich der Militair-Verhältnisse gewünscht haben,

und endlich:

daß durch das für Mecklenburg-Schwerin und für die freie Hansestadt Hamburg abgegebene Botum die Vorfrage über die Nothwendigkeit der Bildung eines neuen Organs für die Zwecke der provisorischen Regierung in den Kreis der gegenwärtigen Abstimmungen hereingezogen ist.

General-Lieutenant von Radowiß glaubt die Feststellung dieses Resultats für den Vertreter Braunschweigs und für die ihm zustimmenden Vertreter von Anhalt-Bernburg und Waldeck mit der Betrachtung verbinden zu sollen, daß, wie einleuchtend an und für sich auch die Gründe seien, die der Verwirklichung des Paragraphen 12. der Unions-Verfassung schon während der Dauer des Provisoriums das Wort reden, doch in diesem Augenblick von dem geäußerten Wunsche besser abgesehen werden möge. Nach dem hier einschlägigen Zusatz zur Additional-Akte solle das Heerwesen der Union mit Beziehung auf den Deutschen Bund geordnet werden. Ein diesseitiges Vorgehen in allgemeinen militairischen Feststellungen würde demnach nur beschloffen werden können, wenn man zugleich gewillt sei, diese Feststellung auch als Vorbedingung für die Organisation des Bundes-Heerwesens geltend zu machen; eine Maßregel, die aber schon um deswillen bedenklich erscheinen müsse, weil man ja noch zu bessern Formen der Heeres-Einrichtung, als der jetzt in Antrag gebrachten, gelangen könne.

Dagegen findet General-Lieutenant von Radowiß gegen den von Sachsen-Weimar geäußerten Wunsch, dem provisorischen Unions-Vorstande die Aufsicht über die Truppen der untrten Staaten zu übertragen, in dem Sinne, daß der Unions-Vorstand, ohne dabei in die bestehende Organisation des Heerwesens einzugreifen, das mangelhaft Befundene andeute und sich von der Aufhebung dieses Mangels später überzeuge, so wie ferner, daß er während des Provisoriums die geeigneten Ausarbeitungen bewerkstelligen lasse, um die



Verwirklichung des von Braunschweig bezogenen Artikels der Unions-Verfassung rechtzeitig vorzubereiten, nichts zu erinnern.

Gegen die Ansicht des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung erhebt sich kein Widerspruch.

Mecklenburg-Schwerin erklärt auf desfallige Anfrage, daß es sich zu einer Theilnahme an dieser letzten Erörterung nicht veranlaßt sehe, sowohl, weil es nach seiner frühern Erklärung die Nothwendigkeit verabrede, bei Leitung des Provisoriums über die bestehenden Organe des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 irgendwie hinauszugehen, als auch ganz im Speziellen, weil die hier zu entscheidende Frage für Mecklenburg-Schwerin, das mit Preußen in Militair-Konvention siehe, ohne Gegenstand sei.

Die an Mecklenburg-Schwerin gerichtete fernere Frage des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung, ob es in strengem Festhalten an dieser seiner früheren Erklärung, sich jeder ferneren Mitbetheiligung bei Erörterung der Formation der provisorischen Unionsregierung enthalten werde, wird von Mecklenburg-Schwerin schließlich verneint, da ja noch Modalitäten der in Vorschlag gestellten Unionsregierung denkbar seien, mit denen die Aufrechthaltung seiner prinzipiellen Ablehnung derselben zu vereinen bleiben möge.

Die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg erklären, daß sie sich dieser Anschauung und Auffassung Schwerins anschließen.

Gegen die hierauf zur Frage gebrachte Zuthellung der vorhin erwähnten Attributionen an den provisorischen Unionsvorstand erfolgt von keiner Seite ein Einspruch.

Die fernere von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung der Konferenz vorgelegte Frage betrifft das provisorische Fürstenkollegium, und zwar zuerst dessen Befugnisse.

Sie lautet:

Sollen die Befugnisse des Verwaltungsraths, so wie sie vorhin enumerirt worden, an das provisorische Fürstenkollegium übergehen?

Diese Frage erhält die Zustimmung sämtlicher Botanten.

Die nächste Frage betrifft die Zusammensetzung des Fürstenkollegiums. Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung wiederholt dabei, daß der zum Zwecke dieser Zusammensetzung Preussischer Seite gemachte Vorschlag lediglich als eine Ansicht zu erachten sei, durch deren Darlegung man die Diskussion habe erleichtern wollen.

Mecklenburg-Schwerin schiebt der Fragestellung über die Zusammensetzung des Fürstenkollegiums noch die Frage voraus,

ob es im entschiedenen Sinne der Königlich Preussischen Regierung liege, daß die neue beratende Korporation des Provisoriums unter dem Namen des Fürstenkollegiums fungiren solle, welche Frage General-Lieutenant von Radowitz für Preußen auf das Bestimmteste bejaht.

Oldenburg tritt dieser Erklärung Preußens sofort bei; ja, es würde sich in der Lage befinden, seine frühere Erklärung modifiziren zu müssen, sofern von dem Fürstenkollegium, als einem bestimmten Organe der provisorischen Unionsregierung, abgegangen werden solle.

Die Abstimmung über diese von Mecklenburg-Schwerin angeregte neue Frage, zu deren sofortiger Bornahme General-Lieutenant von Radowitz sich bereit erklärt, unterbleibt auf den Antrag Sachsen-Weimar's und unter Beistimmung Mecklenburg-Schwerin's bis zur Abstimmung über die Zusam-



mensetzung des Fürsten-Kollegiums. Sie wird dann eventualiter wieder aufzunehmen sein.

General-Lieutenant von Radowiz stellt hierauf über die Zusammensetzung der Kurien des provisorischen Fürsten-Kollegiums folgende Fragen:

I. Erklärt sich die Konferenz mit dem bei Zusammensetzung der Kurien des provisorischen Fürsten-Kollegiums von Preußen vorgeschlagenen Prinzip der halben Kurien einverstanden?

Die Frage ist von sämmtlichen Botanten bejaht.

General-Lieutenant von Radowiz ist der Ansicht, daß die sich hier anschließende Frage darüber, ob die 5te Kurie als ungetrennte Kurie zu bestehen oder ob ihre Trennung einzutreten habe, bei dem augenblicklichen Standpunkte der beiden größeren Staaten dieser Kurie, Nassau und Großherzogthum Hessen wohl zur Zeit nicht zu entscheiden sei.

Diese Ansicht bleibt unwidersprochen.

II. Wird für dienlich erachtet, daß jeder Staat sich in dem provisorischen Fürsten-Kollegium durch einen Bevollmächtigten in dem Sinne vertreten lasse, daß der Bevollmächtigte in dem Kollegium gegenwärtig sein, referiren und mitberathen könne?

Sämmtliche Botanten bejahen auch diese Frage.

III. Soll bei Bildung der Stimmen innerhalb der halben und zusammengesetzten Kurien für das Gewicht der Abstimmung das Stimmenverhältniß maßgebend sein, in welchem die betreffenden Staaten zum Staatenhause wählen?

Sachsen-Weimar erklärt, daß die Festhaltung dieses Prinzips ihm in seiner, der zweiten Kurie, gegenüber den übrigen dieser Kurie zugetheilten Staaten, allerdings die günstigste Position gewähre, daß es aber im gemeinsamen Interesse wünschen müsse, daß das in Gemäßheit der vorstehenden Frage herzustellen zu verhoffende Verhältniß unter den einzelnen Staaten, die mit Sachsen-Weimar zu einer halben Kurie verbunden sind, der Vereinbarung dieser Staaten unter sich selbst frei gelassen bleiben möge. Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung erklärt, daß der Gewährung dieses Wunsches bei Zustimmung dieser Staaten nichts entgegen stehen könne, worauf diese Zustimmung von allen diesen Staaten, von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie ertheilt wird.

Oldenburg wünscht für seine halbe Kurie dieselbe Freiheit der Vereinbarung innerhalb der dazu gehörigen Staaten; steht aber später von diesem Wunsche wieder ab.

Im Uebrigen ist die Zustimmung zur Frage eine allseitige. Die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg haben sich dabei ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die jetzige provisorische Kurieneintheilung dem spätern Definitivum präjudiziren möge, Bremen mit nachdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, daß auch hier das befolgte so vielfach verderbliche Prinzip der bloßen Bestimmung nach der Kopfzahl falsch sei, und daß namentlich die Hansestädte zu erwarten hätten, daß man sie bei Errichtung des Definitivums die Nachtheile dieses falschen Prinzips nicht ferner werde büßen lassen.

Daß die Geschäftsordnung des Fürsten-Kollegiums von diesem selbst auszuarbeiten, daß darin nach Majorität abzustimmen und hierbei das



Prinzip der halben Kurienstimmen maßgebend sei, wird keiner ferneren Erörterung unterstellt, sondern allseitig anerkannt.

Zur vollständigen Herstellung der provisorischen Unionsregierung gehört nach der Darlegung des Kommissars der Königlich Preussischen Regierung schließlic

ein Ministerialorgan,

dessen Wirksamkeit, seinen Hauptbeziehungen nach, in Folgendem bezeichnet wäre:

die Vertretung der Unions-Angehörigen im Auslande;

die Herbeiführung der Anerkennung der Union:

im Verhältniß zum Deutschen Bunde,

im Auslande;

die Maßregeln zur Ausführung der Verfassung;

die legislativen Vorarbeiten zur Vorlage beim nächsten Parlament;

und

die Leitung dieses nächsten Parlaments.

Es würde, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung zuseht, zunächst ganz in das Ermessen der einzelnen verbündeten Regierungen gestellt bleiben, ob und unter welcher Form sie geneigt sein möchten, während der Dauer des Provisoriums, die Vertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande und die Erwirkung der Anerkennung der Union durch das Ministerialorgan der provisorischen Unionsregierung ausführen zu lassen. Für diejenigen unierten Regierungen, die sich hierzu überhaupt bestimmt erachteten, würde nach der früheren Erklärung Preußens dann die Frage lauten:

Soll dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staatsangehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande, — Form und Modalität vorbehalten, — übertragen werden?

Auf diese Frage erklärt sich Baden ablehnend.

Braunschweig dagegen zustimmend, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zustimmung als ein Kommissorium Braunschweigs für den Königlich Preussischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten deklarirt ist.

Mecklenburg-Schwerin muß sich auf seine frühere Erklärung zurückbeziehen. Es hat vorher den Satz vorangestellt, daß es die bestehenden Organe des Bündnisses vom 26. Mai 1849 auch für die Wirksamkeit des Provisoriums für ausreichend erachte. Es hält an diesem Satze fest, und wünscht vor weiterem Fortgang in der Abstimmung der vorliegenden Frage, vorher die Abstimmung über die Vorfrage:

ob überhaupt ein Ministerium der provisorischen Union, von Form und Modalität der Wirksamkeit desselben einstweilen völlig abgesehen, bestellt werden solle.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung stellt diese Vorfrage.

Die Vorfrage ist von allen Botanten, mit Ausnahme Badens, Mecklenburg-Schwerins und der drei Hansestädte bejaht. Für die Bejahung ist namentlich von Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar auf die Nothwendigkeit eines verantwortlichen Zwischen-Organs zwischen dem provisorischen Unionsvorstande und dem Fürsten-Kollegium, eventualiter dem Parlamente hingewiesen worden, während Baden und Mecklenburg-Schwerin darauf beharren, die bestehenden Organe des Bündnistatuts oder doch nahe liegende Analogien dieser Organe für ausreichend zu bezeichnen.

General-Lieutenant von Radowicz versucht die auseinander gehenden



Ansichten der Botanten durch den Vermittelungsvorschlag zu vereinigen, daß es dem Unionsvorstande selbst überlassen bleiben möge, sich diejenigen Personen, sei es aus dem Königlich Preussischen Ministerium oder anderweitig, zu bestimmen, denen er die in Frage stehende Wirksamkeit zu übertragen geneigt sein werde: ein Vorschlag, dem Baden seinerseits unbedenklich und die freie Hansestadt Lübeck im vollen Umfange zuzustimmen erklärt, während Mecklenburg-Schwerin auch diesen Vorschlag, in sofern dessen materieller Inhalt über die Befugnisse des Unionsvorstandes, als des Inhabers der Exekutivmacht hinausgeht, unter Zustimmung von Bremen und Hamburg, ablehnt.

General-Lieutenant von Radowitz glaubt den Umstand nachdrücklich hervorheben zu müssen, daß nach der bleibenden Auffassung Mecklenburg-Schwerins der provisorische Vorstand, soviel es seine Vertretung im Fürsten-Kollegium und diesem Kollegium gegenüber betreffe, eine Stelle einzunehmen haben würde, die von der jedes anderen Mitgliedes des Fürsten-Kollegiums durchaus nicht unterschieden wäre, welche Schlussfolge doch vielleicht nicht beabsichtigt werde.

Mecklenburg-Schwerin will die Entscheidung der obschwebenden Frage bis zur Entscheidung über die Geschäftsordnung ausgesetzt wissen, da sie nur im Zusammenhange mit der Gestaltung der Geschäftsordnung völlig zu bemessen sei, eine Ansicht, der General-Lieutenant von Radowitz nicht beizupflichten im Stande ist, da die Feststellung der Geschäftsordnung das feststehende Machtverhältniß der einzelnen Organe der provisorischen Unionsregierung als ihre Grundlage voraussetze.

Nachdem im weiteren Fortgange der von mehreren Seiten aufgenommenen Diskussion, in der namentlich Sachsen-Weimar und Anhalt-Desau und Cöthen sich in thesi auf das Entschiedenste für die von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung vertretene Ansicht aussprechen, und Mecklenburg-Schwerin ebenfalls erklärt hat, daß es gegen Delegirte des Unions-Vorstandes zu Geschäften einer bestimmten Art nichts einzuwenden finden werde, weil es zunächst nur die Einsetzung eines eigentlichen Ministeriums der provisorischen Unionsregierung, als einer neuen Institution, bestritte, bemerkt Minister Sassenpflug, daß er nach der Stellung, die er seinerseits zum Gegenstande der gegenwärtigen Erörterung habe einnehmen müssen, zwar durchaus nicht berechtigt sei, in die Diskussion einzugreifen, daß er aber von seiner faktischen Anwesenheit bei dieser Erörterung die Erlaubniß zu der Bemerkung hernehme, daß ihm das Gewicht der Frage, worüber die Botanten dissentiren, darin zu beruhen scheine, ob man auf der Bestellung des Vertreters des provisorischen Unions-Vorstandes, als auf der Kreirung einer persona moralis, verharren müsse. Könne man hier die persona singularis zugeben, so scheine die Differenz praktisch ausgeglichen, da ja auch alsdann die Macht des Unions-Vorstandes unbestreitbar sei, sich im einzelnen Falle die erforderliche Vertretung zu bestimmen.

Mecklenburg-Schwerin bezeichnet diese Auffassung des Kurhessischen Vertreters als eine völlig richtige.

Auch der Bevollmächtigte des Großherzogthums Hessen, Geheimer Rath Freiherr von Lepel, glaubt in ähnlicher Weise die Gegensätze zu vermitteln, indem er dieselben auf die Frage zurückführt, ob in Vertretung des Unions-Vorstandes ein verfassungsmäßiges oder ein Verwaltungs-Organ geschaffen werden solle.

General-Lieutenant von Radowitz formulirt diesemnach die bei der Abstimmung über die Frage nach der dem Königlich Preussischen Minister der



auswärtigen Angelegenheiten zu übertragende Vertretung der unirten Staaten im Auslande u. s. w. von Mecklenburg-Schwerin angebrachte Vorfrage nunmehr dahin:

Wird dem provisorischen Unions-Vorstande die freie Befugniß zugestanden, während der Dauer des Provisoriums die Personen zu bestellen, deren Zuziehung er zur nöthigen Wahrnehmung der Geschäfte für angemessen erachtet;

diese Form der Vorfrage mit dem erklärenden Zusatz begleitend, daß es dabei wahrscheinlich nicht in der Absicht des Fragenden liegen werde, zu verlangen, daß es wechselnde Person sein müßten, denen der Unions-Vorstand die fragliche Stellung anweisen würde.

Hierauf wird die Zustimmung zu der also gestellten Vorfrage von keiner Seite ferner versagt. Die Vorfrage ist also erledigt, und die Abstimmung über die Hauptfrage, die Frage nämlich:

Soll dem Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande — Form und Modalität vorbehalten, — übertragen werden?

die bei Braunschweig abgebrochen wurde, nimmt ihren Fortgang.

Mecklenburg-Schwerin wird sich nach Maßgabe des einzelnen Falles über diese Frage entschließen. Ebenso Oldenburg, und schließlich auch Baden, welches Letztere seine frühere Beantwortung der Frage in der von Mecklenburg-Schwerin bezeichneten fakultativen Weise verstanden hat.

Rassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe bejahen die Frage in ihrem ganzen Umfange, indem sie Preußen für die Darbietung der in Frage gestellten höchst wünschenswerthen Vertretung zugleich ihren Dank auszusprechen.

Die Vertreter der Hansestädte erklären: Da im 82sten Protokolle des Verwaltungsrathes den Hansestädten die selbstständige völkerrechtliche Vertretung auf so lange, als nicht die Verfassungs-Urkunde und Additional-Akte in ihrem vollen Umfange auch in den Königreichen Sachsen und Hannover gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten werde zur Ausführung gebracht werden, vorbehalten worden sei, so hielten sie sich, wenn sie gleich in allen übrigen Punkten die Genehmigung ihrer Senate vorbehalten hätten, doch hierfür vollkommen ermächtigt, auszusprechen, daß die Senate die völkerrechtliche Vertretung der Städte auch während des Provisoriums beibehalten würden.

Das Resultat der Abstimmung wird von dem General-Lieutenant v. Radowitz dahin festgestellt:

Die Frage ist in fakultativer Weise bejaht von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Baden; vorbehalten haben sich ihre Erklärungen die freien Hansestädte.

Die übrigen votirenden Regierungen haben der Frage sämmtlich vollständig zugestimmt, Nassau unter dem stillschweigenden Vorbehalte der Ratifikation Seiner Hoheit des Herzogs.

Der letzte Punkt, auf den das Bündniß-Statut vom 26sten Mai 1849



im Sinne einer Grundlage der provisorischen Unions-Regierung zurückführt, würde, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung schließlich ausführt

die Insituirung eines Schieds-Gerichts der Union, an der Stelle des bisherigen provisorischen Bundes-Schieds-Gerichts sein. Die Regulirung dieses Gerichts würde nach Maßgabe der provisorischen Kurien-Eintheilung zu erfolgen haben. Zunächst und vor Allem aber würden die Vollmachten der Mitglieder des bisherigen Schieds-Gerichts, die ihrem Ablaufe nahe sind, unter geeigneten Modifikationen unverzüglich zu erneuern bleiben.

Ein Einwand hiergegen ist von keiner Seite erhoben. Das Schieds-Gericht der Union in der angedeuteten Weise also zugestanden.

Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, schließt die Sitzung, Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 4½ Uhr.

Die nächste Sitzung ist durch denselben auf morgen, den 14. Mai c., Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll der Sitzung vom 13ten Mai c. ist in dieser Sitzung vom 14ten Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

### Protokoll der vierten Sitzung.

Verhandelt Berlin, den 14. Mai 1850, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart der in den frühern Sitzungen Anwesenden.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 13. d. wird verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Kommissar der Königl. Preussischen Regierung, General-Lieutenant vonadowitz, hat der Konferenz bezüglich des in der gestrigen Sitzung festgestellten Provisoriums noch die Schlussfrage vorzulegen, ob die Konferenz es für dienlich erachte, die Dauer dieses Provisoriums sofort mit einem Termin zu versehen. Es werde diese Terminbestimmung für den ersten Willen der verbündeten Regierungen, das Definitivum fest im Auge zu behalten, ein öffentliches Zeugniß geben, so wie sie die Regierungen zugleich gegen die Verdächtigung schützen werde, als liege es in deren Absicht, den durch die Nothwendigkeit gebotenen nächsten provisorischen Zustand einem Definitivum zu unterziehen. Preußen verkenne dabei die Schwierigkeit nicht, die mit einer dergleichen Terminbestimmung verbunden sei; es habe aber geglaubt, sich dennoch seinerseits für dieselbe aussprechen und etwa den 15ten Juli d. J., als den Schluß des Provisoriums vorschlagsweise annehmen zu sollen. Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung stellt hiernach zur Umfrage:

Hält die Konferenz es für dienlich, für die Dauer des Provisoriums einen bestimmten Schlusstermin festzustellen, und im Bejahungsfalle hält sie es für angemessen, den Schluß des Provisoriums mit dem 15ten Juli d. J. eintreten zu lassen?



Nachdem vorher der Bevollmächtigte des Großherzogthums Hessen, so wie die Vertreter von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe die Voraussetzung des Kommissars, daß sie nicht beabsichtigen würden, sich bei der Aussprache über die Frage zu betheiligen, bestätigt haben, erfolgen folgende Erklärungen:

Baden findet die in Frage stehende Terminbestimmung wünschenswerth. Deutschland warte auf ein baldiges Resultat der bisherigen Bestrebungen für seine politische Neugestaltung; könne dieser Erwartung auch zur Zeit noch nicht entsprochen werden, so werde die Begrenzung des Provisoriums doch beweisen, daß man um deswillen keineswegs gemeint sei, den Gegenstand der Erwartung aufzugeben. Indem Baden also der Terminbestimmung zustimme, müsse es doch den vorgeschlagenen Termin selbst für zu nahe gesetzt erachten, zumal die Berathungen in Frankfurt noch nicht begonnen hätten, und deren Abschluß für die Dauer des Provisoriums von erheblichem Einfluß erscheine. Baden spreche indes, soviel es den verlängerten Termin betreffe, bloß einen Wunsch aus, und erkläre im Voraus, sich dieserhalb der Majorität zu unterwerfen. Es setze zu, daß nach dem Bargesagten der kürzere oder ausgedehntere Termin des Provisoriums mit von dem Tage des Eintretens der verbündeten Regierungen in den Frankfurter Kongreß abhängig sein werde, und es stelle deshalb anheim, ob nicht über den Augenblick dieses Eintretens, vor Fixirung des in Frage stehenden Endtermins, eine Vereinbarung unter den verbündeten Regierungen stattfinden möge.

General-Lieutenant von Radowitz kann die Richtigkeit der letztern Erwägung nicht völlig zugeben, da ja die Möglichkeit eines Nicht-Eintretens der verbündeten Regierungen in den Frankfurter Kongreß zur Zeit noch vorliege, und auch im Falle dieses Nicht-Eintretens der verbündeten Regierungen die Frage nach dem Endtermin des Provisoriums verbleibe. Sollte Baden seinerseits beabsichtigen, einen ausgedehnteren Termin vorzuschlagen, so werde die Konferenz diesen, gegen den Vorschlag Preußens abzuwägen haben.

Baden schlägt hierauf als Endtermin des Provisoriums die Frist von 3 Monaten, nach dem Schluß dieser Konferenz, vor.

Braunschweig erkennt das dringende Bedürfnis an, das Provisorium baldmöglichst zu beschließen, und in einem Definitivum den gerechten Erwartungen der Nation zu entsprechen. Es stimmt für den Vorschlag Preußens in seinem ganzen Umfange.

Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Waldeck, Lippe, und die freien Hansestädte stimmen wie Baden.

Oldenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen und Anhalt-Bernburg wie Braunschweig.

Sachsen-Weimar stimmt ganz wie Preußen.

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meinigen desgleichen.

Auf Anlaß des Letztern wird von dem Kommissar der Königlich Preussischen Regierung die gestellte Frage dahin näher präcisirt, daß am Schlusse des Provisoriums entweder einfach eine Verlängerung oder eine Modifikation derselben; oder endlich das Definitivum eintreten, und zwischen diesen dreien Möglichkeiten dann zu entscheiden sein werde.

Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß es die Frage in keinem andern Sinne, als dem eben dargelegten, verstanden und beantwortet habe.

Die übrigen Regierungen, welche bereits abgestimmt haben, finden keine Veranlassung, ihr gegebenes Votum zu modifiziren.



Die verbleibenden votirenden Regierungen: Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, treten sämmtlich Sachsen-Weimar bei.

Das durch den Kommissar festgestellte Resultat ist eine allseitige Bejahung der gestellten Frage über den Termin des Provisoriums überhaupt und eine Bejahung des Schluß-Termins auf den 15. Juli c. mit 12 gegen 8 Stimmen.

Hierauf wiederholt Baden die Erklärung auch in Bezug auf die Dauer der Terminbestimmung, der Majorität beizutreten. Nassau und die freie Hansestadt Hamburg, so wie die übrigen Stimmen der Minorität treten ebenfalls bei, die beiden erstgenannten Staaten jedoch mit dem Zusätzen, daß sie auch jetzt noch den ausgedehnteren Termin im Interesse der Sache für den bessern halten.

Der Schlußtermin des Provisoriums ist demnach von allen votirenden Regierungen auf den 15. Juli d. J. festgestellt. Gegen den Schluß dieses Termins wird, wie der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung nochmal zusetzt, durch die Organe des Provisoriums zu bestimmen sein, ob das Provisorium in der Weise, wie es jetzt in's Leben tritt, oder in einer andern Gestalt zu verlängern, oder aber, ob es alsdann in das Definitivum einzutreten haben wird.

Sachsen-Weimar legt darauf, daß diese Entscheidung von den Organen des instituirten Provisoriums, und nicht mehr von den einzelnen Regierungen auszugehen haben werde, besonderen Nachdruck, und wünscht in dieser Hinsicht volle Gewißheit.

Hamburg im Gegentheil bestreitet dies. Darüber, was nach Ablauf des Provisoriums zu geschehen habe, könne von den Organen des Provisoriums selbst nicht statuiert werden, diese Bestimmung müsse vielmehr der völlig freien und alleinigen Entschliessung der Regierungen überlassen bleiben.

Mecklenburg-Schwerin und Lübeck schließen sich dieser Ansicht Hamburgs an. Bremen ist der Meinung, daß eine andere Ansicht überhaupt nicht wohl Platz greifen könne.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung erklärt, daß es allerdings die Ansicht Preußens sei, die Frage über einfache oder modifizierte Verlängerung des Provisoriums oder über das Eintreten des Definitivums demnächst durch die Organe des Provisoriums berathen und entschieden zu sehen. Die kundgewordenen gegenseitigen Ansichten müssen ihn indeß jetzt zu der Zwischenfrage nöthigen:

Ob die vorerwähnte Berathung und Entscheidung durch die Organe des Provisoriums, oder, unabhängig von dem Provisorium, durch die Regierungen selbst zu erfolgen habe.

Bei der Umfrage über diese Zwischenfrage erklären sich die votirenden Regierungen wie folgt:

Baden, das in dem Fürsten-Kollegium einer zusammengesetzten Kurie nicht angehört, hat bei der Frage kein näheres Interesse. Zur Sache selbst ist es indeß der Meinung, daß der Gegenstand der Frage kein anderer, als die Erneuerung des jetzt zu instituirenden Organs ist, und daß diese Erneuerung, ebenso wie die jetzige Instituirung desselben, nur von sämmtlichen Regierungen ausgehen könne.

Braunschweig stimmt wie Preußen. Die Bedeutung des Provisoriums werde fast zu nichts herabsinken, wenn dem Organe des Provisoriums, dem Fürsten-Kollegium, die hier fraglich gewordene Attribution entzogen werden



solle. Auch stehe ja überhaupt nicht zu gewärtigen, daß das Fürsten-Kollegium in einer Frage so weit greifender Art, wie die über Verlängerung oder Modifikation des Provisorii oder über Eintreten des Definitivums, anders als per unanimia oder nach qualifizirter Majorität, entscheiden, und dieserhalb eine andere Bestimmung in seine Geschäfts-Ordnung aufnehmen werde. Am Schlusse des Provisoriums abermals zur Konferenz und damit wieder ganz zu dem gegenwärtigen Stadium zurückzukehren, könne von Braunschweig unmöglich als sachdienlich erachtet werden.

Mecklenburg-Schwerin kann nicht zugeben, daß die hier in Frage stehenden Vereinbarungen durch die Organe des Provisoriums erfolgen können. Die Funktion dieser Organe ist vielmehr ganz von den Dispositionen abhängig, wodurch sie in's Leben gerufen wurden, und diese Dispositionen waren bloß auf das Provisorium selbst gerichtet. Ueber die Grundsätze, nach welchen das Fürsten-Kollegium in dem Provisorium seine Beschlüsse fassen wird, ob nach Stimmen-Einheit, einfacher Mehrheit, oder wie sonst, ist zudem jetzt keine Gewißheit zu erlangen. Mecklenburg-Schwerin stimmt daher dafür, daß die fraglichen Vereinbarungen lediglich Sache der unmittelbaren Entschliessungen der Regierungen bleiben.

Rassau reservirt die hier in Frage stehende Bestimmung ebenfalls lediglich den Regierungen.

Sachsen-Weimar tritt der Erklärung Preußens mit der von Braunschweig angegebenen Modalität bei, daß in der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung darüber noch bestimmt werde, ob im vorliegenden Falle nach Stimmen-Einheit oder nach qualifizirter Majorität zu entscheiden sei, hat übrigens seinerseits die Frage nur angeregt, um darauf aufmerksam zu machen, daß die jetzigen Beschlüsse wegen Bildung eines Provisoriums das bereits bestehende Rechtsverhältniß nicht alteriren können.

Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe stimmen wie Sachsen-Weimar.

Schwarzburg-Sondershausen unter der zugesfügten Voraussetzung, daß das Fürstentkollegium des Provisoriums die fragliche Entscheidung nicht per majora fasse.

Sachsen-Altenburg und Anhalt-Bernburg stimmen wie Braunschweig.

Die freien Hansestädte: Hamburg, Lübeck und Bremen stimmen wie Mecklenburg-Schwerin.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung konstatirt hiernach als Resultat der Abstimmung über die Zwischenfrage,

daß von den votirenden Regierungen, 14 Stimmen: Preußen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe, sich dafür ausgesprochen, daß beim Schlusse des Provisoriums über einfache oder modifizierte Verlängerung desselben oder über Eintreten des Definitivums, von den Organen des Provisoriums selbst zu entscheiden sein wird, während 7 Stimmen: Baden, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Anhalt-Desau und Cöthen, Lübeck, Bremen und Hamburg, diese Entscheidung bloß den unmittelbaren Entschliessungen der Regierungen selbst anheimstellen.

Preußen, so erklärt General-Lieutenant von Radowiz, kann hieraus nur den Schluß ziehen, daß es den Regierungen, die hier die Majorität



bilden, unverwehrt bleiben muß, daß sie ihrerseits innerhalb des Fürsten-Kollegiums ihre Entschlüsse geltend machen, während die Regierungen der Minorität auf unmittelbare Entschlüsse bestehen mögen; so, daß das Resultat dieser Abstimmung zu den Fällen gezählt werden kann, worin die Minorität so wenig die Majorität, wie sonst die Majorität die Minorität zu binden im Stande ist.

General-Lieutenant von Radowitz fragt, ob gegen diese Auffassung des vorliegenden Resultats der Abstimmung Einspruch erhoben werde?

Ein Einspruch ist nicht erfolgt.

General-Lieutenant von Radowitz erklärt hiermit den ersten Abschnitt der Konferenz-Verhandlungen:

das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union,

zur Zeit für erledigt, indem er sofort dazu übergeht, den zweiten Abschnitt dieser Verhandlungen:

das Verhältniß und die Stellung derselben Regierungen zu dem Frankfurter Kongreß,

nach Maßgabe der von ihm Eingangs der Konferenz desfalls gegebenen Uebersicht zur Erörterung zu stellen.

Es würde hier zunächst zu entscheiden stehen:

Ob die verbündeten Regierungen auf die ergangene Aufforderung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung den Kongreß beschicken werden, und im Befehlungs-falle:

Mit welchen Erklärungen und unter welchen Modalitäten? eine Entscheidung, an die sich die Verständigung unter den verbündeten Regierungen über ihr Verhalten auf dem Kongresse selbst, den dort zu fassenden Entschlüssen gegenüber, anzuschließen hätte.

Die besonderen Fragen würden lauten:

1. Sollen die verbündeten Regierungen den Kongreß beschicken? im Befehlungs-falle:

2. Soll dies unter der in der Sitzung der Konferenz vom 11. Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklärung geschehen?  
und

3. Wie werden sich die verbündeten Regierungen auf dem Kongresse selbst, den dortigen Fragen gegenüber, zu stellen haben?

Preußen will bei Beantwortung dieser Fragen mit der eigenen Ansicht nirgend zurückhalten; und so erklärt es

zur ersten Frage,

daß es eine Verbindlichkeit zur Beschickung des Kongresses in keiner Weise anerkennt, daß es diese Verpflichtung vielmehr entschieden leugnet, und daß es nur um einer höhern, von aller Berechtigung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung völlig unabhängigen Pflicht, der Pflicht nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, das zur endlichen Verständigung über die politischen Verhältnisse Deutschlands führen kann, sich seinerseits zur Beschickung des Kongresses bestimmt erachtet.

Bei der Umfrage erklären die übrigen Regierungen wie folgt:

Baden erkennt sich ebenfalls zur Folgeleistung auf die ergangene Aufforderung nicht verpflichtet; dennoch bejaht es die Frage, weil es den Kongreß aller Deutschen Regierungen selbst, für höchst wünschenswerth und nothwendig hält.



Kurhessen. Minister Sassenpflug. Wenn bei Erörterung dieser Frage zunächst damit begonnen worden, daß man die Pflicht zur Beschickung des Kongresses leugne, so müsse Kurhessen bekennen, daß diese Ansicht nicht die seinige sei. Die Wiener Schlußakte so gut wie die Bundesakte bestche noch in Kraft. Nur die seitherige Bundesversammlung habe ihre Existenz eingebüßt. Wie aber der Art. IV. der Bundesakte, wonach die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung besorgt werden sollen, bei der Schlußakte zur vollen Geltung gekommen, so müsse derselbe Artikel auch gegenwärtig, wo es an jeder Versammlung zur Wahrung der Bundesinteressen mangle, als ein rechtsgültiger Titel für den Zusammentritt einer hierauf abzweckenden Versammlung der Deutschen Regierungen betrachtet werden. Zu einem solchen Zusammentritt Veranlassung zu geben, würde auf Grund des bezogenen Art. IV. der Wiener Schlußakte jedem einzelnen Deutschen Staate ohne Unterschied zugestanden haben; so, daß hierzu auch der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Befugniß nicht wohl werde zu streiten sein. Habe diese Regierung sich dabei irgend eine Präsidial-Qualifikation beigelegt, so könne dies freilich nicht gebilligt werden, da das Präsidium einer nicht mehr bestehenden Bundesversammlung selbstredend nicht mehr existire. Oesterreich könne in dieser Qualifikation nur als ein *praecipuum membrum* erscheinen, gegen welche Qualifikation alsdann ein erheblicher Einwand nicht zu erheben sein werde. Uebrigens sei dieser Umstand Nebensache, gegenüber der Thatsache, daß das bisherige Organ des Deutschen Bundes, die Bundesversammlung, wie auch er zugebe, zerstört worden, und daß ein neues grundgesetzliches Organ noch nicht an die Stelle des zerstörten eingetreten; während fortwährend das Grundgesetz bestehe, daß eine Versammlung da sein müsse, welche die Angelegenheiten des Deutschen Bundes zu besorgen habe. Kurhessen deklarire also die Mitwirkung der Deutschen Bundesregierungen dazu, daß die Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch eine Versammlung besorgt werden, für eine gemeinsame Bundespflicht, welcher zu genügen es einerseits bereits seinen Vertreter nach Frankfurt abgesandt habe. Dort werde man durch eine freie Vereinbarung zu einem neuen gesetzmäßigen Organ für den Deutschen Bund zu kommen suchen müssen, und dort Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung zuzuwenden haben, worauf die Macht und Stellung dieser Staaten natürlichen Anspruch habe.

Sodann zu dem Verhältniß des Bündnisses vom 26. Mai 1849, und namentlich der darin beschlossenen Verfassung zu dem Deutschen Bunde selbst, übergehend, wird von Minister Sassenpflug die gesetzliche Unzulässigkeit der Union ohne allseitige Zustimmung der andern Regierungen daraus gefolgert, daß kein Bündniß statthaft sei, welches gegen die Sicherheit des Deutschen Bundes angehe, wie Art. XI. der Bundes-Akte besage, diese Sicherheit aber verletzt werde, wenn ein Bündniß mit den grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundes-Verfassung in Widerspruch trete. Außer dem Mangel an Zustimmung Seitens aller Deutschen Regierungen zu der Verfassung des Bündnisses vom 26. Mai 1849, werden in einer umfassenden Ausführung als einzelne Hauptpunkte dieser Unzulässigkeit namentlich noch hervorgehoben: die bei der Durchführung der Verfassung eintretende Verletzung der einzelnen Staaten im Punkte der Rechtsgleichheit, der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit, so wie endlich die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit des ferneren Fortbestandes des Deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen, und in dieser Eigenschaft für unauflöslich erklärten Bundes. Sobald ein bestimmter Theil der einzelnen



Deutschen Staaten innerhalb des Deutschen Bundes durch Majoritätsbeschlüsse gebunden werde, sei die Gleichheit und Selbstständigkeit dieser Staaten dahin, und von dem Deutschen Bunde als einem völkerrechtlichen Vereine nicht mehr die Rede. Kurhessen folgere aus dieser seiner Rechts-Auffassung, daß es seinerseits nichts dazu thun dürfe, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unions-Verfassung zur Existenz zu verhelfen, womit denn die Nichtbetheiligung Kurhessens bei der Instituirung des Provisoriums so erklärt als gerechtfertigt sei. Kurhessen folgere dagegen nicht aus seiner Rechts-Auffassung, daß man das Bündniß vom 26. Mai 1849 selbst aufgeben solle. Es sei ihm im Gegentheil auf das Entschiedenste wichtig, an demselben festzuhalten. Das Bündniß sei Andern ein Dorn im Auge. Gerade deshalb solle man das Bündniß wenigstens bis zum Schluß des Frankfurter Kongresses verlängern, und so während dieser Zeit die Stellung der Regierungen stärken, gegen die widersprechenden Staaten sichern, um diese zu nöthigen, den Art. 4. des Bündnisses zur Vollziehung bringen zu helfen.

Nochmal aber spreche Kurhessen sich gegen ein Weitergehen in den seitherigen Verhandlungen über die Einführung der Unions-Verfassung mittelst des projektirten Provisoriums aus. Die vorhandene Gereiztheit der widersprechenden Staaten werde gesteigert werden; der alte Ausweg, Differenzen der Bundesgenossen bei der Bundes-Versammlung zum Austrag zu bringen, sei leider vermauert, und so die Möglichkeit der furchtbarsten Folge nicht zu leugnen, daß der Krieg mit all' seinem Unglück die Entscheidung in Deutschland übernehmen werde.

Die Konklusion des Ministers *Hassenpflug* geht für Kurhessen schließlich dahin:

1. im Bündniß vom 26. Mai 1849 zu bleiben,
2. dasselbe bis zum Schluß des Frankfurter Kongresses zu verlängern,  
und
3. zu verhindern, daß zwischenzeitlich irgend etwas ins Leben trete, was bisher bezüglich der Union verhandelt und vorbereitet worden.

Minister *Hassenpflug* erklärt zusätzlich, daß die Stellung Kurhessens inmitten der abschwebenden Fragen eine unabhängige sei, die sich auf das Recht stütze und nicht auf die Politik.

General-Lieutenant von *Radowitz* erwiedert: Der Vertreter der Kurhessischen Regierung habe es für angemessen gefunden, sein Botum über die zur augenblicklichen Abstimmung anstehende Frage mit den bis jetzt vorbehaltenen Erklärungen zu verknüpfen. Er glaube, daß es nöthig sei, dabei sofort auszusprechen, wie Preußen diese Erklärung seinerseits betrachte. Er werde deshalb mit Erlaubniß der Konferenz die Abstimmung abbrechen, und sich dieser Betrachtung sofort zuwenden.

Die rechtlichen Grundlagen, von denen die Argumentation des Vertreters der Kurhessischen Regierung ausgehe, seien in sofern durchaus die der Preussischen Regierung, als auch die Königlich Preussische Regierung den Deutschen Bund selbst noch als bestehend anerkenne, und nur die Verfassung des Bundes für aufgehoben erachte. Die Königlich Preussische Regierung habe es dieserhalb zu allen Zeiten als die Pflicht jeder Deutschen Regierung anerkannt, zur Neugestaltung der Bundesverfassung die Hand zu bieten.

Der eigentliche Unterschied zwischen der Kurhessischen Erklärung und der Preussischen Auffassung beginne erst da, wo der Kurhessische Minister zu der Annahme übergehe, daß jene Pflicht auch die Verbindlichkeit auflege, am 10.



d. M. der ergangenen Aufforderung der Kaiserlich Oestreichischen Regierung in Frankfurt Folge zu geben. Diese Verbindlichkeit werde von Preußen allerdings entschieden geleugnet. Preußen erkenne keinerlei Nothwendigkeit an, einer Aufforderung zu folgen, wobei eigenmächtig über wo, wie und unter welchen Umständen, bei Androhung erheblicher Rechtsnachtheile, bestimmt sei; es werde jede Einladung zu dem fraglichen Zwecke jederzeit in Erwägung ziehen, aber niemals einer Sommation gehorchen.

Die nächste Betrachtung des Kurhessischen Ministers gelte der rechtlichen Stellung der Union zum Deutschen Bunde. Man könnte vielleicht finden, daß diese Betrachtung etwas Unerwartetes habe von Seiten einer Regierung, die bis vor wenigen Monaten an den Vorbereitungen der Union überall thätigen Theil genommen. Doch solle diese Frage, da sie nicht rechtlicher Natur sei, auf sich beruhen bleiben.

Die Existenz des Bundes, heiße es in der vernommenen Ausföhrung des Kurhessischen Ministers, solle durch die Union gefährdet, in ihrer Sicherheit bedroht sein. Preußen antworte: Das Bündniß könne nicht gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sein, da es sich vor Allem dieselben Zwecke vorsehe, welche der Bund als die seinigen bezeichne. Aus der Uebereinstimmung der Ziele aber einen Angriff auf die Sicherheit des Bundes abzuleiten, erscheine schwer begreiflich. Wenn man sich darauf zurückziehe, daß durch ein Bündniß zu gleichem Zwecke die Fortdauer des Deutschen Bundes gefährdet werde, so müsse dagegen hervorgehoben werden, daß das Bündnißstatut und die nachfolgenden Akte allen nicht zur Union gehörenden Deutschen Staaten die Rechte aus dem Bunde von 1815 ausdrücklich vorbehalte. Werde nun das ganze Gebiet der verbleibenden Möglichkeit in den beiden Fällen beschloffen sein, daß entweder nicht ganz Deutschland, oder daß ganz Deutschland in die Union eintrete, so müsse im ersten Falle für die Klage das Objekt, im letztern der Kläger fehlen. Die einzelnen Staaten sollen sich, wie behauptet werde, um ihrer bundesrechtlich nothwendigen Selbstständigkeit willen, in der Union nicht der Majorität unterordnen dürfen, und doch sei eine Uebertragung sogar der ganzen Staatshoheit von dem Souverain des Einen Deutschen Staates an den andern, sei es durch Cession, sei es durch Erbgang bundesrechtlich vorgesehen, und an keinerlei Zustimmung der andern Bundesglieder gebunden. Was die rein politische Betrachtung des Kurhessischen Ministers und die von demselben in Bezug genommene Gefahr eines Krieges, in Anlaß der vorschreitenden Union, betreffe, so werde allerdings ein solches Ereigniß, wenn es eintreffen sollte, überaus schmerzlich und tief zu beklagen sein. Dasselbe werde aber nicht Krieg, sondern Landfriedensbruch sein. Möge die Bundes-Versammlung aufgehoben sein, der oberste Grundsatz, der hoch über allen Einrichtungen und Formen erhaben sei, bestehe noch, und er befehle, daß die Glieder des Deutschen Bundes unter einander steten Frieden halten und ihre Streitigkeiten nie durch Gewalt ausmachen sollen. Können die Bundes-Versammlung nicht zur Schlichtung des Zwistes angerufen werden, so sei es Pflicht der Betheiligten, andere Wege aufzusuchen, um zu einer unpartheiischen Erledigung des Zwiespaltes zu gelangen. Wer hier verwegen genug wäre, sich an dem Frieden Deutschlands zu vergreifen, würde dem Angegriffenen das volle Recht der Nothwehr einräumen, und nur der würde die Schuld des Unglücks tragen, der undeutsch genug wäre, das innerste Wesen des Deutschen Bundes mit Füßen zu treten.

Preußen würde aufrichtig bedauern, wenn es den Schluß ziehen müßte,



daß Kurhessen es nicht mehr angemessen fände, den bisherigen gemeinschaftlichen Weg zur Verwirklichung der Union mit ihm zu gehen, da es dringend wünsche und hoffe, daß der Union eine so bedeutende und wichtige Regierung nicht entfremdet werde.

Minister Hassenpflug relevirt noch den Unterschied zwischen dem gänzlichen Aufhören einer Souverainität durch den Tod oder die Cession ihres augenblicklichen Inhabers, und zwischen der Schmälerung der Souverainität unter der Herrschaft der Majorität eines Kollegiums; sodann, daß von Seiten Kurhessens der Wunsch wie der Anlaß zu einem Krieg außer allem und jedem Betracht gestanden, und daß es im Uebrigen für das Kriegs-Unglück ohne Erheblichkeit sei, ob man den Krieg — Krieg, oder Landfriedensbruch nenne.

General-Lieutenant von Radowiß glaubt auf das Letzte nur noch kurz erwiedern zu sollen, daß Preußen allerdings auf die rechtliche Seite der Kriegsfrage den verdienten Werth lege, daß es ihm schwer werde, eine gleiche Voraussetzung bei Andern aufzugeben, und daß es, von dieser Seite der Betrachtung aus, im gegebenen Falle wirklich keinen Krieg zu führen, sondern einen Landfriedensbruch zurückzuweisen hätte. Die militairische und politische Seite einer solchen, hoffentlich nie eintretenden Katastrophe könne übrigens, der Natur der Sache nach, nicht Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlungen sein, sondern bleibe den Erwägungen vorbehalten, welche die Ehre und Pflicht den betheiligten Staaten vorschreiben würde.

Minister Hassenpflug giebt die Hoffnung nicht auf, daß noch vor dem Schluß der Konferenz eine neue Erwägung eine Annäherung der verschiedenen Ansichten herbeiführen wird, was General-Lieutenant von Radowiß bei dem fortgerückten Stadium der Konferenz und den gefaßten Beschlüssen bezweifelt.

Die Abstimmung über die erste Frage wird fortgesetzt.

Braunschweig kann als Antwort auf die Frage bloß wiederholen, was es auf die Einladung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung bereits erwiedert hat, daß

es bereit sei, an den Berathungen Theil zu nehmen, sich dabei aber Zeit und Ort und Verständigung mit seinen Verbündeten vorbehalte.

Mecklenburg-Schwerin bejaht die Frage aus Gründen der Dienlichkeit, so wenig wie Preußen aber in Anerkennung einer Pflicht; namentlich nicht aus Art. IV. der Schlußakte.

Rassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und die drei freien Hansestädte stimmen sämmtlich wie Preußen. Auch Schaumburg-Lippe, Kurhessen und Mecklenburg-Strelitz bejahen die Frage, letzteres jedoch ohne dabei auf die Frage der Verpflichtung zur Beschickung des Congresses eingehen zu wollen.

Die erste Frage ist von allen Botayten bejaht.

Der Kommissar der Königlich Preussischen Regierung stellt die zweite Frage zur Abstimmung:

Werden die verbündeten Regierungen den Congress beschicken unter der in der Sitzung der Konferenz vom 11. Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklärung?

und er erläutert diese Frage, was die Form der Mittheilung betrifft, dahin, daß dieselbe in einer identischen Note Seitens der verbündeten Regierungen



in Wien abgegeben werden solle, so wie ferner, daß die schließliche Redaktion der Mittheilung, vorbehalten bleibe, und daß der mildere Ausdruck überall eintreten solle, wo es die nöthige Bestimmtheit des Ausdrucks zugiebt.

Baden erklärt sich mit dem Inhalt der königlich Preussischen Mittheilung überall einverstanden, wünscht aber in der Form jede Milde, da ja auch durch diese Mittheilung nicht eine Trennung, sondern die so nöthige Ausgleichung und Verständigung beabsichtigt wird. Zum 5. Punkt hat Baden den besonderen Wunsch, daß man dabei auf Art. XI. der Bundesakte ausdrücklichen Bezug nehme.

General-Lieutenant von Radowiz findet diese Bezugnahme sehr bedenklich, einmal weil der Art. XI. als Titel für eine bundesstaatliche Union von den Gegnern des Bundesstaats bekanntlich bestritten wird, und sodann weil ganz unabhängig von diesem Artikel der Bundesstaat auch in dem seit dem 2. März 1848 datirenden neuen Bundesrechte eine viel direktere Begründung findet, so, daß in den Bundesbeschlüssen seit jener Zeit der Bundesstaat bereits beschlossen liegt.

Kurhessen muß seine Beistimmung zu der in Frage stehenden Mittheilung auf die erste Nummer derselben beschränken.

Mecklenburg-Schwerin stimmt ganz mit Preußen, indem es zugleich in formeller Hinsicht zur Erwägung stellt, ob nicht ein stringenterer Effekt der Mittheilung zu erreichen sein möchte, wenn dieselbe auf dem Kongresse selbst zu Protokoll eingereicht würde: eine Erwägung, die der königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Schleinitz mit der Bemerkung begleitet, daß eine dergleichen Eröffnung in Frankfurt auf formelle Schwierigkeiten stoßen könnte, und daß daher die Sicherheit zu erheischen scheine, auf der Notifikation in Wien zu beharren.

General-Lieutenant von Radowiz glaubt, daß die vorherige Notifikation der Mittheilung in Wien mit der spätern Abgabe füglich zu vereinigen sein werde. Für Preußen sei der Vorschlag der Mittheilung in Wien überdem um deswillen nicht unwesentlich, weil die Veröffentlichung des mitzutheilenden Aktenstückes bezweckt werde. Diese Veröffentlichung werde bei dieser Form der Mittheilung gesichert sein, während sie bei der einer Eingabe zu Protokoll von anderweitigen Beschlüssen abhängig werde.

Die folgenden Abstimmungen sind auf bestimmtes Anfragen des General-Lieutenants von Radowiz in diesem ausgedehnteren Sinne erfolgt. Die vorhergegangenen Botanten haben sich dieselben ebenfalls angeeignet.

Braunschweig stimmt ganz wie Preußen.

Rassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Deffau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe und die freie Hansestadt Lübeck stimmen ebenfalls ganz wie Preußen:

Lippe-Schaumburg mit der zugefügten Erklärung, daß es allerdings bereits einen Bevollmächtigten bei dem Frankfurter Kongresse habe, daß dies aber aus dem rein zufälligen Umstande eingetreten, weil die Einladung nach Frankfurt der Schaumburg-Lippeschen Regierung eher zukam, als dieselbe die Einladung nach Berlin empfangen hatte, und daß der Bevollmächtigte in Frankfurt instruirt ist, sich einstweilen jeder Erklärung zu enthalten.

Mecklenburg-Strelitz trägt Bedenken, eine einschlägige Erklärung abzugeben.



Bremen. Der Vertreter der freien Hansestadt Bremen stimmt nicht bei, insofern er seiner Regierung die Wahl vorbehält, den Inhalt der vorgeschlagenen Note mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Hamburg. Der Vertreter der freien Hansestadt Hamburg stimmt ebenfalls nicht bei, weil er sich nicht dafür entscheiden könne, daß die Mittheilung Hamburgs an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung mit der von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen gleichlaute.

General-Lieutenant von Radowiz stellt als Resultat der Abstimmung fest, daß alle votirenden Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Bremen und Hamburg, der zweiten Frage völlig und in der Ausdehnung zugestimmt haben, daß die von Preußen vorgeschlagene schriftliche Mittheilung bei der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung in Wien, und in Frankfurt bei dem Kongresse zu erfolgen habe.

General-Lieutenant von Radowiz schlägt vor, daß über die jetzt noch zur schließlichen Berathung und Beschlussfassung der Konferenz anstehende Frage: hinsichtlich des Verhaltens der verbündeten Regierungen auf dem Kongress in Frankfurt, und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber,

eine lediglich vertrauliche Verständigung eintrete, und über dieselbe ein Separat-Protokoll aufgenommen werde.

Die Konferenz giebt ihre Zustimmung.

Demnach wird das Protokoll über diesen ersten Theil der Sitzung vom 14. Mai c. geschlossen, zu Berlin, wie Eingangs, Mittags 2 Uhr.

Die Sitzung selbst wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Das Protokoll über den ersten Theil der Sitzung vom 14. Mai c. ist am 15. Mai c. verlesen, von den Mitgliedern der Konferenz genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Für Preußen:

Graf von Brandenburg.  
Freiherr von Schleinitz.  
von Radowiz.

Für Baden:

Klüber.  
Freiherr von Mensenbug.

Für Kurhessen:

Hassenpflug.

Für Großherzogthum Hessen:

Freiherr von Lepel.

Für Sachsen-Weimar;

von Wagdorf.  
Seebeck.

Für Mecklenburg-Schwerin:

Graf von Bülow.  
von Schack.

Für Mecklenburg-Strelitz:

von Bernstorff.  
von Derßen.



- Für Oldenburg:  
von Eisendecher.  
Mosle.
- Für Sachsen-Altenburg:  
Graf Beust.
- Für Sachsen-Coburg-Gotha:  
von Seebach.
- Für Sachsen-Meiningen:  
Freiherr von Wechmar.
- Für Nassau:  
von Winkingerode.  
Vollpracht.
- Für Braunschweig:  
Freiherr von Schleinitz.  
Dr. Liebe.
- Für Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen:  
von Gofler.  
von Ploetz.
- Für Anhalt-Bernburg:  
Hempel.  
Dr. Walther.
- Für Schwarzburg-Sondershausen:  
Chop.
- Für Schwarzburg-Rudolstadt:  
von Roeder.
- Für Neuß älterer Linie:  
Otto.
- Für Neuß jüngerer Linie:  
von Bretschneider.
- Für Lippe:  
Piderit.
- Für Schaumburg-Lippe:  
Baron von Lauer: Münchhofen.
- Für Waldeck:  
Winterberg.
- Für Lübeck:  
Dr. Elder.
- Für Bremen:  
Smidt.
- Für Hamburg:  
Dr. Banks.



Auf die vertrauliche Besprechung der Konferenz folgt das nachstehende Schlußprotokoll, welches dieselben Unterschriften wie das vorangehende der 4. Sitzung trägt mit der einzigen Ausnahme, daß es ein anderer Protokollführer unterzeichnet hat.

Nachdem hiemit die zur Berathung vorliegenden Gegenstände erschöpft sind, wird von dem Kommissarius der Preussischen Regierung der Standpunkt, welcher sich für dieselbe aus den nunmehr geschlossenen Berathungen ergibt, in nachstehender Schluß-Erklärung dargelegt:

Preußen habe die Abänderungs-Vorschläge des Erfurter Parlaments angenommen. Es betrachte daher, ohne dem Parlamente gegenüber auf weitere Verbesserungen irgendwie zu verzichten, die revidirte Unions-Verfassung als rechtlich bestehend.

In dieser Ueberzeugung habe sich Preußen hier mit der Mehrzahl der verbündeten Regierungen vollkommen zusammen gefunden. Da jedoch eine Zustimmung aller Glieder der Union nicht zu erreichen gewesen sei, so könne die Unions-Verfassung noch nicht zur Ausführung gelangen.

Hieraus sei die Nothwendigkeit eines provisorischen Zustandes für die Union hervorgegangen.

Wie sich die einzelnen Regierungen zu der Gestaltung dieses Provisoriums verhalten, ergebe sich aus den Protokollen der Konferenz und daher auch, welche nächsten Schritte zur Einrichtung des Provisoriums nunmehr zu geschehen hätten.

Auch darüber, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu den Verhandlungen in Frankfurt nehmen würden, sei mit Ausnahme einiger Regierungen eine vollständige Vereinbarung erzielt worden.

Preußen dürfe schließlich dasselbe wiederholen, was es im Laufe des verflossenen Jahres stets durch Wort und That bekannt habe; es werde den heiligen Verpflichtungen treu bleiben, die es gegen seine Verbündeten und gegen die gute Sache der nationalen Wiedergeburt übernommen habe.

Wenn es auf diesem Wege in irgend einem Augenblicke inne zu halten genöthigt sei, so wisse es sich von der Schuld hiebei frei. Weder Verlockungen, noch Einschüchterungen seien es, die seinen Entschluß dann bestimmen könnten, sondern der Blick allein auf dasjenige, was das Wohl Deutschlands in einem solchen Augenblicke gebiete.

Mit dieser Erklärung Preußens wird die heutige Verhandlung geschlossen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß hierauf von Mecklenburg-Strelitz die Anfrage gestellt wurde, ob es Strelitz gestattet sei, jetzt die früher theilweise vorbehaltene Erklärung noch abzugeben? Nachdem hierauf von Seiten des General-Lieutenant von Radowiz bemerkt war, daß dies wegen des bereits erfolgten Schlusses der Verhandlung nicht geschehen könne, wurde von Mecklenburg-Strelitz entgegnet, daß ein deutlich erkennbarer Schluß der Haupt-Verhandlung und des in das Separat-Protokoll verwiesenen Theils der Verhandlung nicht vorgekommen sei. General-Lieutenant von Radowiz be-



merkt darauf, er müsse dabei stehen bleiben, daß der Schluß der Verhandlungen dieser Konferenz eingetreten sei und daher weitere Erlärungen an die Regierungen zu richten sein möchten.

Auch der Vertreter Oldenburgs äußerte den Wunsch, eine in einer früheren Sitzung vorbehaltene Erklärung in das Protokoll niederzulegen, nahm aber auf den Wunsch des General-Lieutenants von Radowitz von diesem Verlangen Abstand und behielt sich vor, jene Erklärung nachträglich dem Verwaltungsrath vorzulegen.

Schließlich sprachen die anwesenden Minister von Baden und Kurhessen im Namen der verbündeten Regierungen gegen Seine Majestät den König von Preußen und gegen die Preussische Regierung Worte des Dankes und der Anerkennung aus für ihre, durch die Veranstaltung der Fürsten-Konferenz von Neuem bethätigten eifrigen Bestrebungen zu einer, dem Bedürfnisse der Nation entsprechenden politischen Neugestaltung Deutschlands, worauf der Preussische Minister-Präsident in einer kurzen Erwiderung seine Hoffnung ausdrückte, daß das große Ziel der Bestrebungen Preußens unter dem Beistande seiner Verbündeten werde erreicht werden.

Die gegenwärtige Registratur ist in der Sitzung vom 15ten Mai 1850 vorgelesen, von den Vertretern der Regierungen genehmigt und von ihnen und dem Protokollführer unterschrieben worden.